Fachstelle
Beratung und Qualifizierung

Darstellung landesrechtlicher Regelungen zur Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen von Lehrerinnen und Lehrern

Informationsgrundlage für Beraterinnen und Berater

Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“

Impressum

Herausgeber:
IQ Fachstelle Beratung und Qualifizierung

Forschungsinstitut Betriebliche Bildung
Rollnerstr. 14
90408 Nürnberg
www.f-bb.de

Autorinnen:
Dr. Esther Weizsäcker
Laura Roser

Redaktion und Layout:
Laura Roser
Anna-Lena Mainka

Grafik:
Titelbild: Gualtiero Boffi / Shutterstock.com
Grafiken: Anna-Lena Mainka

Alle Rechte vorbehalten.

©2018

Stand: März 2020 (2., aktualisierte Auflage)

Alle in dieser/diesem Webseite bzw. Publikation bzw. Film bzw. App enthaltenen Textbeiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Das Urheber- bzw. Nutzungsrecht liegt beim Förderprogramm "Integration durch Qualifizierung (IQ)" oder den jeweils gekennzeichneten Autorinnen oder Autoren, Agenturen, Unternehmen, Fotografinnen oder Fotografen und Künstlern. Jede Veröffentlichung, Übernahme, Nutzung oder Vervielfältigung von Texten, Bildern oder anderen Daten bedarf der schriftlichen Zustimmung durch das Förderprogramm "Integration durch Qualifizierung (IQ)" oder des jeweiligen Rechteinhabers.

Wenn Sie aus dieser Publikation zitieren wollen, dann bitte mit genauer Angabe des Herausgebers, des Titels und des Stands der Veröffentlichung. Bitte senden Sie zusätzlich ein Belegexemplar an den Herausgeber.

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
ESF Europäischer Sozialfonds für Deutschland
Europäische Union
Zusammen. Zukunft. Gestalten.

In Kooperation mit:

Bundesministerium für Bildung und Forschung
Bundesagentur für Arbeit

Inhalt

Abkürzungsverzeichnis **4**

1 Einleitung **5**

2 Überblick über die relevanten Regelungsbereiche und Rechtsfragen **8**

2.1 Rechtliche Grundlagen 8

2.2 Differenzierung zwischen Lehrerinnen und Lehrern aus der EU und aus Drittstaaten 9

2.3 Kriterien für den Vergleich der Ausbildungen und wichtigste Verfahrensregelungen 10

2.4 Möglichkeit der Anerkennung für nur ein Unterrichtsfach / partieller Berufszugang 11

2.5 Anforderungen an die Sprachkenntnisse 13

2.6 Ausgleichsmaßnahmen bei wesentlichen Unterschieden zwischen den Berufsqualifikationen 13

2.7 Ergebnis / Status nach Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen 14

2.8 Alternative Einstiegsmöglichkeit: Zulassung zum Vorbereitungsdienst 14

3 Regelungen in den einzelnen Bundesländern **17**

3.1 Baden-Württemberg 18

3.2 Bayern 22

3.3 Berlin 26

3.4 Brandenburg 31

3.5 Bremen 34

3.6 Hamburg 38

3.7 Hessen 42

3.8 Mecklenburg-Vorpommern 46

3.9 Niedersachsen 49

3.10 Nordrhein-Westfalen 52

3.11 Rheinland-Pfalz 56

3.12 Saarland 60

3.13 Sachsen 64

3.14 Sachsen-Anhalt 68

3.15 Schleswig-Holstein 72

3.16 Thüringen 75

4 Weitere Informationen und hilfreiche Links **79**

5 Quellen **79**

Abkürzungsverzeichnis

BB	Brandenburg
BE	Berlin
BQFG	Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz
BW	Baden-Württemberg
BY	Bayern
EU	Europäische Union
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
GDS	Großes Deutsches Sprachdiplom
GER	Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen
HB	Bremen
HE	Hessen
HH	Hamburg
i. d. R.	in der Regel
i. S. d.	im Sinne der/des
i. V. m.	in Verbindung mit
KMK	Kultusministerkonferenz
MV	Mecklenburg-Vorpommern
NI	Niedersachsen
NW	Nordrhein-Westfalen
RL	Richtlinie
RP	Rheinland-Pfalz
SH	Schleswig-Holstein
SL	Saarland
SN	Sachsen
sog.	sogenannt(e/er/es)
ST	Sachsen-Anhalt
TH	Thüringen
u. a.	unter anderen / anderem
z. T.	zum Teil

1 Einleitung

Diese Expertise gibt einen Überblick über die in den einzelnen Bundesländern geltenden Regelungen zur Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen für Lehrerinnen und Lehrer im öffentlichen Schuldienst und soll in erster Linie eine Orientierungshilfe für Beratungsfachkräfte bieten.

Die Darstellung beschränkt sich auf Regelungen, die eine Gleichstellung im Ausland abgeschlossener Ausbildungen mit einer Lehramts- bzw. Lehrbefähigung für den öffentlichen Schuldienst nach den jeweiligen Landesgesetzen betreffen. Darüber hinaus sind Regelungen zur Zulassung von Lehrerinnen und Lehrern mit ausländischen Abschlüssen zum Vorbereitungsdienst umfasst (Zulassung nach Anerkennungsverfahren oder sog. Quereinstieg). Die Regelungen zur Anrechnung von Studienleistungen oder sonstigen Qualifikationen bei der Zulassung zur Ersten oder Zweiten Staatsprüfung im Inland können hier dagegen nicht im Detail wiedergegeben werden. Die Expertise beschränkt sich zudem auf gesetzliche Regelungen, also auf durch die Landesparlamente verabschiedete Gesetze und auf deren Grundlage erlassene Verordnungen. Verwaltungsinterne Vorgaben, also Verwaltungsvorschriften wie z. B. Erlasse oder Weisungen, sind nicht umfasst.

Die Expertise fasst zunächst – in Kapitel 2 – die wichtigsten Regelungsbereiche und Rechtsfragen länderübergreifend zusammen. Eine tabellarische Übersicht zu Beginn von Kapitel 3 stellt die wesentlichen Regelungen für alle Bundesländer vergleichend dar, bevor diese im Anschluss für jedes Bundesland weiter erläutert werden. In Kapitel 4 finden sich außerdem Hinweise zu weiteren Informationsquellen zur Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen von Lehrerinnen und Lehrern.

Die hier dargestellten rechtlichen Regelungen entsprechen dem Stand des 1.8.2018. Die relevanten rechtlichen Regelungen wurden für diese Informationsgrundlage sorgfältig recherchiert; ergänzend wurde auf Informationen im „Anerkennungs-Finder“ des Portals „Anerkennung in Deutschland“ [1] und auf den Webseiten der zuständigen Stellen zurückgegriffen. Die Autorinnen können aber keine Gewähr für Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen übernehmen. Falls Informationen fehlerhaft sein sollten, bitten wir um entsprechende Hinweise, damit wir ggf. Korrekturen vornehmen können.

Im Rahmen der Recherche für diese Expertise wurden die Abschnitte zu den einzelnen Bundesländern zudem an die jeweils zuständigen Stellen mit der Bitte um Durchsicht übersandt. Aus elf Bundesländern haben die zuständigen Stellen Rückmeldungen mit Ergänzungen und Korrekturen der Informationen zu den landesrechtlichen Anerkennungsregelungen übermittelt. Die entsprechenden Änderungen wurden – nach redaktionellen Anpassungen und unter Berücksichtigung der thematischen Beschränkung der Darstellung – im Wesentlichen übernommen. Die Informationen in dieser Expertise zu den rechtlichen Regelungen und Verfahren in den einzelnen Bundesländern sind jedoch in keinem Fall rechtsverbindlich.

[1] Vgl. www.anerkennung-in-deutschland.de (Informationsportal der Bundesregierung zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen).

Zur Unterscheidung von Lehrerinnen und Lehrern aus der EU, weiteren EWR-Staaten oder der Schweiz und aus Drittstaaten

Für die Anerkennung der Berufsqualifikationen von Lehrerinnen und Lehrern aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union bestehen im EU-Recht weitreichende Vorgaben. Dementsprechend differenzieren auch viele landesrechtliche Regelungen zur Anerkennung von Berufsqualifikationen zwischen Lehrerinnen und Lehrern aus der EU und aus Drittstaaten (Staaten außerhalb der EU).

Die rechtliche Situation für Lehrerinnen und Lehrer aus den (weiteren) Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island, Liechtenstein) und aus der Schweiz ist kompliziert. Die Vorgaben im EU-Recht gelten für Lehrerinnen und Lehrer aus diesen Staaten nur teilweise, da die relevanten Zustimmungsverfahren zu aktuellen Änderungen im EU-Recht noch nicht abgeschlossen sind (vgl. Abschnitt 2.2). Die Regelungen der Bundesländer für Lehrerinnen und Lehrer aus der EU beziehen Antragstellende aus den weiteren EWR-Staaten und der Schweiz nur teilweise ein.

Ob Antragstellende aus Norwegen, Island und Liechtenstein sowie der Schweiz Lehrerinnen und Lehrern aus EU-Mitgliedstaaten (vollständig) gleichgestellt sind, hängt daher von der spezifischen Konstellation und von den landesrechtlichen Regelungen ab. Details können im Rahmen dieser Expertise nicht dargestellt werden. **Stattdessen wird in dieser Expertise – sofern nicht an einzelnen Stellen explizit anders erwähnt – nur zwischen Lehrerinnen und Lehrern aus der EU und aus Drittstaaten unterschieden.**

Die in dieser Expertise verwendeten Formulierungen „Lehrerinnen und Lehrer aus der EU“ bzw. „Lehrerinnen und Lehrer aus Drittstaaten“ umfassen i. d. R. **alle Lehrerinnen und Lehrer, die ihre Ausbildung in einem anderen EU-Mitgliedstaat bzw. in einem Drittstaat abgeschlossen haben** (unabhängig von der Staatsangehörigkeit). In einigen Bundesländern setzen die Regelungen für Lehrerinnen und Lehrer aus der EU nach ihrem Wortlaut zusätzlich die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedsstaats voraus. Wegen Gleichbehandlungsgeboten im EU-Recht sind diese Regelungen jedoch in vielen Fällen auch auf langfristig in der EU lebende Drittstaatsangehörige anzuwenden (vgl. Abschnitt 2.2).

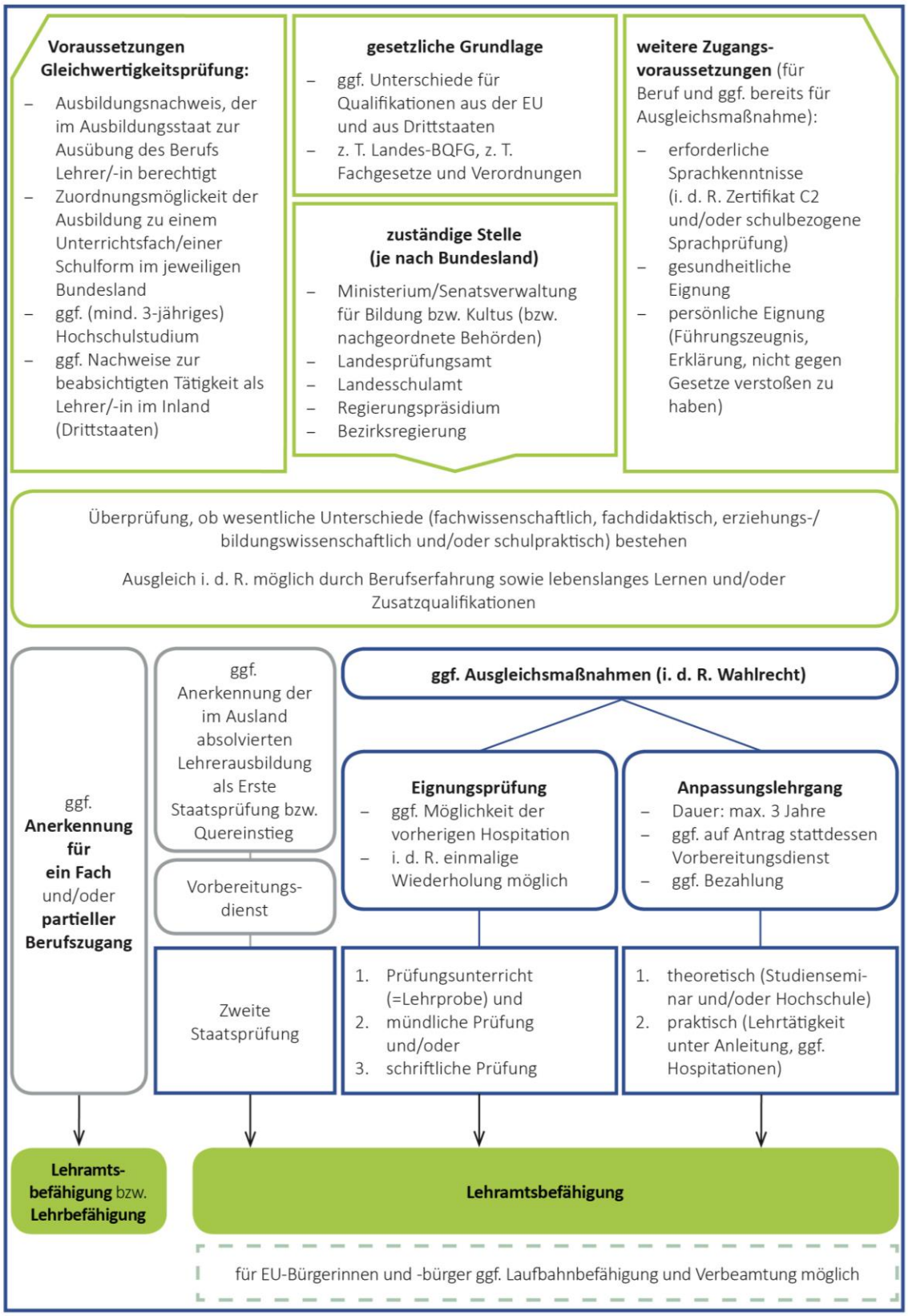

Verfahren zur Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen von Lehrerinnen und Lehrern (vereinfachte bundeslandübergreifende Darstellung)

2 Überblick über die relevanten Regelungsbereiche und Rechtsfragen

2.1 Rechtliche Grundlagen

Recht der Europäischen Union

Die **Richtlinie 2005/36/EG** des Europäischen Parlaments und des Rates v. 07.09.2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (RL 2005/36/EG – zuletzt geändert durch die RL 2013/55/EG v. 20.11.2013) enthält weitreichende Vorgaben für die Anerkennung der Berufsqualifikationen von Lehrerinnen und Lehrern aus anderen EU-Mitgliedstaaten und gleichgestellten Personen. Da die Tätigkeit als Lehrerin oder Lehrer im öffentlichen Schuldienst ein reglementierter Beruf i. S. d. Art. 3 Abs. 1 lit. a RL 2005/36/EG ist, gelten für Lehrerinnen und Lehrer aus anderen EU-Mitgliedsstaaten generell die (allgemeinen) Vorgaben zur Anerkennung von Berufsqualifikationen in den Art. 10 ff RL 2005/36/EG. Soweit diese Vorgaben hinreichend bestimmt sind und im nationalen Recht nicht oder nicht ausreichend umgesetzt wurden, können sich die Betroffenen gegenüber den nationalen Behörden unmittelbar auf die Regelungen in der RL 2005/36/EG berufen.

Die allgemeinen Vorgaben zur Anerkennung von Berufsqualifikationen im Bereich der reglementierten Berufe in den Art. 10 ff RL 2005/36/EG wurden durch das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz des Bundes (BQFG = Art. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen v. 06.12.2011 – sog. Anerkennungsgesetz des Bundes) für die auf Bundesebene geregelten Berufe grundsätzlich auf alle Personen mit im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen erstreckt.[2] Gleiches gilt für die im Anschluss an das BQFG des Bundes in den Jahren 2012-2015 verabschiedeten Berufsqualifikationsfeststellungsgesetze der Länder, die dem BQFG des Bundes nachgebildet sind und allgemein die Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen für auf Landesebene geregelte Berufe regeln. Allerdings finden die Berufsqualifikationsfeststellungsgesetze nur dann Anwendung, wenn für den jeweiligen Beruf keine spezielleren Regelungen existieren (vgl. § 2 Abs. 1 BQFG des Bundes) oder die Berufsgesetze keinen Ausschluss der Anwendbarkeit des jeweiligen BQFG vorsehen (vgl. Bestimmungen zum Anwendungsbereich in den BQFG der Länder).

Recht der einzelnen Bundesländer

Da der Bund für die Lehrerausbildung keine Gesetzgebungskompetenz hat, ist die Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen von Lehrerinnen und Lehrern **ausschließlich im Landesrecht geregelt**. Die konkreten rechtlichen Grundlagen für die Anerkennungsverfahren finden sich dabei in den einzelnen Bundesländern an unterschiedlichen Stellen bzw. auf unterschiedlichen Ebenen:

- In **Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern** und **Thüringen** erfolgt die Anerkennung generell auf der Grundlage des BQFG des jeweiligen Bundeslandes und ergänzenden bzw. konkretisierenden Regelungen.
- In **Baden-Württemberg** und **Niedersachsen** gibt es für Lehrerinnen und Lehrer aus anderen EU-Staaten (und gleichgestellte Personen) weiterhin eigene Gesetze bzw. Verordnungen, für Lehrerinnen und Lehrer aus Drittstaaten gelten die BQFG der jeweiligen Länder. Im Ergebnis existieren hier ebenfalls weitgehend einheitliche Verfahren, die sich an den Vorgaben im EU-Recht orientieren.
- In **Berlin, Brandenburg, Bremen, Sachsen, Sachsen-Anhalt** und **Schleswig-Holstein** existieren eigene Gesetze oder Verordnungen zur Anerkennung von Lehrqualifikationen. Auch diese Gesetze differen-

[2] Vgl. Weizsäcker 2012, S. 238 ff. m. w. N.

zieren nicht oder nur in wenigen Punkten zwischen Lehrerinnen und Lehrern aus der EU und aus Drittstaaten und orientieren sich – entsprechend den BQFG der Länder – an den Vorgaben im EU-Recht.

- In **Rheinland-Pfalz** existiert neben einer Verordnung über die Anerkennung der Berufsqualifikationen von Lehrerinnen und Lehrern aus der EU ein weiteres Gesetz über die Anerkennung der Berufsqualifikationen von Lehrerinnen und Lehrern aus Drittstaaten. Letzteres ermöglicht zwar grundsätzlich eine Anerkennung ausländischer Lehrerabschlüsse sowohl als erste als auch als zweite Staatsprüfung, sieht jedoch gegenüber der Verordnung für Lehrerinnen und Lehrer aus der EU höhere Hürden für eine Anerkennung vor.
- In **Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen** und dem **Saarland** existieren für Lehrerinnen und Lehrer aus Drittstaaten keine (spezifischen) Anerkennungsregelungen. Die Regelungen zur Anerkennung ausländischer Abschlüsse sind in diesen Bundesländern grundsätzlich auf Lehrerinnen und Lehrer aus der EU beschränkt. Für Lehrerinnen und Lehrer aus Drittstaaten besteht in diesen Bundesländern jedoch teilweise die Möglichkeit einer Gleichstellung ausländischer Lehrerqualifikationen mit der Ersten Staatsprüfung (bei Gleichwertigkeit) und nachfolgender Absolvierung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung aufgrund allgemeiner Regelungen zur Lehrerausbildung.

2.2 Differenzierung zwischen Lehrerinnen und Lehrern aus der EU und aus Drittstaaten

Die EU-Richtlinie zur Anerkennung von Berufsqualifikationen ist gem. Art. 2 Abs. 1 RL 2005/36/EG grundsätzlich nur auf Unionsbürgerinnen und -bürger anwendbar, die ihre Berufsqualifikationen in einem anderen Mitgliedstaat erworben haben. Für in Drittstaaten erworbene Berufsabschlüsse gelten die allgemeinen Vorgaben in den Art. 10 ff gem. Art. 3 Abs. 3 RL 2005/36/EG nur, wenn der entsprechende Abschluss bereits in einem anderen EU-Staat anerkannt wurde und die Antragstellenden in dem betreffenden Mitgliedsstaat mindestens drei Jahre Berufserfahrung gesammelt haben (vgl. Art. 3 Abs. 3 RL 2005/36/EG). Grund hierfür ist, dass die entsprechenden Regelungen als Konkretisierungen der Arbeitnehmerfreizügigkeit und der Niederlassungsfreiheit innerhalb der EU entwickelt wurden, und sich grundsätzlich nur Unionsbürgerinnen und -bürger bei einem Umzug in einen anderen Mitgliedstaat auf diese Grundfreiheiten berufen können (vgl. Art. 45 u. 49 AEUV).

Zum einen können sich jedoch auch Familienangehörige von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern oder sonstige Drittstaatsangehörige, die sich längerfristig in der EU aufhalten, aufgrund entsprechender Inländergleichbehandlungsgebote in aufenthaltsrechtlichen Richtlinien der EU bei einem Umzug in einen anderen Mitglied- oder Vertragsstaat auf die allgemeinen Vorgaben in den Art. 10 ff der RL 2005/36/EG berufen.[3] Zum anderen gelten die Regelungen zur Anerkennung von Berufsqualifikationen in der RL 2005/36/EG aufgrund des EWR-Abkommens und des Freizügigkeitsabkommens zwischen der EU und der Schweiz zum großen Teil auch für Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz (vgl. Kapitel 1). Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass nach der Rechtsprechung des EuGH bei Entscheidungen über die Zulassung von Unionsbürgerinnen und -bürgern (und gleichgestellten Personen) zur Berufsausübung generell auch in Drittstaaten erworbene Berufsqualifikationen einzubeziehen sind. Aufgrund dieser rechtlichen Entwicklungen finden die in den Art. 10 ff der RL 2005/36/EG normierten Vorgaben mittlerweile in vielen Fällen auch auf Drittstaatsangehörige und auf in Drittstaaten erworbene Berufsqualifikationen (mittelbare) Anwendung.

[3] Entsprechende Inländergleichbehandlungsgebote finden sich z. B. in der RL 2004/38/EG (‘“Freizügigkeitsrichtlinie“ – betrifft Familienangehörige von Unionsbürgerinnen und -bürgern), der RL 2003/109/EG (‚Daueraufenthaltsrichtlinie’), der RL 2011/95/EU (‚Qualifikationsrichtlinie’) und der RL 2009/50/EG (‚Blue Card-Richtlinie’).

Dennoch gelten in einer Reihe von Bundesländern Regelungen fort, die zum Zweck der Umsetzung der Vorgaben in der RL 2005/36/EG bzw. der Vorgängerrichtlinie erlassen wurden und (weiterhin) grundsätzlich nur Lehrerinnen und Lehrer aus anderen EU-Mitgliedsstaaten (bzw. aus den weiteren EWR-Staaten oder der Schweiz). und/oder dort erworbene Berufsqualifikationen umfassen. Teilweise differenzieren diese Regelungen auch nach der Staatsangehörigkeit, d. h. sie gelten ihrem Wortlaut nach nur für Staatsangehörige der EU-Mitgliedsstaaten. Teilweise sind alle Lehrerinnen und Lehrer – unabhängig von der Staatsangehörigkeit – mit in der EU erworbenen (oder dort bereits anerkannten) Abschlüssen umfasst. In vielen Ländern fehlt jedoch die Einbeziehung von gleichgestellten Drittstaatsangehörigen, sodass sich die Antragstellenden ggf. unmittelbar auf die oben genannten Gleichbehandlungsgebote berufen müssten.

In anderen Bundesländern wurden die speziellen Regelungen für Lehrerinnen und Lehrer aus der EU aufgehoben und durch übergreifende Gesetze bzw. die Berufsqualifikationsfeststellungsgesetze ersetzt. In diesen Ländern wird bei der Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen grundsätzlich nicht zwischen Lehrerinnen und Lehrern aus der EU und Lehrerinnen und Lehrern aus Drittstaaten differenziert; lediglich bestimmte (EU-spezifische) Vorgaben zum Verfahren (z. B. elektronische Übermittlung der Unterlagen und Verifizierung durch Kontaktaufnahme mit der ausstellenden Behörde im Herkunftsstaat) sind auch in diesen Ländern auf Antragstellende mit EU-Abschlüssen beschränkt.

2.3 Kriterien für den Vergleich der Ausbildungen und wichtigste Verfahrensregelungen

Die Kriterien für den Vergleich der Ausbildungen sowie die Verfahrensregelungen folgen in den meisten Bundesländern den allgemeinen Vorgaben in Art. 10 ff RL 2005/36/EG und den Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzen der jeweiligen Bundesländer. In den meisten Bundesländern wurden die entsprechenden Vorgaben durch ergänzende oder speziellere Regelungen für Lehrerinnen und Lehrer konkretisiert.

Mindestvoraussetzung für die Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen im Bereich der reglementierten Berufe ist i. d. R., dass die Antragstellenden Berufsqualifikationen nachweisen können, die sie im Ausbildungsstaat zur Ausübung des jeweiligen bzw. eines vergleichbaren Berufs berechtigen (vgl. Art. 13 Abs. 1 RL 2005/36/EG). Sofern „wesentliche Unterschiede“ zwischen den Ausbildungen bestehen, muss zunächst geprüft werden ob oder inwieweit die Antragstellenden diese Unterschiede durch „im Rahmen {ihrer} Berufspraxis oder durch lebenslanges Lernen in einem Mitgliedstaat oder einem Drittland erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die hierfür von einer einschlägigen Stelle formell als gültig anerkannt wurden“ ausgleichen können (vgl. Art. 14 Abs. 5 RL 2005/36/EG). Was unter „wesentlichen Unterschieden“ zu verstehen ist, wird in Art. 14 Abs. 1 u. 4 RL 2005/36/EG (und den entsprechenden Regelungen in den Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzen) näher aufgeschlüsselt. In einigen Bundesländern ist für Lehrerinnen und Lehrer näher ausgeführt, dass es dabei um **fachwissenschaftliche, fachdidaktische, erziehungswissenschaftliche** oder **schulpraktische** bzw. **andere lehrerspezifische Unterschiede** geht. Wenn wesentliche Unterschiede zwischen den Ausbildungen nicht durch sonstige Berufsqualifikationen ausgeglichen werden, können die zuständigen Behörden von den Antragstellenden Ausgleichsmaßnahmen verlangen (s. Kapitel 2.6).

Ausgleich wesentlicher Unterschiede durch Berufserfahrung oder „lebenslanges Lernen“

- **Berufserfahrung** (= Berufspraxis): tatsächliche und rechtmäßige Ausübung des betreffenden Berufs (in einem Mitgliedstaat) (vgl. Art. 3 lit. f RL 2005/36/EG)
- **Lebenslanges Lernen:** Aktivitäten der allgemeinen Bildung, beruflichen Bildung, nichtformalen Bildung und des informellen Lernens, aus denen sich eine Verbesserung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen ergibt (inkl. Berufsethik) (vgl. Art. 3 lit. l RL 2005/36/EG)

Die RL 2005/36/EG und die BQFG bestimmen zudem, welche **Unterlagen** bei Beantragung der Anerkennung von Berufsqualifikationen vorgelegt werden müssen (vgl. hierzu Art. 50 Abs. 1 i. V. m. Anhang VII RL 2005/36/EG). Außerdem sind in der RL 2005/36/EG (und den entsprechenden Regelungen in den BQFG) **Entscheidungsfristen** festgelegt: Nach Art. 51 Abs. 1 RL 2005/36/EG müssen die zuständigen Behörden den Antragstellenden den Empfang der Unterlagen innerhalb eines Monats bestätigen und ihnen ggf. mitteilen, welche Unterlagen noch fehlen. Nach Art. 51 Abs. 2 RL 2005/36/EG muss das Verfahren die Prüfung eines Antrags auf Zulassung zu einem reglementierten Beruf spätestens drei Monate nach Einreichen der vollständigen Unterlagen abgeschlossen werden; bei der Anerkennung von Lehrerqualifikationen und in anderen Fällen, die den allgemeinen Anerkennungsregelungen unterfallen, kann die Frist jedoch um einen Monat verlängert werden. Schließlich müssen Entscheidungen über die Auferlegung von Ausgleichsmaßnahmen oder ablehnende Entscheidungen ausreichend begründet werden (vgl. hierzu Art. 14 Abs. 6 und Art. 51 Abs. 3 RL 2005/36/EG).

2.4 Möglichkeit der Anerkennung für nur ein Unterrichtsfach / partieller Berufszugang

Die gesetzlichen Regelungen zur Lehrerausbildung und dem Erwerb der Lehramtsbefähigung in Deutschland sehen i. d. R. eine Ausbildung in mehreren Unterrichtsfächern vor. Je nach Bundesland und Schulart müssen neben den pädagogischen und didaktischen Inhalten i. d. R. mindestens zwei (Haupt-)Fächer studiert werden, die Fächerbezeichnungen und möglichen Fächerkombinationen variieren von Bundesland zu Bundesland. Die obligatorische Ausbildung in mehreren Unterrichtsfächern stellt eine der größten Hürden in den Anerkennungsverfahren dar, da Lehrerinnen und Lehrer in anderen Staaten häufig in nur einem Unterrichtsfach ausgebildet werden.

In einigen Bundesländern sehen die Anerkennungsregelungen für Lehrerinnen und Lehrer aus dem Ausland daher ausdrücklich vor, dass eine Anerkennung ausländischer Qualifikationen als **Lehramts- oder Lehrbefähigung für nur ein Fach** möglich ist. Laut den entsprechenden Gesetzen oder Verordnungen in **Bremen, Hamburg, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein** kann die Anerkennung als Befähigung für das entsprechende Lehramt bzw. der Berufszugang auch dann gewährt werden, wenn sich die im Ausland absolvierte Lehrerausbildung nur auf ein Fach oder eine Fachrichtung des jeweiligen Lehramts oder der jeweiligen Schulform in dem Bundesland erstreckt.

In weiteren Ländern sehen die relevanten rechtlichen Regelungen außerdem grundsätzlich die Möglichkeit des **partiellen Berufszugangs** vor. Der Begriff stammt aus der Neufassung der RL 2006/36/EG (durch die RL 2013/55/EU) und ist laut Art. 4f Abs. 1 der RL 2005/36/EG „auf Einzelfallbasis“ zu gewähren, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- ✓ Der bzw. die Berufsangehörige ist ohne Einschränkung qualifiziert, im Herkunftsmitgliedstaat die berufliche Tätigkeit auszuüben, für die im Aufnahmemitgliedstaat ein partieller Zugang begehrt wird;

- ✓ die Unterschiede zwischen der rechtmäßig ausgeübten Berufstätigkeit im Herkunftsmitgliedstaat und dem reglementierten Beruf im Aufnahmemitgliedstaat sind so groß, dass die Anwendung von Ausgleichsmaßnahmen der Anforderung an den Antragsteller bzw. die Antragstellerin gleichkäme, das vollständige Ausbildungsprogramm im Aufnahmemitgliedstaat zu durchlaufen, um Zugang zum ganzen reglementierten Beruf im Aufnahmemitgliedstaat zu erlangen;
- ✓ die Berufstätigkeit lässt sich objektiv von anderen im Aufnahmemitgliedstaat unter den reglementierten Beruf fallenden Tätigkeiten trennen.

Laut Art. 4f Abs. 2 RL 2005/36/EG kann der partielle Zugang verweigert werden, wenn diese Verweigerung durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt und geeignet ist, die Erreichung des verfolgten Ziels zu gewährleisten und nicht über das hinaus geht, was zur Erreichung dieses Ziels erforderlich ist.

Die Kultusministerkonferenz hat in einem Beschluss vom 08.10.2015 (Ländergemeinsame Eckpunkte für die Umsetzung der Richtlinie der Richtlinie 2005/36/EG geändert durch RL 2013/55/EU im Hinblick auf die Anerkennung ausländischer Lehrerqualifikationen) zwar erklärt, dass die „Voraussetzungen für einen partiellen Zugang zu einer Berufstätigkeit gemäß Art. 4f der Anerkennungsrichtlinie … bei Lehrkräften im Sinne der Ausübung eines Lehramts nicht im vollen Umfang“ vorliegen. Allerdings schließt der Beschluss einen partiellen Berufszugang für Lehrerinnen und Lehrer auch nicht aus und ist zudem – im Unterschied zu den Vorgaben im EU-Recht – rechtlich nicht verbindlich. Dementsprechend finden sich zum partiellen Berufszugang in den einzelnen Bundesländern unterschiedliche Regelungen:

- In **Thüringen** ist ausdrücklich geregelt, dass Lehrerinnen und Lehrer eine Anerkennung für ein Unterrichtsfach im Wege eines partiellen Berufszugangs erhalten können.
- In **Baden-Württemberg, Mecklenburg-Vorpommern** und **Niedersachsen** fehlt zwar ein entsprechender ausdrücklicher Hinweis auf die Möglichkeit der Anerkennung für nur ein Unterrichtsfach im Wege eines partiellen Berufszugangs, aber die Anerkennung erfolgt auf der Grundlage der BQFG der jeweiligen Bundesländer, die (entsprechend der Vorgaben im EU-Recht) auch Regelungen zum partiellen Berufszugang enthalten (auch für Drittstaatsangehörige). Ob oder inwieweit die allgemeinen Regelungen zum partiellen Berufszugang auch auf Lehrerinnen und Lehrer Anwendung finden können, ist dabei allerdings nicht klar (s.o.).
- In weiteren Ländern sind Vorgaben zum partiellen Berufszugang grundsätzlich nur für Lehrerinnen und Lehrer aus der EU (**Hessen, NRW, Sachsen**) oder gar nicht (z.B. **Bayern, Saarland**) vorgesehen (zumindest nicht im Kontext von Anerkennungsregelungen). Im letzteren Fall sind die Bestimmungen zum partiellen Berufszugang in der RL 2005/36/EG (s.o.) ggf. direkt anwendbar. Lehrerinnen und Lehrer, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen, können sich also ggf. direkt auf die Regelungen in Art. 4f RL 2005/36/EG berufen.
- In **Berlin** ist ein „partieller Berufszugang zum Berliner Schuldienst“ für Lehrerinnen und Lehrer mit nach dem Recht des Heimatstaates abgeschlossenen Lehrkräftequalifikationen vorgesehen, der in erster Linie eine Beschäftigung für den muttersprachlichen Unterricht an den staatlichen bilingualen Schulen in Berlin ermöglichen soll. Grundsätzlich ist denkbar, dass ein partieller Berufszugang auch für sonstige Teilbereiche der Tätigkeit von Lehrerinnen und Lehrern im öffentlichen Schuldienst gewährt wird.

2.5 Anforderungen an die Sprachkenntnisse

Die rechtlichen Grundlagen für die Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen von Lehrerinnen und Lehrern in den einzelnen Bundesländern enthalten nur teilweise (spezielle) Regelungen zu den für die Tätigkeit als Lehrerin oder Lehrer im öffentlichen Schuldienst erforderlichen Sprachkenntnissen. In manchen Ländern finden sich allgemeine Vorgaben zu den für den Schuldienst erforderlichen Sprachkenntnissen in den jeweiligen Schulgesetzen. Die Berufsqualifikationsfeststellungsgesetze der Bundesländer enthalten generell keine Regelungen zu erforderlichen Sprachkenntnissen. Darüber hinaus sehen die Landesbeamtengesetze i. d. R. allgemein vor, dass Laufbahnbewerberinnen und -bewerber über die für die Wahrnehmung der Aufgaben der jeweiligen Laufbahn erforderlichen Sprachkenntnisse verfügen müssen. Sofern Regelungen zu den Sprachkenntnissen in den spezifischen Gesetzen oder Verordnungen für die Anerkennung von Lehrerqualifikationen existieren, werden i. d. R. Sprachkenntnisse auf dem **Niveau C2 (GER)** (teilweise mit zusätzlichen Anforderungen) verlangt.[4]

Grundsätzlich ist die Überprüfung der erforderlichen Sprachkenntnisse von der Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen auch zu trennen, da der Erwerb von Sprachkenntnissen i. d. R. nicht Bestandteil einer Berufsausbildung ist. Dementsprechend sieht die RL 2005/36/EG in Art. 53 Abs. 3 S. 3 vor, dass Überprüfungen der für die Ausübung eines Berufs erforderlichen Kenntnisse der Landes- bzw. Amtssprache erst *nach* Anerkennung der Berufsqualifikationen vorgenommen werden dürfen. Überprüfungen der Sprachkenntnisse können außerdem laut der Richtlinie grundsätzlich nur dann vorgeschrieben werden, wenn erhebliche und konkrete Zweifel daran bestehen, dass die bzw. der Antragstellende über die für die Ausübung der jeweiligen Berufstätigkeit erforderlichen Sprachkenntnisse verfügt (vgl. Art. 53 Abs. 3 S. 2 RL 2005/36/EG).

2.6 Ausgleichsmaßnahmen bei wesentlichen Unterschieden zwischen den Berufsqualifikationen

Die RL 2005/36/EG sieht vor, dass Lehrerinnen und Lehrer aus anderen EU-Staaten die Möglichkeit haben müssen, bei wesentlichen Unterschieden zwischen den Ausbildungen sog. Ausgleichsmaßnahmen zu absolvieren und nach erfolgreichem Abschluss der Ausgleichsmaßnahmen eine Anerkennung der Berufsqualifikationen bzw. den Berufszugang zu erhalten (vgl. Art. 14 Abs. 1 u. Art. 3 lit. g und h RL 2005/36/EG). Die Antragstellenden haben dabei i. d. R. die Wahl zwischen einem **Anpassungslehrgang** und einer **Eignungsprüfung** als Mittel des Ausgleichs der Unterschiede (vgl. Art. 14 Abs. 2 u. 3 RL 2005/36/EG). Außerdem dürfen sich die Ausgleichsmaßnahmen grundsätzlich nur auf die Bereiche erstrecken, die von den vorliegenden Nachweisen zur Ausbildung und sonstigen Berufsqualifikationen nicht abgedeckt werden (vgl. Art. 14 Abs. 5 u. 6 RL 2005/36/EG). Auch die BQFG der Bundesländer enthalten Regelungen zu entsprechenden Ausgleichsmaßnahmen.

Daher sehen die relevanten rechtlichen Regelungen in allen Bundesländern zumindest für **Lehrerinnen und Lehrer aus der EU** (und gleichgestellte Personen) die Möglichkeit vor, eine Anerkennung der Berufsqualifikationen durch die Absolvierung von Ausgleichsmaßnahmen (Anpassungslehrgang oder Eignungsprüfung) zu erreichen. In den meisten Bundesländern steht diese Möglichkeit auch **Lehrerinnen und Lehrern aus Drittstaaten** offen.

[4] Vgl. hierzu auch KMK 2015, S. 4 – die dort genannten Vorgaben wurden jedoch in den einzelnen Bundesländern bisher nur teilweise in gesetzliche Regelungen umgesetzt.

Die RL 2005/36/EG enthält zur **Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen** nur allgemeine Vorgaben, die zudem erst mit der Neufassung durch die RL 2013/55/EU in die Richtlinie eingefügt wurden (vgl. Art. 3 Abs. 1 lit. g und lit. h RL 2005/36/EG). Gleiches gilt für die BQFG der Länder. Sofern in den einzelnen Bundesländern überhaupt Regelungen zur näheren Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen bestehen, weichen diese in vielen Punkten voneinander ab. Allerdings gibt es auch Gemeinsamkeiten: In den meisten Ländern werden Anpassungslehrgänge, sofern sie möglich sind, entsprechend dem Vorbereitungsdienst für das jeweilige Lehramt vergütet, und Eignungsprüfungen können generell bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden. Infolge der Vorgaben in Art. 14 Abs. 7 RL 2005/36/EG ist außerdem i. d. R. bestimmt, dass die Antragsteller eine Eignungsprüfung innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung wesentlicher Unterschiede zwischen den Ausbildungen bzw. Berufsqualifikationen ablegen können.

2.7 Ergebnis / Status nach Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen

Die relevanten Gesetze und Verordnungen zur Lehrerausbildung und Anerkennung sehen i. d. R. vor, dass im Ausland erworbene Berufsqualifikationen für den Beruf Lehrerin oder Lehrer bei Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen mit einer **Befähigung für das jeweilige Lehramt** gleichgestellt werden und/oder der Berufszugang gewährt wird. In den BQFG der Länder ist zudem i. d. R. in § 9 Abs. 1 und § 13 Abs. 1 allgemein bestimmt, dass im Ausland erworbene Ausbildungsnachweise nach Anerkennung im Hinblick auf die Entscheidung über den Berufszugang als gleichwertig mit den entsprechenden inländischen Ausbildungsnachweisen gelten. Inwieweit aus der Anerkennung oder Gleichstellung eine vollumfängliche Gleichbehandlung in Bezug auf die Einstellungschancen oder Vergütung folgt, ist jedoch oft nicht klar. Ausdrückliche Regelungen zu einer vollumfänglichen Gleichberechtigung mit im Inland ausgebildeten Lehrerinnen und Lehrern nach Anerkennung der Berufsqualifikationen existieren nur in einigen Bundesländern und beziehen sich zudem häufig nur auf Lehrerinnen und Lehrer aus der EU. Die Frage nach den Einstellungschancen bzw. dem Status nach der erfolgten Anerkennung stellt sich insbesondere nach einer Anerkennung in nur einem Unterrichtsfach oder bei einem sog. partiellen Berufszugang.

Hinsichtlich der **Verbeamtung** von Lehrerinnen und Lehrern ist in jedem Fall zu berücksichtigen, dass eine Verbeamtung nach dem (bundesrechtlichen) Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz – BeamtStG) grundsätzlich die deutsche Staatsangehörigkeit bzw. die Staatsangehörigkeit eines EU/EWR-Staates oder der Schweiz voraussetzt (vgl. § 7 Abs. 1 Nr. 1 Beamtenstatusgesetz – BeamtStG). Darüber hinaus setzt die Verbeamtung die „nach Landesrecht vorgeschriebene Befähigung“ (Laufbahnbefähigung) voraus (vgl. § 7 Abs. 1 Nr. 2 BeamtStG).

2.8 Alternative Einstiegsmöglichkeit: Zulassung zum Vorbereitungsdienst

Als Alternative zu einem Anerkennungsverfahren mit dem Ziel der Gleichstellung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen mit einer inländischen Lehramts- bzw. Lehrbefähigung kommt in einigen Bundesländern auch die **Anerkennung der im Ausland absolvierten Lehrerausbildung als Erste Staatsprüfung** und **Zulassung zum Vorbereitungsdienst** für das jeweilige Lehramt in Betracht. Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst kann – je nach Landesrecht – als Alternative zu einem Anpassungslehrgang, aufgrund einer allgemeinen Prüfung der Gleichwertigkeit der nachgewiesenen Berufsqualifikationen mit der Ersten Staatsprüfung oder (in Mangelfächern) im Wege eines sog. **Quereinstiegs**[5] erfolgen. Auf die Absolvierung des Vorbereitungsdienstes und der

[5] Die landesrechtlichen Regelungen zur Lehrerausbildung sehen meist vor, dass bei besonderen lehramts- oder fächerspezifischen Bedarfen auch Hochschulabsolventinnen und -absolventen ohne Lehramtsstudium zum Vorbereitungsdienst zuge-

Zweiten Staatsprüfung folgt dann der Erwerb der (inländischen) Lehramtsbefähigung. Dieser Weg hat v. a. in den Bundesländern eine wichtige Bedeutung, in denen für Lehrerinnen und Lehrer aus Drittstaaten keine Möglichkeit der Absolvierung von Ausgleichsmaßnahmen und nachfolgenden Anerkennung der im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen als Lehramtsbefähigung vorgesehen ist.

lassen werden können. Hierfür ist i. d. R. ein Abschluss auf Master-Niveau erforderlich, aus dem sich mindestens zwei lehramtsbezogene Fächer ableiten lassen (vgl. KMK 2013). Während des Vorbereitungsdienstes erfolgt ggf. eine zusätzliche Qualifizierung. Für diese Option wird überwiegend der Begriff „Quereinstieg“, teilweise aber auch der Begriff „Seiteneinstieg“ benutzt. In der vorliegenden Publikation wird aus Gründen der Einheitlichkeit ausschließlich der Begriff „Quereinstieg“ verwendet.

Arbeiten als Lehrerin bzw. Lehrer – auch ohne Anerkennung?

Auch ohne Anerkennung kann es für Personen mit einer Qualifikation als Lehrerin bzw. Lehrer aus dem Ausland möglich sein, in ihrem erlernten Beruf(sfeld) tätig zu werden. Die alternativen Wege und die jeweiligen Zugangsvoraussetzungen unterscheiden sich je nach Bundesland und gehen i. d. R. nicht mit einer Lehramtsbefähigung einher; die Beschäftigungsverhältnisse sind zudem häufig befristet. Im Folgenden sind die relevantesten Optionen genannt.

- **Direkter Einstieg in den Schuldienst bei besonderem Bedarf**: Bei einem besonders großen Bedarf an Lehrkräften für bestimmte Fächer oder Schulformen ist in einigen Bundesländern ein direkter Einstieg in den öffentlichen Schuldienst ohne Lehramtsstudium und Vorbereitungsdienst bzw. Gleichstellung ausländischer Abschlüsse mit einer Lehramtsbefähigung möglich (häufig bezeichnet als „**Seiteneinstieg**“ in Abgrenzung zu einem „Quereinstieg“ über die Absolvierung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung. I. d. R. werden bei einem Seiteneinstieg berufsbegleitend Qualifizierungsmaßnahmen angeboten).
- **Vertretungslehrtätigkeit**: Vertretungslehrkräfte sind meist auf befristeter Basis tätig, um einen kurzfristigen Personalmangel – beispielsweise in einem Krankheitsfall – auszugleichen. I. d. R. ist ein dem Unterrichtsfach entsprechender Hochschulabschluss Voraussetzung, an beruflichen Schulen genügt ggf. ein Abschluss als Meisterin bzw. Meister oder Technikerin bzw. Techniker. Außerdem sind – ebenso wie für den Quer- bzw. Seiteneinstieg – i. d. R. Sprachkenntnisse auf Niveau C2 (GER) nachzuweisen.
- **Unterricht in der Herkunftssprache** (an sog. Europaschulen oder sonstigen staatlichen bilingualen Schulen): Voraussetzung für eine Unterrichtstätigkeit in der Herkunftssprache ist, dass eine dem Schulprofil entsprechende Muttersprache vorliegt. Zu diesem Zweck gibt es z. B. in Berlin eine Sonderregelung, auf deren Grundlage ein sog. Kurzbescheid für eine muttersprachliche Lehrtätigkeit ausgestellt werden kann (auch mit nur einem im Ausland studierten Unterrichtsfach).
- **Lehrtätigkeit für Deutsch als Fremdsprache (DaF) bzw. Deutsch als Zweitsprache (DaZ) oder in Integrationskursen**: Diese Möglichkeit eröffnet sich insbesondere für Personen, die Germanistik oder andere Neuphilologien bzw. DaF/DaZ studiert haben. An Schulen umfasst die Tätigkeit z. B. sog. Vorbereitungsklassen bzw. Förderklassen für Schülerinnen und Schüler mit mangelnden Deutschkenntnissen; außerdem bieten verschiedene Träger der Erwachsenenbildung DaF-/DaZ-Kurse an. Die Zulassungsvoraussetzungen für Lehrkräfte in den sog. Integrationskursen für Zugewanderte sind über die Integrationskursverordnung (IntV) definiert.
- **Lehrtätigkeit an Privatschulen**: Für Lehrkräfte an staatlich anerkannten **Ersatzschulen** gelten grundsätzlich die gleichen Einstellungsvoraussetzungen wie an staatlichen Schulen. Sog. **Ergänzungsschulen** wiederum unterliegen in der Einstellung ihres Personals prinzipiell keinen staatlichen Vorgaben und keinem zentralisierten Bewerbungs- oder Zuteilverfahren. Lehrerinnen und Lehrer mit einem ausländischen Abschluss können sich also direkt bei einer entsprechenden Schule bewerben. Allerdings fordern Privatschulen, die ein besonderes pädagogisches Profil haben und sich bspw. auf das Waldorf- oder Montessori-Konzept berufen, i. d. R. eine speziell darauf ausgerichtete (Zusatz-)Qualifikation.

Vgl. Hoffmann/Roser 2018. S. 9 ff.

3 Regelungen in den einzelnen Bundesländern (stark vereinfachte Darstellung – vgl. nachfolgende Kapitel für mehr Informationen)

Bundesland	**BW***		**BY**		**BE***		**BB***		**HB***		**HH***		**HE**		**MV***		**NI***		**NW**		**RP**		**SL**		**SN***		**ST***		**SH***		**TH***	
EU oder Drittstaat	EU	DR	EU	DR	EU	DR	EU	DR	EU	DR	EU	DR	EU	DR	EU	DR	EU	DR	EU	DR	EU	DR	EU	DR	EU	DR	EU	DR	EU	DR	EU	DR
Anerkennung 1 Fach	-	-	-	-	?	?	?	?	x	x	x	x	-	-	-	-	-	-	?	?	-	-	-	-	-	-	x	x	x	x	x	x
partieller Berufszugang	-	-	-	-	x	x	?	?	?	?	x	x	?	?	?	?	?	?	?	?	x	-	?	-	?	-	x	-	-	-	x	x
notwendiges Sprachniveau (GER)	?	?	C2	?	C2	C2	C2	C2	C1-C2		C2	C2	C2	C2	C1-C2		C1-C2		C1-C2	C2	C2	?	C2	?	C1-C2		C2	C2	C2	C2	C2	C2
Ausgleich wesentlicher Unterschiede durch …																																
Berufserfahrung	x	x	x	-	x	x	x	x	x	x	x	x	x	?	x	x	x	x	x	?	x	x	x	?	x	x	x	x	x	x	x	x
Zusatzqualif./lebensl. Lernen	x	x	x	-	x	x	x	x	x	x	x	x	x	?	x	x	x	x	x	?	x	x	x	?	x	x	x	x	X	?	x	x
Eignungsprüfung																																
Vorbereitung per Hospitation	x	x	?	-	?	?	x	x	x	x	x	x	?	?	x	x	?	?	?	-	?	-	x	-	x	x	x	x	x	x	x	x
Lehrprobe(en)	x	x	x	-	x	x	x	x	?	?	x	x	x	?	x	x	?	?	x	-	x	-	x	-	x	x	x	x	x	x	x	x
mündliche Prüfung(en)	x	x	x	-	x	x	x	x	?	?	x	x	x	?	x	x	?	?	x	-	x	-	x	-	x	x	x	x	x	x	x	x
schriftliche Prüfung(en)	x	x	x	-	?	?	-	-	?	?	-	-	-	?	-	-	?	?	-	-	-	-	-	-	-	-	x	x	-	-	x	x
Wiederholung möglich	x	x	x	-	?	?	x	x	x	x	x	x	?	?	x	x	?	?	x	-	x	-	x	-	x	x	x	x	x	x	x	x
Anpassungslehrgang (APL)																																
Dauer in Monaten	6-36		6-36	-	6-36		6-36		<18/36		6-24		<36	-	6-24		<36	<36	<36	-	<36	-	<36	-	<12/6-36		<12/36		12-36		6-36	
Vergütung	-	-	x	-	x	x	x	x	?	?	x	x	x	-	x	x	?	?	x	-	x	-	x	-	x	x	-	-	x	x	x	x
Vorbereitungsdienst möglich …																																
als Alternative zu APL	-	-	-	-	-	-	x	x	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	x	x	-	-	-	-	-	-
bei Gleichwertigkeit 1. Staatspr.	x	x	-	-	?	?	?	?	-	-	x	x	?	x	?	?	x	x	?	x	?	x	?	?	?	?	x	x	?	?	x	x
bei bes. Bedarf / Quereinstieg	?	?	-	-	x	x	-	-	-	-	x	x	-	-	?	?	x	x	x	x	-	-	-	-	-	-	?	?	?	?	x	x

Legende:

x ja | ? unklar | - nein | * im Wesentlichen gleiche Regelungen für Lehrerinnen und Lehrer aus der EU und aus Drittstaaten

3.1 Baden-Württemberg

ZUSTÄNDIGE STELLE

Regierungspräsidium Tübingen

RECHTSGRUNDLAGEN

- **Lehrerinnen und Lehrer aus der EU:** Verordnung des Kultusministeriums zur Umsetzung allgemeiner Regelungen zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise für Lehrerberufe (EU-EWR-Lehrerverordnung) vom 15. August 1996 (zuletzt geändert 2015)
- **Lehrerinnen und Lehrer aus Drittstaaten:** Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Baden-Württemberg (BQFG-BW) vom 19. Dezember 2013 (zuletzt geändert 2017)

➢ unterschiedliche Rechtsgrundlagen, in den wesentlichen Punkten aber keine Unterschiede im Anerkennungsverfahren zwischen Lehrerinnen und Lehrern aus der EU und aus Drittstaaten

KRITERIEN FÜR DEN VERGLEICH DER AUSBILDUNGEN UND WICHTIGSTE VERFAHRENSREGELUNGEN

folgen den allg. Vorgaben in der RL 2005/36/EG (vgl. §§ 1 ff EU-EWR-Lehrerverordnung; §§ 9 ff BQFG BW)

ANERKENNUNG FÜR NUR EIN UNTERRICHTSFACH / PARTIELLER BERUFSZUGANG

- **Anerkennung für nur ein Unterrichtsfach:** nicht vorgesehen
- **Partieller Berufszugang:** nur allgemeine Vorgaben in Art. 4f RL 2005/36/EG bzw. § 13b BQFG BW

ANFORDERUNGEN AN DIE SPRACHKENNTNISSE

- **Lehrerinnen und Lehrer aus der EU:** Niveau C2 (GER) vor Beginn der Ausgleichsmaßnahmen (vgl. § 7 EU-EWR-Lehrerverordnung)
- **Lehrerinnen und Lehrer aus Drittstaaten:** Niveau C2 (GER) bei Antragstellung (vgl. Anerkennungs-Finder)

AUSGLEICHSMAßNAHMEN

- **Lehrerinnen und Lehrer aus der EU:** wahlweise Anpassungslehrgang (ohne Vergütung) oder Eignungsprüfung (vgl. §§ 9 ff EU-EWR-Lehrerverordnung)
- **Lehrerinnen und Lehrer aus Drittstaaten:** wahlweise Anpassungslehrgang (ohne Vergütung) oder Eignungsprüfung (vgl. § 11 BQFG BW)

ERGEBNIS / STATUS NACH ANERKENNUNG

- **Lehrerinnen und Lehrer aus der EU:** uneingeschränkte Anerkennung als Lehramtsbefähigung (vgl. § 6 EU-EWR-Lehrerverordnung)
- **Lehrerinnen und Lehrer aus Drittstaaten:** keine speziellen Regelungen

ALTERNATIVE EINSTIEGSMÖGLICHKEIT: ZULASSUNG ZUM VORBEREITUNGSDIENST

- Prüfung der Gleichwertigkeit mit Erster Staatsprüfung und der Zulassungsvoraussetzungen zum Vorbereitungsdienst grundsätzlich möglich
- Quereinstieg: auf Lehramt an Beruflichen Schulen und einzelne Fächer für Lehramt an Gymnasien beschränkt

Rechtliche Grundlagen

Die Anerkennung der Berufsqualifikationen von Lehrerinnen und Lehrern aus der EU ist in Baden-Württemberg in der Verordnung des Kultusministeriums zur Umsetzung allgemeiner Regelungen zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise für Lehrerberufe (EU-EWR-Lehrerverordnung) v. 15. August 1996 (zuletzt geändert 2015) geregelt. Die aufgrund des § 28 a Absatz 1 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes erlassene Verordnung gilt ihrem Wortlaut nach nur für in der EU/dem EWR oder der Schweiz abgeschlossene Ausbildungen und für Staatsangehörige dieser Staaten (vgl. § 1 Abs. 1 EU-EWR-Lehrerverordnung) und schließt für diesen Personenkreis die Anwendung des BQFG Baden-Württemberg aus (vgl. § 1 Abs. 6 EU-EWR-Lehrerverordnung).

Für Lehrerinnen und Lehrer aus Drittstaaten ist das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Baden-Württemberg (BQFG-BW) vom 19. Dezember 2013 (zuletzt geändert 2017) maßgeblich. Das BQFG-BW bestimmt – wie die Berufsqualifikationsfeststellungsgesetze der anderen Bundesländer – allgemein die Voraussetzungen und das Verfahren für die Anerkennung im Ausland erworbener Ausbildungsnachweise für in Baden-Württemberg landesrechtlich geregelte Berufe. Laut Merkblatt des zuständigen Regierungspräsidiums orientiert sich das Verfahren dabei (mangels detaillierterer Vorgaben im BQFG-BW) an der EU-EWR-Lehrerverordnung.[6]

Differenzierung zwischen Lehrerinnen und Lehrern aus der EU und aus Drittstaaten

Mit der EU-EWR-Lehrerverordnung und dem BQFG-BW existieren zwar für Lehrerinnen und Lehrer aus der EU und aus Drittstaaten jeweils unterschiedliche Rechtsgrundlagen für die Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen. Da die Regelungen im BQFG-BW jedoch den allgemeinen Vorgaben in der RL 2005/36/EG folgen (s. Kapitel 2.1) und sich die zuständige Stelle bei Verfahren für Lehrerinnen und Lehrer aus Drittstaaten zudem an den detaillierteren Regelungen in der EU-EWR-Lehrerverordnung orientiert, wird bei der Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen im Ergebnis nicht oder zumindest in wesentlichen Punkten nicht zwischen Lehrerinnen und Lehrern aus der EU und aus Drittstaaten differenziert. Die Möglichkeit einer Verbeamtung nach Anerkennung der Berufsqualifikationen steht wegen der bundesrechtlichen Regelung in § 7 Beamtenstatusgesetz jedoch grundsätzlich nur Lehrerinnen und Lehrern aus der EU offen.

Kriterien für den Vergleich der Ausbildungen und wichtigste Verfahrensregelungen

Entsprechend der allgemeinen Vorgaben in der RL 2005/36/EG setzt die Anerkennung sowohl nach der EU-EWR-Lehrerverordnung, als auch nach dem BQFG-BW voraus, dass die Antragstellenden im Herkunftsstaat eine Befähigung zum Lehramt erworben haben und zwischen den Ausbildungen keine wesentlichen Unterschiede in Bezug auf Inhalt und Dauer bestehen; die EU-EWR-Lehrerverordnung nennt insoweit „fachwissenschaftliche, fachdidaktische, erziehungswissenschaftliche, fachliche oder schulpraktische Defizite“ (vgl. § 1 Abs. 1 EU-EWR-Lehrerverordnung und § 9 Abs. 1 u. 2 BQFG-BW). Wesentliche Unterschiede können durch „sonstige Befähigungsnachweise, nachgewiesene einschlägige Berufserfahrung oder sonstige nachgewiesene einschlägige Qualifikationen“ ausgeglichen werden (vgl. § 1 Abs. 2 EU-EWR-Lehrerverordnung; § 9 Abs. 2 BQFG-BW). Bei verbleibenden Defiziten besteht die Möglichkeit, die Anerkennung durch Absolvierung von Ausgleichsmaßnahmen zu erlangen (vgl. § 1 Abs. 2 EU-EWR-Lehrerverordnung und § 11 BQFG-BW). Auch die Verfahrensregelungen in §§ 4-5 EU-EWR-Lehrerverordnung und § 10 sowie §§ 12-13 BQFG-BW (vorzulegende Unterlagen, Entscheidungsfristen, Inhalt und Begründung der Bescheide) folgen den Vorgaben in der RL 2005/36/EU (s. Kapitel 2.3).

[6] https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpt/Abt7/Schulformulare/Anerkennung%20ausländischer%20Lehramtsabschlüsse%20-%20Merkblatt.pdf

Möglichkeit der Anerkennung für nur ein Unterrichtsfach / partieller Berufszugang

Eine Anerkennung für nur ein Unterrichtsfach ist in Baden-Württemberg weder für Lehrerinnen und Lehrer aus der EU, noch für Lehrerinnen und Lehrer aus Drittstaaten ausdrücklich vorgesehen. Im Anwendungsbereich der RL 2005/36/EG (also für Lehrerinnen und Lehrer aus der EU und gleichgestellte Personen) sind jedoch grundsätzlich die allgemeinen Vorgaben zum partiellen Berufszugang in Art. 4f RL 2005/36/EG zu beachten (s.o.). Danach kann eine Anerkennung für nur ein Unterrichtsfach im Einzelfall möglich bzw. geboten sein. Für Lehrerinnen und Lehrer aus Drittstaaten gelten wiederum die Regelungen in § 13b Abs. 1 u. 2 BQFG-BW, die ebenfalls – entsprechend der Vorgaben in der RL 2005/36/EG – einen partiellen Berufszugang ermöglichen. § 13b Abs. 3 BQFG BW enthält eine Verordnungsermächtigung für die zuständigen Ministerien, weitere Einzelheiten zum partiellen Berufszugang durch Verordnung zu regeln. Eine entsprechende Verordnung für Lehrerinnen und Lehrer wurde aber bisher noch nicht erlassen. Nach Auskunft der zuständigen Stelle wird Lehrerinnen und Lehrern mit im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen ein partieller Berufszugang in der Verwaltungspraxis nicht gewährt.

Anforderungen an die Sprachkenntnisse

Für Lehrerinnen und Lehrer aus der EU bestimmt § 7 Abs. 1 EU-EWR-Lehrerverordnung, dass die Teilnahme an Ausgleichsmaßnahmen die hierfür erforderlichen Sprachkenntnisse voraussetzt. Die erforderlichen Sprachkenntnisse können nach § 7 Abs. 1 EU-EWR durch ein Sprachzertifikat auf Niveau C2 (GER), z. B. des Goethe-Instituts, oder andere Nachweise verbunden mit einem Sprachkolloquium am Staatlichen Seminar für Didaktik und Lehrerbildung, oder dem Nachweis von Deutsch als Muttersprache glaubhaft gemacht werden. Nach Auskunft der zuständigen Stelle darf der Zugang zu Ausgleichsmaßnahmen wegen der Vorgaben im EU-Recht und eines entsprechenden Vertragsverletzungsverfahrens (vgl. Kap. 2.5) nicht an den Nachweis von Sprachkenntnissen bzw. die Vorlage bestimmter Sprachzertifikate gekoppelt werden.

Ausgleichsmaßnahmen bei wesentlichen Unterschieden zwischen den Berufsqualifikationen

Sowohl die EU-EWR-Lehrerverordnung als auch das BQFG-BW sehen die Möglichkeit vor, bei wesentlichen Unterschieden zwischen den Ausbildungen eine Anerkennung durch die Absolvierung von Ausgleichsmaßnahmen (Anpassungslehrgang oder Eignungsprüfung) zu erreichen. Diese Möglichkeit steht daher Lehrerinnen und Lehrern aus der EU und aus Drittstaaten offen. Da das BQFG-BW zu Ausgleichmaßnahmen nur allgemeine Vorgaben enthält und von der Verordnungsermächtigung für die Regelung weiterer Einzelheiten bislang kein Gebrauch gemacht wurde (vgl. § 11 BQFG BW), ist davon auszugehen, dass sich die Verfahren für Lehrerinnen und Lehrer aus Drittstaaten in der Praxis nach den spezielleren Vorgaben in der EU-EWR-Lehrerverordnung richten.

Nach § 12 EU-EWR-Lehrerverordnung sollen im Anpassungslehrgang die fehlenden Qualifikationsmerkmale erworben werden. Die Bestimmungen zum Vorbereitungsdienst und zur Zweiten Staatsprüfung gelten für den Anpassungslehrgang entsprechend; zu den spezifischen Anforderungen können jedoch abweichende Festlegungen getroffen werden (z. B. Verpflichtung zur Absolvierung von Lehrveranstaltungen an einer Universität oder Hochschule). Je nach Umfang des festgestellten Qualifizierungsbedarfs dauert der Anpassungslehrgang mindesten sechs Monate und höchsten drei Jahre (vgl. § 13 Abs. 1 u. 2 EU-EWR-Lehrerverordnung).

Die Zulassung zum Anpassungslehrgang erfolgt laut § 16 EU-EWR-Lehrerverordnung Baden-Württemberg nach vorhandenen Ausbildungskapazitäten und Reihenfolge des Eingangs der Zulassungsanträge. Nicht zugelassene Bewerberinnen und Bewerber kommen auf eine Warteliste. Die Teilnehmenden erhalten einen Vertrag, der im Wesentlichen die mit dem Anpassungslehrgang einhergehenden Pflichten der Teilnehmenden regelt, jedoch keine Vergütung vorsieht (vgl. § 12 S. 2 i. V. m. der Anlage zu § 12 der EU-EWR-Lehrerverordnung).

Der Anpassungslehrgang wird am Ende bewertet und benotet. Bei Nichtbestehen kann der Anpassungslehrgang einmal zum Zweck einer erneuten Bewertung um ein halbes Jahr verlängert werden (vgl. § 15 Abs. 2 u. 3 EU-EWR-Lehrerverordnung).

Die Eignungsprüfung kann gem. § 9 Abs. 1 EU-EWR-Lehrerverordnung schriftliche, mündliche und praktische Einzelprüfungen sowie Lehrproben umfassen. Die Antragstellenden erhalten zur Vorbereitung der Lehrproben für höchstens vier Wochen die Möglichkeit zur Hospitation und Erteilung von Unterricht (§ 9 Abs. 3 EU-EWR-Lehrerverordnung). Nach Entscheidung für eine Eignungsprüfung müssen die Antragstellenden die Möglichkeit erhalten, die Eignungsprüfung innerhalb von sechs Monaten abzulegen (vgl. § 10 Abs. 3 EU-EWR-Lehrerverordnung sowie § 11 Abs. 4 BQFG-BW).

Die Benotung richtet sich nach den Bestimmungen über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung. Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn alle geforderten Einzelprüfungen und Lehrproben bestanden sind. Nicht bestandene Einzelprüfungen und Lehrproben können einmal wiederholt werden (vgl. § 11 Abs. 1 u. 2 EU-EWR-Lehrerverordnung).

Ergebnis / Status nach Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen

Für Lehrerinnen und Lehrer aus der EU bestimmt § 6 Abs. 1 u. 2 EU-EWR-Lehrerverordnung, dass die Lehramtsbefähigung bei Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen und Ausgleich etwaige Defizite uneingeschränkt anerkannt wird. Die Antragstellenden erhalten einen Anerkennungsbescheid des Kultusministeriums; in diesem Bescheid ist darauf hinzuweisen, dass die Anerkennung keinen Anspruch auf Einstellung begründet (§ 6 Abs. 3 EU-EWR-Lehrerverordnung). Für Lehrerinnen und Lehrer aus Drittstaaten existieren – neben den allgemeinen Vorgaben in § 9 Abs. 1 und § 13 Abs. 1 BQFG BW – keine speziellen Regelungen zum Status nach erfolgter Anerkennung. Nach Auskunft der zuständigen Stelle erhalten Lehrerinnen und Lehrer aus Drittstaaten nach erfolgter Anerkennung jedoch ebenfalls eine uneingeschränkte Lehramtsbefähigung.

Alternative Einstiegsmöglichkeit: Zulassung zum Vorbereitungsdienst

Alternativ zur Anerkennung der Lehramtsbefähigung ist in Baden-Württemberg je nach Qualifikation der Antragstellenden auch eine Prüfung der Gleichwertigkeit mit der Ersten Staatsprüfung und der Zulassungsvoraussetzungen zum Vorbereitungsdienst möglich (vgl. Anerkennungs-Finder). Die Zulassungsvoraussetzungen für den Vorbereitungsdienst sind in den Lehramtsprüfungsverordnungen für die jeweiligen Lehrämter geregelt (vgl. z. B. § 2 der Verordnung des Kultusministeriums über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt Grundschule (Grundschullehramtsprüfungsordnung – GPO II 2014 – zuletzt geändert 2015). Danach ist für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst grundsätzlich die Erste Staatsprüfung für das jeweilige Lehramt oder Absolvierung eines gleichgestellten Master-Studiums nach den Vorgaben der KMK erforderlich. Die Möglichkeit eines Quereinstiegs in den Vorbereitungsdienst ohne ein gleichwertiges Lehramtsstudium besteht in Baden-Württemberg aktuell nur für das Lehramt an Beruflichen Schulen oder in den Fächern Informatik und Physik für das Lehramt an Gymnasien. Der Quereinstieg setzt in jedem Fall einen Master-Abschluss oder gleichwertigen Abschluss in dem jeweiligen Fach voraus.

3.2 Bayern

ZUSTÄNDIGE STELLE

Zeugnisanerkennungsstelle für den Freistaat Bayern
(Lehrämter an Grund- und Mittelschulen und Gymnasien)

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus
(Lehrämter an Realschulen, beruflichen Schulen, Lehramt für Sonderpädagogik)

RECHTSGRUNDLAGEN

- **Lehrerinnen und Lehrer aus der EU:** Art. 7 Abs. 4 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes (BayLBG) vom 12.12.1995 (zuletzt geändert 2016) und EG-Richtlinienverordnung für Lehrer (EGRiLV-Lehrer) vom 23.07.1992 (zuletzt geändert 2014) sowie Art. 41 ff Leistungslaufbahngesetz (LlbG) vom 05.08.2010 (zuletzt geändert 2018)
- **Lehrerinnen und Lehrer aus Drittstaaten:** kein Erwerb der Lehramtsbefähigung durch Anerkennungsverfahren vorgesehen, nur ggf. Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen als Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung möglich

KRITERIEN FÜR DEN VERGLEICH DER AUSBILDUNGEN UND WICHTIGSTE VERFAHRENSREGELUNGEN

folgen den allgemeinen Vorgaben in der RL 2005/36/EG
(vgl. §§ 2, 4 EGRiLV-Lehrer – nur für Lehrerinnen und Lehrer aus der EU)

ANERKENNUNG FÜR NUR EIN UNTERRICHTSFACH / PARTIELLER BERUFSZUGANG

- **Anerkennung für nur ein Unterrichtsfach:** nicht vorgesehen
- **Partieller Berufszugang:** nicht vorgesehen

ANFORDERUNGEN AN DIE SPRACHKENNTNISSE

Niveau C2 (GER) (vgl. § 14 EGRiLV-Lehrer)

AUSGLEICHSMAßNAHMEN

wahlweise Anpassungslehrgang (max. drei Jahre, vergütet) oder Eignungsprüfung
(vgl. §§ 6 ff EGRiLV-Lehrer – nur für Lehrerinnen und Lehrer aus EU)

ERGEBNIS / STATUS NACH ANERKENNUNG

Anerkennung im Ausland erworbener Lehrerqualifikation als Befähigung für das jeweilige Lehramt in Bayern
(Art. 7 Abs. 4 BayLBG; § 4 Abs. 4 EGRiLV-Lehrer – nur für Lehrerinnen und Lehrer aus der EU)

ALTERNATIVE EINSTIEGSMÖGLICHKEIT: ZULASSUNG ZUM VORBEREITUNGSDIENST

nach Auskunft der zuständigen Stelle nicht möglich

Rechtliche Grundlagen

Die Anerkennung bzw. Feststellung der Lehramtsbefähigung für Lehrerinnen und Lehrer, die ihre Ausbildung in einem anderen EU-Mitgliedstaat (bzw. Vertragsstaat des EWR oder der Schweiz) abgeschlossen haben, ist in Bayern in Art. 7 Abs. 4 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes (BayLBG) vom 12.12.1995 (zuletzt geändert 2016) und der EG-Richtlinienverordnung für Lehrer (EGRiLV-Lehrer) vom 23.07.1992 (zuletzt geändert 2014) sowie in Art. 41 ff Leistungslaufbahngesetz (LlbG – Erwerb einer Befähigung für eine Fachlaufbahn) geregelt. Das Bayerische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BayBQFG) findet auf den Erwerb von Lehramtsbefähigungen keine Anwendung (§ 2 Abs. 4 Nr. 5 BayBQFG).

Differenzierung zwischen Lehrerinnen und Lehrern aus der EU und aus Drittstaaten

Die Anerkennungsregelungen in Bayern gelten nur für Lehrerinnen und Lehrer, die ihre Ausbildung in der EU (bzw. dem EWR oder der Schweiz) abgeschlossen haben – auf die Staatsangehörigkeit der Antragstellenden kommt es jedoch dabei nicht an. Für Lehrerinnen und Lehrer, die ihre Ausbildung bzw. Lehramtsbefähigung außerhalb der EU, dem EWR oder der Schweiz erworben haben, ist in Bayern keine Möglichkeit der Feststellung der Lehramtsbefähigung aufgrund eines Anerkennungsverfahrens vorgesehen. Lehrerinnen und Lehrer aus Drittstaaten haben daher in Bayern grundsätzlich nur die Möglichkeit, ggf. eine Anrechnung von im Herkunftsland erworbene Studien- und Prüfungsleistungen als Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung zu beantragen. Für das Lehramt an beruflichen Schulen können Lehrerinnen und Lehrer aus Drittstaaten nach Auskunft der zuständigen Stelle direkt an den Universitäten prüfen lassen, ob und welche bisher erbrachten Studienleistungen angerechnet werden, um einen Masterabschluss in Berufs- oder Wirtschaftspädagogik zu erwerben.

Kriterien für den Vergleich der Ausbildungen und wichtigste Verfahrensregelungen

Die Kriterien für den Vergleich der Ausbildungen und wichtigsten Verfahrensregelungen für Lehrerinnen und Lehrer mit in der EU (bzw. dem EWR oder der Schweiz) erworbenen Berufsqualifikationen sind in den §§ 2 u. 4 EGRiLV-Lehrer geregelt bzw. konkretisiert und folgen im Wesentlichen den allgemeinen Vorgaben im der RL 2005/36/EG (s. Kapitel 2.3).

Möglichkeit der Anerkennung für nur ein Unterrichtsfach / partieller Berufszugang

Eine Anerkennung für nur ein Unterrichtsfach ist in Bayern nach Auskunft der zuständigen Stelle nicht vorgesehen, da eine Lehramtsbefähigung grundsätzlich Befähigungen in mindestens zwei Unterrichtsfächern beinhaltet. Die Regelungen in Art. 7 Abs. 4 BayLBG und der EGRiLV-Lehrer sehen auch keinen partiellen Berufszugang vor, sondern enthalten nur allgemeine Verweise auf die Bestimmungen in der RL 2005/36/EG (vgl. Kap. 2.4). Nach Auskunft der zuständigen Stelle kommt ein partieller Berufszugang i. S. d. RL 2005/36/EG nicht in Betracht, da für Lehrerinnen und Lehrer aus der EU durch Absolvierung von Ausgleichsmaßnahmen i. S. d. Art. 14 RL 2005/36/EG der Erwerb einer Lehramtsbefähigung i. S. d. BayLBG und damit der volle Berufszugang immer möglich ist.

Anforderungen an die Sprachkenntnisse

Nach Art. 7 Abs. 4 Satz 2 BayLBG ist für Bewerberinnen und Bewerber in den bayerischen Schuldienst der Nachweis der für den Unterricht erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse notwendig. Ebenso fordert Art. 41 Abs. 2 LlBG als Voraussetzung für die Einstellung die Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift. Gemäß § 14 Abs. 1 EGRiLV-Lehrer können bei Zweifeln an den für die Berufsausübung erforderlichen deutschen Sprachkenntnissen entsprechende Nachweise gefordert werden. Der Nachweis wird durch das „Große Deut-

sche Sprachdiplom“ (Zertifikat C2 des Goethe-Instituts) erbracht. Für Fächerverbindungen, die Deutsch oder Fremdsprachen enthalten, müssen die Bewerberinnen bzw. Bewerber die Note „sehr gut“ bzw. „gut“ erworben haben (vgl. § 14 Abs. 2 EGRiLV-Lehrer). Die Anerkennung anderer Nachweise kann von einer schriftlichen und mündlichen Sprachprüfung bei der zuständigen bayerischen Behörde abhängig gemacht werden (vgl. § 14 Abs. 3 EGRiLV-Lehrer).

Ausgleichsmaßnahmen bei wesentlichen Unterschieden zwischen den Berufsqualifikationen

Nach § 9 EGRiLV-Lehrer sollen im Anpassungslehrgang die fehlenden Qualifikationsmerkmale nacherworben werden. Die Bestimmungen zum Vorbereitungsdienst und zur Zweiten Staatsprüfung gelten für den Anpassungslehrgang entsprechend; zusätzlich kann zum Ausgleich von Defiziten die Teilnahme an Lehrveranstaltungen an einer Hochschule und die für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung erforderlichen Praktika und Kurse verlangt werden (vgl. § 11 Abs. 1 EGRiLV-Lehrer). Je nach Umfang des festgestellten Qualifizierungsbedarfs dauert der Anpassungslehrgang mindesten sechs Monate und höchsten drei Jahre (vgl. § 11 Abs. 2 EGRiLV-Lehrer).

Teilnehmende an einem Anpassungslehrgang werden für dessen Dauer in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis eingestellt und erhalten eine Unterhaltsbeihilfe in Höhe der Anwärterbezüge im Vorbereitungsdienst für die entsprechende Laufbahn (§ 7 Abs. 4 S. 3 BayLBG; § 10 EGRiLV-Lehrer). Die für das betreffende Lehramt maßgeblichen Zulassungs- und Ausbildungsordnungen gelten sinngemäß (§ 10 EGRiLV-Lehrer).

Der Anpassungslehrgang wird fortlaufend bzw. am Ende jedes Halbjahres sowie am Ende abschließend bewertet (§ 13 EGRiLV-Lehrer). Der Anpassungslehrgang kann aufgrund der fortlaufenden Bewertung bis zu einer Gesamtdauer von drei Jahren verlängert werden (§ 11 Abs. 3 EGRiLV-Lehrer). Bei mangelnden Leistungen ist auch eine vorzeitige Entlassung möglich (§ 11 Abs. 4 S. 2 EGRiLV-Lehrer). Eine Wiederholung des Anpassungslehrgangs ist nicht möglich (§ 13 Abs. 2 EGRiLV-Lehrer).

Die Eignungsprüfung kann gem. § 6 EGRiLV-Lehrer schriftliche, mündliche und praktische Einzelprüfungen sowie Lehrproben umfassen. Die relevanten Lehramtsprüfungsordnungen gelten entsprechend; die Prüfungsteile und zu prüfenden Sachgebiete werden in der Entscheidung über den Anerkennungsantrag festgelegt. Die Möglichkeit einer Hospitation zur Vorbereitung von Lehrproben ist nicht explizit geregelt. Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn alle geforderten Einzelprüfungen und Lehrproben bestanden sind. Nicht bestandene Einzelprüfungen und Lehrproben können einmal wiederholt werden (vgl. § 8 EGRiLV-Lehrer).

Ergebnis / Status nach Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen

Wenn bei Lehrerinnen und Lehrern mit in der EU (bzw. dem EWR oder der Schweiz) abgeschlossenen Ausbildungen keine wesentlichen Unterschiede zwischen den Ausbildungen bzw. Berufsqualifikationen vorliegen oder die Eignungsprüfung bzw. der Anpassungslehrgang erfolgreich absolviert wurde, wird die im Ausland erworbene Qualifikation für den Lehrerberuf als Befähigung für das jeweilige Lehramt in Bayern anerkannt; über diese Feststellung erhalten die Bewerberinnen und Bewerber eine Bescheinigung (vgl. Art. 7 Abs. 4 BayLBG und § 4 Abs. 4 EGRiLV-Lehrer).

Alternative Einstiegsmöglichkeit: Zulassung zum Vorbereitungsdienst

Die relevanten Regelungen in Bayern sehen zwar grundsätzlich die Möglichkeit einer Anerkennung außerhalb Bayerns erworbener Lehrerqualifikationen als Erste Staatsprüfung / Zulassungsvoraussetzung für den Vorbereitungsdienst vor (vgl. §§ 117, 118 der Lehramtsprüfungsordnung I v. 13.03.2008 – zuletzt geändert 2014). Nach

Auskunft der zuständigen Stelle ist jedoch eine Zulassung zum Vorbereitungsdienst für Lehrerinnen und Lehrer mit ausländischen Abschlüssen ohne Absolvierung der Ersten Staatsprüfung nicht möglich.

3.3 Berlin

ZUSTÄNDIGE STELLE

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

RECHTSGRUNDLAGEN

Gesetz zur Anerkennung und Gleichstellung ausländischer Lehrkräftequalifikationen (Lehrkräftequalifikationsfeststellungsgesetz – LQFG Bln) in der (Neu-)Fassung vom 20.05.2016

- gilt für alle Antragstellenden mit ausländischen Abschlüssen, keine Differenzierung zwischen Lehrerinnen und Lehrern aus der EU und aus Drittstaaten

KRITERIEN FÜR DEN VERGLEICH DER AUSBILDUNGEN UND WICHTIGSTE VERFAHRENSREGELUNGEN

folgen den allgemeinen Vorgaben in der RL 2005/36/EG (vgl. §§ 2, 4 LQFG Bln)

ANERKENNUNG FÜR NUR EIN UNTERRICHTSFACH / PARTIELLER BERUFSZUGANG

- **Anerkennung für nur ein Unterrichtsfach**: nicht (explizit) vorgesehen
- **Partieller Berufszugang:** insbesondere für muttersprachlichen Unterricht an bilingualen Schulen möglich (vgl. § 10 LQFG und Gesetzesbegründung)

ANFORDERUNGEN AN DIE SPRACHKENNTNISSE

Niveau C2 (GER), vor Beginn Ausgleichsmaßnahme (vgl. § 9 LQFG Bln)

AUSGLEICHSMAßNAHMEN

wahlweise Anpassungslehrgang (max. drei Jahre, vergütet) oder Eignungsprüfung (vgl. §§ 5, 6 ff LQFG Bln)

ERGEBNIS / STATUS NACH ANERKENNUNG

gleichberechtigte Bewerbung um Einstellung für das jeweilige Lehramt möglich (§ 11 LQFG), Bewerberinnen und Bewerber mit voller Lehramtsbefähigung haben laut Gesetzesbegründung Vorrang vor Bewerberinnen und Bewerbern mit partiellem Berufszugang

ALTERNATIVE EINSTIEGSMÖGLICHKEIT: ZULASSUNG ZUM VORBEREITUNGSDIENST

Quereinstieg in Vorbereitungsdienst für bestimmte Unterrichtsfächer (Lehrämter an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen) grundsätzlich möglich

Rechtsgrundlagen

Die Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen von Lehrerinnen und Lehrern ist in Berlin im „Gesetz zur Anerkennung und Gleichstellung ausländischer Lehrkräftequalifikationen“ (Lehrkräftequalifikationsfeststellungsgesetz - LQFG Bln) in der (Neu-)Fassung vom 20.05.2016 geregelt (vgl. auch § 14 des Berliner Lehrkräftebildungsgesetzes – LBiG Bln).[7] Die Anwendbarkeit des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Berlin (BQFG Bln) wird für den Beruf der Lehrerinnen und Lehrer durch das LQFG Bln weitgehend ausgeschlossen – nach § 3 LQFG sind nur bestimmte (einzelne) Verfahrensregelungen sowie die Regelungen zur Statistik und zum Beratungsanspruch im BQFG Bln auch auf Lehrerinnen und Lehrer anwendbar.

Das Lehrkräftequalifikationsfeststellungsgesetz (LQFG) enthält in § 7 eine Ermächtigung für die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung für Bildung, durch Verordnung Einzelheiten zu den Ausgleichsmaßnahmen zu regeln. Eine entsprechende Verordnung wird gegenwärtig erarbeitet.

Differenzierung zwischen Lehrerinnen und Lehrern aus der EU und aus Drittstaaten

Das Berliner Lehrkräftequalifikationsfeststellungsgesetz differenziert nicht zwischen Lehrerinnen und Lehrern aus der EU und Lehrerinnen und Lehrern aus Drittstaaten, sondern sieht grundsätzlich für alle Lehrerinnen und Lehrer mit ausländischen Abschlüssen das gleiche Anerkennungsverfahren vor (vgl. § 14 Abs. 3 LBiG Bln und §§ 1 ff LQFG Bln). Die Beschränkung des Rechts auf die Teilnahme an einem Anpassungslehrgang im Vorgängergesetz (dem bis Mai 2016 geltenden EG-Richtlinienumsetzungsgesetz für Lehrkräfte) auf Lehrerinnen und Lehrer aus der EU und gleichstellte Personen bzw. auf bereits an Europaschulen tätige Lehrkräfte aus Drittstaaten wurde mit der Neufassung des Gesetzes aufgehoben.

Kriterien für den Vergleich der Ausbildungen und wichtigste Verfahrensregelungen

Die Kriterien für den Vergleich der Ausbildungen und die Verfahrensregelungen im Berliner Lehrkräftequalifikationsfeststellungsgesetz orientieren sich an den Vorgaben in der RL 2005/36/EG. Die entsprechenden Regelungen setzen die Vorgaben in Art. 13 und 14 der aktuellen Fassung der RL 2005/36/EG um und erstrecken diese Vorgaben gleichzeitig auch auf die Anerkennung der Qualifikationen von Lehrerinnen und Lehrern aus Drittstaaten.[8]

Nach § 2 Abs. 1 LQFG Bln setzt die Anerkennung bzw. Gleichstellung im Ausland erworbener Lehrerqualifikationen voraus, dass eine mindestens dreijährige Hochschulausbildung entsprechend der Vorgaben in Art. 11 Buchstabe d oder e RL 2005/36/EG absolviert wurde und die Ausbildung im Herkunftsstaat unmittelbaren Zugang zu einem gleichartigen Beruf gewährt. Sofern zwischen den nachgewiesenen Berufsqualifikationen und der entsprechenden Lehramtsausbildung in Berlin wesentliche fachwissenschaftliche, künstlerische, fachdidaktische, erziehungswissenschaftliche oder schulpraktische Unterschiede bestehen und diese Unterschiede nicht durch Berufserfahrung oder sonstige einschlägige Qualifikationen ausgeglichen wurden, können von den Antragstellenden Ausgleichsmaßnahmen (Anpassungslehrgang oder Eignungsprüfung, s. Kapitel 3.3.6) verlangt werden (vgl. § 2 Abs. 2 LQFG Bln).

[7] Das zuvor geltende EG-Richtlinienumsetzungsgesetz für Lehrkräfte wurde durch das Gesetz zur Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Berlin sowie weiterer Gesetze vom 09.05.2016 als Lehrkräftefeststellungsgesetz Berlin neu gefasst. Der Gesetzentwurf des Senats (Drs. 17/2791) wurde unverändert angenommen (vgl. Drs. 17/2852 und Plenarprotokoll 17/80).

[8] Bei der Neufassung wurde allerdings nicht berücksichtigt, dass nach den aktuellen Vorgaben in Art. 13 und 14 der RL 2005/36/EG ein dreijähriges Hochschulstudium für die Durchführung eines Anerkennungsverfahrens nicht zwingend verlangt werden kann.

Zum Verfahren regelt § 4 Abs. 1 LQFG Bln zunächst, welche Unterlagen dem Antrag auf Gleichstellung beizufügen sind. Außerdem ist dort festgelegt, dass die zuständige Senatsverwaltung den Antragstellenden innerhalb eines Monats nach Empfang der Unterlagen den Eingang bestätigen muss. Es fehlt jedoch die Verpflichtung der Behörde, den Antragstelleden in der Eingangsbestätigung auch mitzuteilen, welche Unterlagen für die Bearbeitung des Antrags noch fehlen (vgl. Art. 51 Abs. 1 RL 2006/36/EG sowie § 13 Abs. 2 BQFG).

Nach § 4 Abs. 2 LQFG Bln umfasst die Entscheidung der zuständigen Senatsverwaltung die Gleichstellung mit einer Lehramtsbefähigung im Land Berlin, die Notwendigkeit von Ausgleichsmaßnamen und die Voraussetzungen für einen partiellen Berufszugang im Sinne des § 10 LQFG Bln. Im Einzelnen muss die Entscheidung nach § 4 Abs. 3 LQFG Bln die folgenden Angaben enthalten:

- Feststellung, dass eine Lehrkräfteausbildung nach dem Recht des Herkunftsstaates vorliegt
- Zuordnung der Ausbildung der Antragstellenden zu einem Berliner Lehramt und – entsprechend der Vorgaben in Art. 14 Abs. 6 lit. a RL 2005/36/EG – zu einem Qualifikationsniveau i. S. d. Art. 11 der RL 2005/36/EG
- Feststellung wesentlicher Unterschiede zwischen den Ausbildungen (vgl. hierzu Art. 14 Abs. 6 lit. b der RL 2005/36/EG)
- ggf. Mitteilung der Dauer und wesentlicher Inhalte eines Anpassungslehrgangs sowie der Sachgebiete einer Eignungsprüfung

Zur Entscheidungsfrist ist in § 4 Abs. 3 LQFG Bln festgelegt, dass das Verfahren zur Prüfung von Anträgen innerhalb der in Art. 51 Abs. 2 RL 2005/36/EG genannten Frist abgeschlossen werden muss – also grundsätzlich innerhalb von drei Monaten nach Einreichung der vollständigen Unterlagen mit der Möglichkeit einer Verlängerung der Frist um einen weiteren Monat.

Möglichkeit der Anerkennung für nur ein Unterrichtsfach / partieller Berufszugang

Das LQFG Bln enthält keine Regelung, die explizit die Möglichkeit einer Anerkennung bzw. Gleichstellung einer Ausbildung in nur einem Unterrichtsfach mit einer Lehramtsbefähigung in Berlin vorsieht. Allerdings können Lehrerinnen und Lehrer mit nach dem Recht des Heimatstaates abgeschlossenen Lehrkräftequalifikationen nach § 10 LQFG Bln einen „partiellen Berufszugang zum Berliner Schuldienst“ erhalten. Die Gesetzesbegründung zeigt, dass diese Regelung in erster Linie auf die Beschäftigung von Lehrerinnen und Lehrern mit ausländischen Abschlüssen für den muttersprachlichen Unterricht an den Berliner Staatlichen Europaschulen sowie der Nelson-Mandela-Schule, der John-F.-Kennedy-Schule und dem Französischen Gymnasium abzielt (vgl. S. 61 der Gesetzesbegründung). Inwieweit diese Regelung einen partiellen Berufszugang bzw. eine Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen für nur ein Unterrichtsfach ermöglichen soll, geht aus Gesetzestext und -begründung nicht eindeutig hervor.

Anforderungen an die Sprachkenntnisse

Nach § 9 Abs. 1 LQFG müssen Lehrerinnen und Lehrer mit ausländischen Abschlüssen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, die für die Berufsausübung erforderlichen Sprachkenntnisse nachweisen. Als mögliche Nachweise genannt sind eine (kostenlose) Sprachüberprüfung durch die für das Schulwesen zuständige Senatsver-

waltung,[9] ein Goethe-Zertifikat C2 (Großes Deutsches Sprachdiplom) oder ein gleichwertiger Nachweis. § 9 Abs. 2 LQFG Bln legt fest, dass der Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse vor Beginn einer Anpassungsmaßnahme (Ausgleichsmaßnahme) erbracht werden muss. Bei Antragstellung ist der Nachweis der Sprachkenntnisse aber noch nicht erforderlich.[10]

Lehrkräfte, die ausschließlich in ihrer nichtdeutschen Muttersprache unterrichten, sind von der Pflicht zum Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse ausgenommen (§ 9 Abs. 3 LQFG Bln).

Ausgleichsmaßnahmen bei wesentlichen Unterschieden zwischen den Berufsqualifikationen

Bei wesentlichen Unterschieden zwischen den Ausbildungen können den Antragstellenden ein Anpassungslehrgang oder (alternativ) eine Eignungsprüfung auferlegt werden. Die Antragstellenden können in diesem Fall zwischen diesen beiden Möglichkeiten wählen (s. Kapitel 3.3.3).

Zur Ausgestaltung des Anpassungslehrgangs legt § 5 LQFG Bln in Abs. 1 u. 2 zunächst fest, dass der schulpraktische Teil mit einer Zusatzausbildung in Form von Studienleistungen (ggf. durch Teilnahme an Lehrveranstaltungen an einer Hochschule) einhergehen kann. Nach § 5 Abs. 3 LQFG Bln beträgt die Dauer des schulpraktischen Teils des Anpassungslehrgangs entsprechend den festgestellten Ausbildungsunterschieden zwischen 6 Monaten und drei Jahren; die Teilnehmenden werden in dieser Zeit in ein Ausbildungsverhältnis aufgenommen und erhalten Unterhaltsgeld in Höhe der Anwärterbezüge für das jeweilige Lehramt. Wer bereits unbefristet an einer öffentlichen Schule als Lehrkraft unterrichtet (also insbesondere Lehrkräfte für den muttersprachlichen Unterricht an Europaschulen etc.) kann den Anpassungslehrgang berufsbegleitend absolvieren und dadurch eine (volle) Berliner Lehramtsbefähigung erhalten (vgl. § 5 Abs. 6 LQFG Bln).

Zur Zulassung zum schulpraktischen Teil des Anpassungslehrgangs legt § 5 Abs. 5 S. 1 LQFG Bln fest, dass grundsätzlich alle Bewerberinnen und Bewerber eingestellt werden, soweit eine nicht ausgeschöpfte haushaltsmäßige Kapazität iSv § 11 Abs. 1 LBiG Bln zur Verfügung steht (also im Haushaltsplan ausreichende Ausbildungsplätze vorgesehen sind). Bei zu vielen Bewerbungen erfolgt die Zulassung durch protokolliertes Losverfahren (§ 5 Abs. 5 S. 2 LQFG Bln). Der Anpassungslehrgang ist gem. § 5 Abs. 1 S. 2 LQFG Bln Gegenstand einer Bewertung. Weitere Regelungen zur Bewertung bzw. Benotung oder zur Verlängerung bzw. Wiederholung von Anpassungslehrgängen finden sich im LQFG Bln nicht.

Zur Eignungsprüfung legt das LQFG Bln in § 6 Abs. 2 lediglich fest, dass sie dem Umstand Rechnung tragen muss, dass die Antragstellenden bereits über einen Abschluss als Lehrerin bzw. Lehrer verfügen und aus einem unterrichtspraktischen Prüfungsteil sowie einer mündlichen Prüfung besteht, die sich nur auf die von den Ausbildungsnachweisen der Antragstellenden nicht abgedeckten Bereiche erstrecken dürfen. Aus dem Verweis auf (bzw. dem fehlenden Ausschluss der Anwendbarkeit des) in § 3 LQFG Bln auf § 11 Abs. 4 BQFG ergibt sich zudem, dass die Antragstellenden die Möglichkeit haben müssen, die Eignungsprüfung innerhalb von sechs Monaten nach Zugang der Anmeldung bzw. der Entscheidung für die Eignungsprüfung bei der zuständigen Behörde abzulegen. Weitere Regelungen zur Ausgestaltung der Eignungsprüfung finden sich im LQFG Bln nicht, sondern sollten offenbar der auf der Grundlage des § 7 LQFG Bln zu erlassenden Verordnung vorbehalten bleiben.

[9] Laut der Broschüre „Anerkennung von Lehrerabschlüssen“ der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (März 2017) wird diese Prüfung zweimal im Jahr angeboten (vgl. S. 5). Eine Anmeldung ist nach Erhalt des Bescheides über den Antrag auf Gleichstellung möglich.
[10] ebd.

Ergebnis / Status nach Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen

Nach der Anerkennung bzw. Gleichstellung der Berufsqualifikationen mit einer Befähigung für ein Lehramt im Land Berlin (vgl. § 2 Abs. 1 LQFG Bln) und dem Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse ist laut § 11 LQFG Bln eine gleichberechtigte Bewerbung um Einstellung für das jeweilige Lehramt im öffentlichen Schuldienst möglich. Laut der Gesetzesbegründung zum LQFG Bln haben Bewerberinnen und Bewerber mit vollen Lehramtsbefähigungen grundsätzlich Vorrang vor Bewerberinnen und Bewerbern mit nur partiellem Berufszugang (s. o.). Allerdings sind Lehrkräfte für den für muttersprachlichen Unterricht an den staatlichen Berliner Schulen bezüglich der Vergütung Lehrkräften mit inländischen Abschlüssen gleichgestellt (§ 14 Abs. 4 LBiG).

Alternative Einstiegsmöglichkeit: Zulassung zum Vorbereitungsdienst

Die Möglichkeit eines Quereinstiegs in den Vorbereitungsdienst ohne ein gleichwertiges Lehramtsstudium besteht in Berlin für eine Reihe von Fächern und sowohl für Lehrämter an allgemeinbildenden als auch beruflichen Schulen und steht grundsätzlich auch Bewerberinnen und Bewerbern mit ausländischen Abschlüssen offen. Der Quereinstieg setzt jedoch in jedem Fall einen Master-Abschluss oder gleichwertigen Abschluss in dem jeweiligen Fach voraus (vgl. § 12 LBiG Bln).[11]

[11] vgl. https://www.berlin.de/sen/bildung/fachkraefte/einstellungen/lehrkraefte/quereinstieg/

3.4 Brandenburg

ZUSTÄNDIGE STELLE

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport

https://mbjs.brandenburg.de/bildung/lehrerin-lehrer-in-brandenburg/anerkennung-von-abschluessen/auslaendische-lehrerqualifikationen.html

RECHTSGRUNDLAGEN

Verordnung über die Anerkennung ausländischer Lehrerqualifikationen (LQAV) vom 29.11.2016

- gilt für alle Antragstellenden mit ausländischen Abschlüssen, bei Verfahrensregelungen jedoch teilweise Differenzierung zwischen Lehrerinnen und Lehrern aus der EU und aus Drittstaaten

KRITERIEN FÜR DEN VERGLEICH DER AUSBILDUNGEN UND WICHTIGSTE VERFAHRENSREGELUNGEN

folgen den allgemeinen Vorgaben in der RL 2005/36/EG, max. viermonatige Entscheidungsfrist gilt jedoch nur für Lehrerinnen und Lehrer aus der EU (vgl. §§ 4 ff LQAV)

ANERKENNUNG FÜR NUR EIN UNTERRICHTSFACH / PARTIELLER BERUFSZUGANG

Anerkennung setzt grundsätzlich Befugnis zu Tätigkeit als Lehrerin oder Lehrer für mindestens ein Fach eines Brandenburgischen Lehramts (anzuerkennendes Fach) im Ausbildungsstaat und Gleichwertigkeit der Qualifikationen voraus; Anerkennung für das Fach Deutsch als Fremdsprache statt für das Fach Deutsch möglich (vgl. § 3 Abs. 1 LQAV)

ANFORDERUNGEN AN DIE SPRACHKENNTNISSE

Niveau C2 (GER) vor Beginn der Ausgleichsmaßnahme (vgl. § 9 Abs. 5 LQAV)

AUSGLEICHSMAßNAHMEN

wahlweise Anpassungslehrgang (max. drei Jahre, vergütet) oder Eignungsprüfung (vgl. §§ 8 ff LQAV)

ERGEBNIS / STATUS NACH ANERKENNUNG

Feststellung der Anerkennung der Lehrerqualifikation als Befähigung für ein Lehramt gemäß des Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetzes (vgl. § 5 Abs. 1 LQAV)

ALTERNATIVE EINSTIEGSMÖGLICHKEIT: ZULASSUNG ZUM VORBEREITUNGSDIENST

Absolvierung kompletter Vorbereitungsdienst statt Anpassungslehrgang möglich (vgl. § 3 Abs. 3 LQAV)

Rechtliche Grundlagen

Die Anerkennung im Ausland erworbener Lehrerqualifikationen als Befähigung für ein Lehramt ist in Brandenburg durch die auf der Grundlage des § 13 Abs. 3 S. 3 des Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetzes (BbgLeBiG) erlassene Verordnung über die Anerkennung ausländischer Lehrerqualifikationen (LQAV) vom 29.11.2016 geregelt. Das Brandenburgische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz findet mit Ausnahme der §§ 13b und 17 (sog. Vorwarnmechanismus und Statistik) auf die Anerkennung von Lehrerqualifikationen keine Anwendung (vgl. § 13 Abs. 3 S. 2 BbgLeBiG).

Differenzierung zwischen Lehrerinnen und Lehrern aus der EU und aus Drittstaaten

Die Verordnung über die Anerkennung ausländischer Lehrerqualifikationen (LQAV) gilt für alle Personen, die im Ausland eine Qualifikation für den Beruf der Lehrerin oder des Lehrers erworben haben und sieht für Lehrerinnen und Lehrer aus der EU und aus Drittstaaten im Wesentlichen die gleichen Voraussetzungen vor. Allerdings bestehen bezüglich des Verfahrens (insbesondere bei den Entscheidungsfristen) teilweise Unterschiede, d. h. die entsprechenden Vorgaben in der RL 2005/36/EG wurden teilweise nicht auf Lehrerinnen und Lehrer aus Drittstaaten erstreckt.

Kriterien für den Vergleich der Ausbildungen und wichtigste Verfahrensregelungen

Die Kriterien für den Vergleich der Ausbildungen und die wichtigsten Verfahrensregelungen entsprechenden im Wesentlichen den allgemeinen Vorgaben in der RL 2005/36/EG (s. Kapitel 2.3). Allerdings ist die Frist für die Entscheidung über einen Antrag auf Anerkennung einer Lehrerqualifikation als Befähigung für ein Lehramt in Brandenburg nur für in der EU erworbene oder bereits anerkannte Lehrerqualifikationen auf max. vier Monate (drei Monate + max. einen Monat Verlängerung) nach Eingang der vollständigen Unterlagen beschränkt (vgl. § 6 Abs. 2 LQAV). Zudem sind Vorgaben zu den vorzulegenden Unterlagen in der RL 2005/36/EG nach den Bestimmungen in der LQAV teilweise nicht auf Lehrerinnen und Lehrer aus Drittstaaten erstreckt (vgl. § 4 LQAV).

Möglichkeit der Anerkennung für nur ein Unterrichtsfach / partieller Berufszugang

Die Brandenburger Lehrerqualifikationsanerkennungsverordnung sieht in § 3 Abs. 1 vor, dass eine im Ausland erworbene Lehrerqualifikation als Befähigung für das angestrebte Lehramt in Brandenburg anerkannt wird, wenn die antragstellende Person den Beruf der Lehrerin oder des Lehrers im Ausbildungsstaat in mindestens einem der für das jeweilige Lehramt in Brandenburg zugelassenen Fächer (anzuerkennendes Fach) aufnehmen und ausüben kann und keine wesentlichen Unterschiede zwischen den Qualifikationsanforderungen bestehen. Außerdem ist eine Anerkennung des Fachs Deutsch als Fremdsprache anstelle des Fachs Deutsch möglich (§ 3 Abs. 1 S. 2 LQAV).

Anforderungen an die Sprachkenntnisse

Nach § 9 Abs. 5 LQAV setzt die Teilnahme an einer Ausgleichsmaßnahme voraus, dass die Bewerberinnen und Bewerber über die für den Unterricht erforderlichen Sprachkenntnisse (mindestens Niveau C2 (GER)) verfügen. Weitere spezielle Regelungen zu den für die Anerkennung von Lehrerqualifikationen oder die Tätigkeit im öffentlichen Schuldienst erforderlichen Sprachkenntnissen existieren in Brandenburg nicht.

Ausgleichsmaßnahmen bei wesentlichen Unterschieden zwischen den Berufsqualifikationen

Bei wesentlichen Unterschieden zwischen den Ausbildungen, die nicht durch Berufserfahrung oder sonstige Qualifikationen ausgeglichen sind, können die Antragstellenden die Anerkennung durch Absolvierung von Ausgleichsmaßnahmen (wahlweise Anpassungslehrgang oder Eignungsprüfung) erlangen. Inhalt und Ausgestaltung von Ausgleichsmaßnahmen sind in der LQAV detailliert geregelt (vgl. §§ 8 ff LQAV).

Ein Anpassungslehrgang beinhaltet nach der LQAV Schulpraxis, die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen des beauftragten Studienseminars und ggf. zusätzliche Studienleistungen an einer Hochschule (vgl. § 5 Abs. 3, § 8 Abs. 1 S. 2 u. § 11 Abs. 2 LQAV). Die Dauer wird aufgrund der festgestellten Qualifikationsunterschiede bestimmt, die Mindestdauer beträgt sechs Monate, die Höchstdauer drei Jahre (§ 11 Abs. 1 S. 1 u. 2 LQAV).

Der Anpassungslehrgang wird im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses durchgeführt und entsprechend dem Referendariat für das angestrebte Lehramt vergütet (vgl. § 10 Abs. 3 LQAV). Unter bestimmten Voraussetzungen ist auch eine berufsbegleitende Absolvierung des Anpassungslehrgangs (begleitend zu einer Beschäftigung als Lehrkraft im Schuldienst) möglich (vgl. § 10 Abs. 4 LQAV). Für Anpassungslehrgänge sollen zwischen einem und vier Prozent der Referendariatsstellen für das jeweilige Lehramt zur Verfügung stehen, die Stellen werden nach zeitlicher Reihenfolge des Eingangs der Bewerbungen vergeben (§ 10 Abs. 1 LQAV).

Auf Antrag der teilnehmenden Person kann der Anpassungslehrgang bis zu einer Gesamtdauer von drei Jahren verlängert werden (§ 11 Abs. 6 LQAV). Der Anpassungslehrgang wird am Ende bewertet; eine Wiederholung ist nicht möglich (§ 11 Abs. 8 u. § 12 LQAV).

Die Eignungsprüfung umfasst nach § 14 Abs. 2 LQAV eine Lehrprobe in dem anzuerkennenden Fach oder je eine Lehrprobe in den anzuerkennenden Fächern und eine mündliche Prüfung. Nach § 14 Abs. 1 LQAV erstreckt sie sich ausschließlich auf die zu erwerbenden Qualifikationsmerkmale. Laut § 8 Abs. 2 S. 3 LQAV ist die Eignungsprüfung innerhalb von sechs Monaten nach Anmeldung abzulegen. Zur Vorbereitung der Lehrprobe(n) sind Hospitationen als auch Unterricht für maximal vier Wochen möglich (§ 14 Abs. 4 LQAV). Die einzelnen Prüfungsteile können bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden (§ 15 Abs. 3 LQAV).

Ergebnis / Status nach Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen

Wenn zwischen der nachgewiesenen Lehrerqualifikation und den Qualifikationsanforderungen für das angestrebte Lehramt in Brandenburg keine wesentlichen Unterschiede bestehen oder diese Unterschiede durch erfolgreich absolvierte Ausgleichsmaßnahmen kompensiert wurden, stellt die zuständige Behörde die Anerkennung der Lehrerqualifikation als Befähigung für ein Lehramt gem. § 2 Abs. 1 BbgLeBiG fest (vgl. § 5 Abs. 1 LQAV).

Alternative Einstiegsmöglichkeit: Zulassung zum Vorbereitungsdienst

Nach § 3 Abs. 3 LQAV besteht in Brandenburg die Möglichkeit, anstelle einer Ausgleichsmaßnahme den (kompletten) Vorbereitungsdienst und daran anschließend die Zweite Staatsprüfung zu absolvieren. Nach § 10 Abs. 4 LQAV ist zudem in bestimmten Fällen eine berufsbegleitende Absolvierung des Anpassungslehrgangs möglich. Die Möglichkeit eines Quer- bzw. Seiteneinstiegs in den Vorbereitungsdienst in Mangelfächern ist nach Rückmeldung der zuständigen Stelle für Lehrerinnen und Lehrer mit im Ausland abgeschlossenen Ausbildungen nicht relevant.

3.5 Bremen

ZUSTÄNDIGE STELLE

Die Senatorin für Kinder und Bildung – Staatliches Prüfungsamt

RECHTSGRUNDLAGEN

- Bremisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BremBQFG) vom 05.02.2014 (zuletzt geändert 2018)
- Verordnung zur Anerkennung ausländischer Lehrkräfteberufsqualifikationen in Bremen (AV-L) und zur Änderung der Bremischen EG-Diplomanerkennungsverordnung vom 16.04.2019
  - ➢ gilt für alle Antragstellenden mit ausländischen Abschlüssen, keine Differenzierung zwischen Lehrerinnen und Lehrern aus der EU und aus Drittstaaten

KRITERIEN FÜR DEN VERGLEICH DER AUSBILDUNGEN UND WICHTIGSTE VERFAHRENSREGELUNGEN

- folgen den allgemeinen Vorgaben in der RL 2005/36/EG (vgl. §§ 9-13 BremBQFG; ; § 2 AV-L)

ANERKENNUNG FÜR NUR EIN UNTERRICHTSFACH / PARTIELLER BERUFSZUGANG

- Anerkennung für nur ein Unterrichtsfach: möglich (vgl. § 2 Abs. 2 AV-L)
- zu partiellem Berufszugang nur allgemeine Vorgaben in § 13c BremBQFG / Art. 4f RL 2005/36/EG

ANFORDERUNGEN AN DIE SPRACHKENNTNISSE

- keine sprachlichen Anforderungen im Anerkennungsverfahren selbst
- Nachweis Niveau C1 (GER) vor Beginn der wissenschaftlichen oder berufspraktischen Ausgleichsmaßnahme erforderlich (vgl. Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen; § 3 Abs. 5 Bremisches Ausbildungsgesetz für Lehrämter – BremLAG; § 7 Abs. 6 AV-L)
- Niveau C2 (GER) für die Berufsaufnahme und -ausübung / Einstellung in den Schuldienst (vgl. § 3 Abs. 5 BremLAG)

AUSGLEICHSMAßNAHMEN

wahlweise Anpassungslehrgang (max. drei Jahre; vergütet) oder Eignungsprüfung (vgl. § 11 BremBQFG; § 7 AV-L)

ERGEBNIS / STATUS NACH ANERKENNUNG

- Feststellung der Gleichwertigkeit der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation mit der Lehramtsbefähigung für das jeweilige Bremer Lehramt sowie Befugnis zur Aufnahme bzw. Ausübung des Berufs als Lehrerin bzw. Lehrer im Land Bremen
- bei Anerkennung für nur ein Unterrichtsfach: Feststellung der Lehrbefähigung in einem Fach innerhalb des einschlägigen Bremer Lehramts sowie Befugnis zur Aufnahme bzw. Ausübung des Berufs als Lehrerin bzw. Lehrer im Land Bremen

ALTERNATIVE EINSTIEGSMÖGLICHKEIT: ZULASSUNG ZUM VORBEREITUNGSDIENST

nach Auskunft der zuständigen Stelle nicht relevant

Rechtliche Grundlagen

Die Anerkennungsverfahren für Lehrerinnen und Lehrer mit im Ausland abgeschlossenen Ausbildungen werden in Bremen auf der Grundlage des Bremischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (BremBQFG) vom 05.02.2014 (zuletzt geändert 2018) sowie der Verordnung zur Anerkennung ausländischer Lehrkräfteberufsqualifikationen in Bremen (AV-L) und zur Änderung der Bremischen EG-Diplomanerkennungsverordnung vom 16.04.2019 durchgeführt. Das BremBQFG setzt die Richtlinie 2005/36/EG in der durch die RL 2013/55/EU geänderten Fassung um. Es bestimmt – wie die Berufsqualifikationsfeststellungsgesetze der anderen Bundesländer auch – allgemein die Voraussetzungen und das Verfahren für die Anerkennung im Ausland erworbener Ausbildungsnachweise für in Bremen landesrechtlich geregelte Berufe. Die AV-L bildet die für die Anerkennung ausländischer Lehrkräftequalifikationen relevanten Bestimmungen aus dem BremBQFG und dem Bremischen Ausbildungsgesetz für Lehrämter (BremLAG) ab.

Differenzierung zwischen Lehrerinnen und Lehrern aus der EU und aus Drittstaaten

Die nach BremBQFG und AV-L durchgeführten Anerkennungsverfahren gelten grundsätzlich für alle Lehrerinnen und Lehrer mit ausländischen Abschlüssen. Die Regelungen differenzieren nicht zwischen Antragstellenden aus der EU oder gleichgestellten Personen und Antragstellenden aus Drittstaaten.

Kriterien für den Vergleich der Ausbildungen und wichtigste Verfahrensregelungen

Entsprechend den Vorgaben in der RL 2005/36/EG setzt die Anerkennung nach dem BremBQFG voraus, dass die Antragstellenden im Herkunftsstaat eine Berufsqualifikation als Lehrer/-in erworben haben und zwischen den Ausbildungen keine wesentlichen Unterschiede in Bezug auf Inhalt und Dauer bestehen. Wesentliche Unterschiede können durch einschlägige Berufserfahrung oder sonstige Befähigungsnachweise ausgeglichen werden (vgl. § 9 Abs. 2 BremBQFG; § 2 AV-L). Bei verbleibenden Defiziten besteht die Möglichkeit, die Anerkennung durch Absolvierung von Ausgleichsmaßnahmen zu erlangen (vgl. § 11 BremBQFG; § 7 AV-L). Mögliche Ausgleichsmaßnahmen sind ein maximal drei Jahre dauernder Anpassungslehrgang, der aus einem wissenschaftlichen und/oder berufspraktischen Teil bestehen kann, oder eine Eignungsprüfung. Auch die Verfahrensregelungen in § 10 sowie §§ 12-13 BremBQFG (vorzulegende Unterlagen, Entscheidungsfristen, Inhalt und Begründung der Bescheide) folgen den Vorgaben in der RL 2005/36/EU (s. Kapitel 2.3; vgl. § 3 AV-L).

Möglichkeit der Anerkennung für nur ein Unterrichtsfach / partieller Berufszugang

Nach Rechtsauffassung des Bremer Staatlichen Prüfungsamtes ergibt sich aus dem sog. „Beuttenmüller-Urteil“ des EuGH vom 29.04.2004 (C 102/02) die Verpflichtung, eine Anerkennung nur in einem Unterrichtsfach zu ermöglichen. Nach § 2 Abs. 2 AV-L erfolgt die Feststellung der Lehrbefähigung in einem Fach im Rahmen der Prüfung der Gleichwertigkeit mit einer Lehramtsqualifikation. Sofern – bezogen auf das von der Ausbildung umfasste Unterrichtsfach – wesentliche Unterschiede zwischen den Ausbildungen bestehen, ist die Lehrbefähigung in einem Fach erst nach Absolvierung einer lehramtsbezogenen Qualifizierungsmaßnahme möglich. Wird ergänzend eine Lehramtsbefähigung angestrebt, kann die lehramtsbezogene Qualifizierungsmaßnahme ggf. auf die Ausgleichsmaßnahmen angerechnet werden.

Anforderungen an die Sprachkenntnisse

Nach § 3 Abs. 5 des Bremischen Ausbildungsgesetzes für die Lehrämter (BremLAG) sind grundsätzlich deutsche Sprachkenntnisse auf dem Niveau C2 (GER) Voraussetzung für das Unterrichten der Schülerinnen und Schüler. Für universitäre Ausgleichsmaßnahmen sind Sprachkompetenzen auf dem Niveau C1 (GER) nach den Bestimmungen der Universität maßgeblich; für Qualifizierungsmaßnahmen am Landesinstitut für Schule (also u. a.

berufspraktische Anpassungsmaßnahmen) sind mindestens Sprachkenntnisse auf dem Niveau C1 (GER) erforderlich; während der Qualifizierungsmaßnahme müssen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer dann selbstständig das Niveau C2 (GER) erreichen und dies vor der Berufsaufnahme und -ausübung durch Zertifikat nachweisen.

Ausgleichsmaßnahmen bei wesentlichen Unterschieden zwischen den Berufsqualifikationen

Bei wesentlichen Unterschieden zwischen den Ausbildungen, die nicht durch Berufserfahrung oder sonstige Qualifikationen ausgeglichen sind, können die Antragstellenden die Anerkennung durch Absolvierung von Ausgleichsmaßnahmen (wahlweise Anpassungslehrgang oder Eignungsprüfung) erlangen (vgl. § 11 BremBQFG; § 7 AV-L).

Der Anpassungslehrgang besteht aus einem berufspraktischen Teil am Landesinstitut für Schule und einer Ausbildungsschule sowie ggf. einem wissenschaftlichen Teil an der Universität Bremen. Der wissenschaftliche Teil von Anpassungslehrgängen wird an der Universität Bremen vom Zentrum für Lehrerinnen- und Lehrerbildung und Bildungsforschung (ZfLB) koordiniert und umfasst fachwissenschaftliche und fachdidaktische Seminare. Die konkret nachzustudierenden Module werden von den Anerkennungsbeauftragten der jeweiligen Fächer in Absprache mit dem ZfLB festgelegt. Nach erfolgreicher Beendigung der wissenschaftlichen Anpassungsmaßnahme stellt das ZfLB hierüber ein Zeugnis aus. Der berufspraktische Teil von Anpassungslehrgängen erfolgt im Wesentlichen analog zum Vorbereitungsdienst. Er umfasst fachdidaktische und bildungswissenschaftliche Seminare sowie Hospitationen und die Ausübung des Berufs als Lehrkraft an einer der abgeschlossenen Ausbildung entsprechenden Schule unter der Verantwortung einer oder eines qualifizierten Berufsangehörigen in Verbindung mit einer berufsbegleitenden Zusatzausbildung. Die Dauer der berufspraktischen Anpassungsmaßnahme beträgt je nach dem Umfang anzurechnender Berufserfahrung bis zu 18 Monate. Die lehramtsbezogene Qualifizierungsmaßnahme zum Erwerb einer Lehrbefähigung in einem Fach umfasst Anteile des Anpassungslehrgangs und dauert bis zu 9 Monate (vgl. §§ 26-37 AV-L). Für die Dauer des berufspraktischen Anpassungslehrgangs oder der lehramtsbezogenen Qualifizierungsmaßnahme erhalten die Teilnehmenden einen befristeten Arbeitsvertrag und eine Vergütung in Höhe der Anwärterbezüge für das jeweilige Lehramt (vgl. § 9 AV-L).

Die Eignungsprüfung nach § 11 BremBQFG ist eine die beruflichen Kenntnisse des Antragstellers/der Antragstellerin betreffende, auf Deutsch durchzuführende staatliche Prüfung, mit der die Fähigkeit, den Beruf eines Lehrers/einer Lehrerin auszuüben, beurteilt werden soll. Die Prüfung umfasst die Planung einer Unterrichtsreihe sowie eine unterrichtspraktische Prüfung mit anschließendem Prüfungsgespräch pro anzuerkennendem Fach. Vor dem Ablegen der Prüfung besteht das Recht auf bis zu vier Wochen Hospitation als Praktikantin oder Praktikant in der Schule, in der die Eignungsprüfung abgenommen wird. Ein Dienstverhältnis wird dadurch nicht begründet. Nicht bestandene Teile der Eignungsprüfung können einmal wiederholt werden (vgl. §§ 10-21 AV-L).

Ergebnis / Status nach Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen

Für das Ergebnis des Anerkennungsverfahrens gelten die allgemeinen Vorgaben in § 9 Abs. 1 u. § 13 Abs. 1 BremBQFG. Nach Auskunft der zuständigen Stelle ist Ergebnis des Anerkennungsverfahrens (im Fall einer positiven Entscheidung) die Feststellung der Gleichwertigkeit der im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen mit der Lehramtsbefähigung für das jeweilige Lehramt sowie die Befugnis zur Aufnahme bzw. Ausübung des Berufs als Lehrerin oder Lehrer im Land Bremen. Bei einer Anerkennung für nur ein Unterrichtsfach wird nach Auskunft der zuständigen Stelle die Lehrbefähigung in einem Fach innerhalb des einschlägigen Bremer Lehramts sowie die Befugnis zur Aufnahme bzw. Ausübung des Berufs als Lehrerin oder Lehrer im Land Bremen festgestellt.

Alternative Einstiegsmöglichkeit: Zulassung zum Vorbereitungsdienst

Das Bremische Ausbildungsgesetz für die Lehrämter sieht zwar generell die Möglichkeit einer Prüfung der Gleichwertigkeit bzw. Gleichstellung von Hochschulabschlüssen mit der Ersten Staatsprüfung und Zulassung zum Vorbereitungsdienst vor (vgl. § 9 Abs. 1 BremLAG). Für Lehrerinnen und Lehrer, die ihre Ausbildung im Ausland abgeschlossen haben, ist diese Regelung jedoch nach Auskunft der zuständigen Stelle nicht relevant.

3.6 Hamburg

ZUSTÄNDIGE STELLE

Behörde für Schule und Berufsbildung – Amt für Bildung

RECHTSGRUNDLAGEN

- Hamburgisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (HmbBQFG) v. 19.06.2012 (zuletzt geändert 2015)
- Gesetz zur Umsetzung des Hamburgischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes für Lehramtsbefähigungen (HmbBQFUG-Lehramt) vom 19.06.2012 (zuletzt geändert 2015)
- Verordnung zur Ausführung des Hamburgischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes und des Gesetzes zur Umsetzung des Hamburgischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes für Lehramtsbefähigungen (HmbBQFG-VO-Lehramt) v. 04.06.2013 (zuletzt geändert 2016)

➢ Regelungen gelten für alle Antragstellenden mit ausländischen Abschlüssen, keine Differenzierung zwischen Lehrerinnen und Lehrern aus der EU und aus Drittstaaten

KRITERIEN FÜR DEN VERGLEICH DER AUSBILDUNGEN UND WICHTIGSTE VERFAHRENSREGELUNGEN

folgen den allgemeinen Vorgaben in der RL 2005/36/EG (vgl. §§ 9 ff HmbBQFG, § 3 HmbBQFUG-Lehramt)

ANERKENNUNG FÜR NUR EIN UNTERRICHTSFACH / PARTIELLER BERUFSZUGANG

- **Anerkennung bzw. Berufszugang für nur ein Unterrichtsfach**: möglich (vgl. § 2 Abs. 1 HmbBQFUG-Lehramt)
- **Partieller Berufszugang:** ggf. nach § 13c HmbBQFG im Einzelfall möglich

ANFORDERUNGEN AN DIE SPRACHKENNTNISSE

Niveau C2 (GER) vor Beginn des Anpassungslehrgangs (§ 1 HmbBQFG-VO-Lehramt)

AUSGLEICHSMAßNAHMEN

wahlweise Anpassungslehrgang (max. zwei Jahre, vergütet) oder Eignungsprüfung (vgl. §§ 5 ff HmbBQFG-VO-Lehramt)

ERGEBNIS / STATUS NACH ANERKENNUNG

Feststellung der Gleichwertigkeit mit Lehramtsbefähigung für Hamburger Schulen (vgl. 3 Abs. 1 HmbBQFG-UG-Lehramt)

ALTERNATIVE EINSTIEGSMÖGLICHKEIT: ZULASSUNG ZUM VORBEREITUNGSDIENST

- Prüfung der Gleichwertigkeit mit Erster Staatsprüfung und der Zulassungsvoraussetzungen für den Vorbereitungsdienst grundsätzlich möglich
- Quereinstieg für bestimmte Unterrichtfächer (Lehrämter an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen) grundsätzlich möglich

Rechtliche Grundlagen

In Hamburg wird die Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen von Lehrerinnen und Lehrern durch das Hamburgische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (HmbBQFG) v. 19.06.2012 (zuletzt geändert 2015), das Gesetz zur Umsetzung des Hamburgischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes für Lehramtsbefähigungen (HmbBQFUG-Lehramt) vom 19.06.2012 (zuletzt geändert 2015) sowie die Verordnung zur Ausführung des Hamburgischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes und des Gesetzes zur Umsetzung des Hamburgischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes für Lehramtsbefähigungen (HmbBQFG-VO-Lehramt) v. 04.06.2013 (zuletzt geändert 2016) geregelt. Das HmbBQFGUG-Lehramt ergänzt die Regelungen des HmbBQFG für die Anerkennung von Berufsqualifikationen für die Lehrämter (vgl. § 1 HmbBQFGUG-Lehramt). In der auf der Grundlage des HmbBQFG und des HmbBQFGUG-Lehramt erlassenen HmbBQFG-VO-Lehramt sind Einzelheiten zu den Ausgleichsmaßnahmen (Anpassungslehrgang und Eignungsprüfung) bestimmt.

Differenzierung zwischen Lehrerinnen und Lehrern aus der EU und aus Drittstaaten

Die Hamburger Regelungen gelten grundsätzlich für alle Lehrerinnen und Lehrer mit im Ausland erworbenen Lehramtsbefähigungen, d. h. sie differenzieren nicht zwischen Lehrerinnen und Lehrern aus der EU und aus Drittstaaten.

Kriterien für den Vergleich der Ausbildungen und wichtigste Verfahrensregelungen

Die Kriterien für den Vergleich der Ausbildungen und Verfahrensregelungen im HmbBQFG folgen den allgemeinen Vorgaben in der RL 2005/36/EG (s. Kapitel 2.3). § 3 HmbBQFUG-Lehramt bestimmt zum Begriff der wesentlichen Unterschiede i. S. d. § 9 Abs. 1 HmbBQFG, dass sich diese Unterschiede „aus fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen, erziehungswissenschaftlichen und schulpraktischen Defiziten gegenüber der Lehrerausbildung in der Bundesrepublik Deutschland ergeben“ können.

Möglichkeiten der Anerkennung für nur ein Unterrichtsfach / partieller Berufszugang

Das HmbBQFUG-Lehramt sieht in § 2 Abs. 1 vor, dass eine Lehramtsbefähigung zur Ausübung einer reglementierten beruflichen Tätigkeit berechtigt, wenn sie sich mindestens auf ein Fach bzw. eine Fachrichtung eines Lehramts an Hamburger Schulen erstreckt. Hieraus folgt, dass Lehrerinnen und Lehrer aus dem Ausland, die in nur einem Unterrichtsfach ausgebildet wurden, in Hamburg ohne zusätzliche Ausbildung bzw. Nachqualifizierung in einem weiteren Unterrichtsfach eine Anerkennung und einen Berufszugang erhalten können. Sofern aber – bezogen auf das von der Ausbildung umfasste Unterrichtsfach – wesentliche Unterschiede zwischen den Ausbildungen bestehen, ist die Anerkennung erst nach Absolvierung von Ausgleichsmaßnahmen möglich (vgl. § 3 HmbBQFG-Lehramt). Im Übrigen ist ggf. im Einzelfall ein partieller Berufszugang auf der Grundlage der allgemeinen Regelung in § 13c HmbBQFG i. V. m. Art. 4f RL 2005/36/EG möglich.

Anforderungen an die Sprachkenntnisse

Nach § 1 HmbBQFG-VO-Lehramt ist Voraussetzung für die Teilnahme an einem Anpassungslehrgang, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller über deutsche Sprachkenntnisse in Wort und Schrift auf dem Niveau C2-telc der Volkshochschule oder gleichwertig verfügt. Ein Nachweis hierüber kann bei erheblichen und konkreten Zweifeln an entsprechenden Sprachekenntnissen verlangt werden. Weitere Regelungen zu den erforderlichen Sprachkenntnissen sind im HmbBQFGUG-Lehramt und die HmbBQFG-VO-Lehramt nicht enthalten.

Ausgleichmaßnahmen bei wesentlichen Unterschieden zwischen den Berufsqualifikationen

Nach § 15 Abs. 2 HmbBQFG-VO-Lehramt umfasst der Anpassungslehrgang eine Unterrichtstätigkeit im Umfang einer halben Lehrerstelle des betreffenden Lehramts unter Betreuung einer Mentorin oder eines Mentors, die

Teilnahme an schulischen Veranstaltungen und die Teilnahme an individuell festgesetzten Ausbildungs- und Fortbildungsveranstaltungen. Die Dauer beträgt mindestens sechs Monate und höchstens zwei Jahre (§ 14 Abs. 1 S. 1 HmbBQFG-VO-Lehramt). Inhalt und Dauer werden entsprechend der festgestellten wesentlichen Unterschiede zwischen den Berufsqualifikationen festgelegt (§ 14 Abs. 1 und § 15 Abs. 1 HmbBQFG-VO-Lehramt).

Die Teilnehmenden erhalten für die Dauer des Anpassungslehrgangs einen Arbeitsvertrag und eine Vergütung entsprechend der Anwärterbezüge für das jeweilige Lehramt (§ 13 Abs. 4 HmbBQFG-VO-Lehramt). Für Anpassungslehrgänge können bis zu zehn Prozent der zum jeweiligen Einstellungsdatum verfügbaren Stellen für die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für die jeweiligen Lehrämter verwendet werden. Liegen mehr Bewerbungen als Stellen vor, wird nach den Kriterien Mangelfach, Leistung, Wartezeit und Härtefall vergeben (§ 13 Abs. 1 HmbBQFG-VO-Lehramt). Am Ende des Anpassungslehrgang wird auf der Grundlage eines zusammenfassenden wertenden Berichts der zuständigen Hauptseminarleitung am Landesinstitut für Schulentwicklung und Lehrerbildung das Ergebnis im Hinblick auf den Ausgleich der wesentlichen Unterschiede festgestellt (§ 16 HmbBQFG-VO-Lehramt). Anpassungslehrgänge können nicht wiederholt werden.

Die Eignungsprüfung beinhaltet in Hamburg eine Unterrichtsstunde in dem anzuerkennenden Fach bzw. jeweils eine Unterrichtsstunde in den anzuerkennenden Fächern des angestrebten Lehramts (Prüfungsstunde bzw. Lehrprobe) und ein jeweils einstündiges Reflexionsgespräch im Anschluss an die Unterrichtsstunde, das v. a. Fragen zu rechtlichen und organisatorischen Voraussetzungen der Arbeit an Hamburger Schulen, zur Erziehungs- und Unterrichtspraxis und zur aktuellen Didaktik und Methodik enthält (vgl. § 5 Abs. 1 HmbBQFG-VO-Lehramt). Prüfungsgegenstände sind ausschließlich die festgestellten wesentlichen Unterschiede zwischen den Berufsqualifikationen i. S. d. § 10 Abs. 1 HmbBQFG und § 3 Abs. 2 HmbBQFG-UG-Lehramt (s. o. und § 7 Abs. 2 HmbBQFG-VO-Lehramt). Zur Vorbereitung der Prüfungsstunden ist eine Hospitation für einen Zeitraum von maximal vier Wochen inkl. der Prüfungsstunden möglich (vgl. § 7 Abs. 3 HmbBQFG-VO-Lehramt). Die Eignungsprüfung kann innerhalb von drei Jahren einmal wiederholt werden (vgl. § 12 HmbBQFG-VO-Lehramt).

Ergebnis / Status nach Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen

Laut § 3 Abs. 1 HmbBQFG-UG-Lehramt stellt die zuständige Stelle auf Grund der vorliegenden Qualifikationen, gegebenenfalls in Verbindung mit dem Ergebnis von Ausgleichsmaßnahmen, die Gleichwertigkeit mit einer nach § 2 Absatz 1 dieses Gesetzes anzuerkennenden Lehramtsbefähigung für Hamburger Schulen durch Bescheid fest. Inwieweit damit – insbesondere bei einer Anerkennung für nur ein Unterrichtsfach – eine vollständige Gleichstellung in Bezug auf die Einstellungschancen oder (für Lehrerinnen und Lehrer aus der EU) auch eine Laufbahnbefähigung und Möglichkeit der Verbeamtung folgt, geht aus den entsprechenden Regelungen nicht hervor.

Alternative Einstiegsmöglichkeit: Zulassung zum Vorbereitungsdienst

Neben der Anerkennung als Lehramtsbefähigung (ggf. nach Ausgleichsmaßnahmen) ist in Hamburg je nach Qualifikation der Antragstellenden grundsätzlich auch eine Prüfung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikationen mit der Ersten Staatsprüfung und Zulassungsvoraussetzungen zum Vorbereitungsdienst oder ein Quereinstieg in den Vorbereitungsdienst bei besonderem Bedarf möglich (vgl. Anerkennungs-Finder). Da die Anerkennungsverfahren in Hamburg grundsätzlich allen Lehrerinnen und Lehrern mit ausländischen Abschlüssen offen stehen und zudem eine Anerkennung für nur ein Unterrichtfach möglich ist, haben diese Optionen für Lehrerinnen und Lehrer mit im Ausland abgeschlossenen Ausbildungen eine nur nachrangige Bedeutung. Die Möglichkeit eines Quereinstiegs in den Vorbereitungsdienst besteht in Hamburg (aktuell) für bestimmte Fächer und

Lehrämter an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen. Voraussetzung ist im jeden Fall ein Master-Abschluss oder gleichwertiger Abschluss in dem jeweiligen Fach.

3.7 Hessen

ZUSTÄNDIGE STELLE

Hessische Lehrkräfteakademie

RECHTSGRUNDLAGEN

- **Lehrerinnen und Lehrer aus der EU:** § 61 Hessisches Lehrerbildungsgesetz (HLbG) v. 28.09.2011 (zuletzt geändert 2016) und §§ 66-74 der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbGDV) v. 28.09.2011 (zuletzt geändert 2018) sowie teilweise HBQFG
- **Lehrerinnen und Lehrer aus Drittstaaten:** § 59 HLbG sowie teilweise HBQFG

➢ detaillierte Vorgaben zu Kriterien und Verfahren nur für Lehrerinnen und Lehrer aus der EU

KRITERIEN FÜR DEN VERGLEICH DER AUSBILDUNGEN UND WICHTIGSTE VERFAHRENSREGELUNGEN

Regelungen für Lehrerinnen und Lehrer aus der EU folgen im Wesentlichen den allgemeinen Vorgaben in der RL 2005/36/EG (vgl. § 61 HLbG und §§ 66 ff HLbGDV)

ANERKENNUNG FÜR NUR EIN UNTERRICHTSFACH / PARTIELLER BERUFSZUGANG

- **Anerkennung für nur ein Unterrichtsfach:** nicht vorgesehen
- **Partieller Berufszugang:** gem. § 59 Abs. 3 HLbG iVm § 13c HBQFG für Einzelfälle grundsätzlich vorgesehen, partielle Lehramtsbefähigung aber nicht möglich

ANFORDERUNGEN AN DIE SPRACHKENNTNISSE

- **Lehrerinnen und Lehrer aus EU:** Niveau C2 (GER) für den Antrag auf Anerkennung (vgl. § 66 Abs. 1 HLbGDV)
- **Lehrerinnen und Lehrer aus Drittstaaten:** generell Niveau C2 (GER) für Berufszugang

AUSGLEICHSMAßNAHMEN

- **Lehrerinnen und Lehrer aus der EU:** wahlweise Anpassungslehrgang (max. drei Jahre, vergütet) oder Eignungsprüfung (vgl. §§ 68 ff HLbGDV)
- **Lehrerinnen und Lehrer aus Drittstaaten:** Vorbereitungsdienst, in begründeten Ausnahmefällen ist ggf. eine Eignungsprüfung möglich

ERGEBNIS / STATUS NACH ANERKENNUNG

Befähigung zu einen Lehramt nach dem Hessischen Lehrerbildungsgesetz (vgl. §§ 66, 70, 73 HLbGDV)

ALTERNATIVE EINSTIEGSMÖGLICHKEIT: ZULASSUNG ZUM VORBEREITUNGSDIENST

Prüfung der Gleichwertigkeit mit Erster Staatsprüfung und der Zulassungsvoraussetzungen für den Vorbereitungsdienst für Lehrerinnen und Lehrer aus Drittstaaten grundsätzlich möglich

Rechtliche Grundlagen

Die Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen von Lehrerinnen und Lehrern ist in Hessen im Hessischen Lehrerbildungsgesetz (HLbG) vom 28.09.2011 (zuletzt geändert 2016) und in der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbGDV) v. 28.09.2011 (zuletzt geändert 2018) geregelt. Die Anwendbarkeit des Hessischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (HBQFG) wird durch § 59 Abs. 3 HLbG im zum größten Teil ausgeschlossen – lediglich einzelne Regelungen (u. a. § 10 Abs. 1 HBQFG – Feststellung wesentlicher Unterschiede zwischen den Berufsqualifikationen durch Bescheid, § 11 Abs. 3 HBQFG – Wahlrecht zwischen Anpassungslehrgang und Eignungsprüfung als Ausgleichsmaßnahme, sowie § 13c HBQFG – partieller Berufszugang) finden laut § 59 Abs. 2 HlbG grundsätzlich auch auf die Anerkennung von Lehrerqualifikationen Anwendung.

Zur Anerkennung der Berufsqualifikationen von Lehrerinnen und Lehrern aus der EU enthalten § 61 HLbG sowie die §§ 66-74 HLbGDV detaillierte Regelungen, die im Wesentlichen den Vorgaben in der RL 2005/36/EG entsprechen. Zur Anerkennung der Berufsqualifikationen von Lehrerinnen und Lehren aus Drittstaaten existieren in Hessen keine speziellen Regelungen – aufgrund der im Anerkennungs-Finder eingestellten Informationen ist jedoch davon auszugehen, dass die allgemeinen Regelungen zur Anerkennung bzw. Gleichstellung außerhalb Hessens und in anderen Ausbildungsgängen erworbene Lehrbefähigungen in § 59 HLbG auf ausländische Lehramtsabschlüsse angewandt werden und sich Gleichwertigkeitsprüfung an den Kriterien in der RL 2005/36/EG bzw. dem HBQFG orientiert.

Differenzierung zwischen Lehrerinnen und Lehrern aus der EU und aus Drittstaaten

Das Anerkennungsverfahren für Lehrerinnen und Lehrer aus der EU ist in Hessen detailliert geregelt und folgt den Vorgaben in der RL 2005/36/EG. Die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedsstaates wird in den entsprechenden Regelungen nicht vorausgesetzt, es ist allein entscheidend, dass der Abschluss in der EU erworben wurde. Für Lehrerinnen und Lehrer aus Drittstaaten existieren keine detaillierten bzw. eindeutigen Regelungen – insbesondere geht aus dem HLbG und der HLbGDV nicht hervor, inwieweit Lehrerinnen und Lehrer aus Drittstaaten die Möglichkeit haben, die Anerkennung über die Absolvierung von Ausgleichsmaßnahmen zu erlangen.

Kriterien für den Vergleich der Ausbildungen und wichtigste Verfahrensregelungen

Die Kriterien für den Vergleich der Ausbildungen für Lehrerinnen und Lehrer aus der EU mit inländischen Ausbildungen folgen den Vorgaben in der RL 2005/36/EG: Nach § 61 Abs. 1 u. 2 HLbG wird geprüft, ob die Antragstellenden in einem anderen EU-Staat eine Lehramtsbefähigung nach dem dortigen Recht erworben haben und zwischen den Ausbildungen wesentliche Unterschiede bestehen. Wesentliche Unterschiede können durch „sonstige Befähigungsnachweise, nachgewiesene einschlägige Berufserfahrung oder sonstige nachgewiesene einschlägige Qualifikationen“ oder ggf. durch Ausgleichsmaßnahmen (Anpassungslehrgang oder Eignungsprüfung) ausgeglichen werden.

Zum Verfahren bestimmt § 66 Abs. 1 HLbGDV u. a., welche Unterlagen vorzulegen sind, und legt eine Frist von vier Monaten ab Eingang der vollständigen Unterlagen für die Entscheidung über einen Antrag auf Anerkennung / Gleichstellung von Lehramtsbefähigungen aus anderen EU-Staaten fest. Weitere Vorgaben zum Verfahren in der RL 2005/36/EG (s. Kapitel 2.3) sind durch den Verweis auf einzelne Regelungen im HBQFG in § 59 Abs. 3 HLbG umgesetzt. Es fehlt jedoch z. B. eine vollständige Umsetzung der Vorgaben in Art. 51 Abs. 1 u. 2 RL 2005/36/EG im HLbG bzw. der HLbGDV (Bestätigung des Eingangs der Unterlagen und Mitteilung über noch fehlende Unterlagen innerhalb von einem Monat, reguläre Bearbeitungsfrist drei Monate ab Eingang der voll-

ständigen Unterlagen). Nach Auskunft der zuständigen Stelle werden die entsprechenden Vorgaben jedoch in der Verwaltungspraxis beachtet.

Möglichkeit der Anerkennung für nur ein Unterrichtsfach / partieller Berufszugang

Eine Anerkennung einer im Ausland absolvierten Lehrerqualifikation in nur einem Unterrichtsfach als Lehramtsbefähigung ist in Hessen nicht vorgesehen. Allerdings folgt aus § 59 Abs. 3 HLbG, dass die allgemeine Bestimmung zum partiellen Berufszugang in § 13c HBQFG grundsätzlich auch auf Lehrerinnen und Lehrer mit im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen Anwendung findet (vgl. hierzu Kap. 2.4). § 13c Abs. 4 HBQFG enthält eine Verordnungsermächtigung für eine nähere Regelung des partiellen Berufszugangs durch die zuständigen Ministerien; für Lehrerinnen und Lehrer wurde diese Ermächtigung aber nicht umgesetzt. Nach Auskunft der zuständigen Stelle ist ein partieller Berufszugang im Sinne der Ausübung eines Lehramts nicht möglich, sondern es kommt nur eine beschränkte Lehrbefähigung in Betracht.

Anforderungen an die Sprachkenntnisse

Nach § 61 Abs. 1 Nr. 3 HLbG setzt die Gleichstellung von EU-Abschlüssen mit einer Lehramtsbefähigung in Hessen u. a. voraus, dass die Bewerberinnen und Bewerber „über die für den Unterricht erforderlichen Sprachkenntnisse“ verfügen. Laut § 66 Abs. 1 HLbGDV ist bereits dem Antrag auf Anerkennung ein entsprechender Nachweis beizufügen; der Nachweis kann dabei laut § 66 Abs. 1 S. 3 HLbGDV „durch das Große Deutsche Sprachdiplom des Goethe-Instituts oder durch eine Deutsch-Prüfung vor der Ausbildungsbehörde erbracht werden.“ Für Lehrerinnen und Lehrer aus Drittstaaten existieren zu den für die Tätigkeit im öffentlichen Schuldienst erforderlichen Sprachkenntnissen keine speziellen Regelungen, in der Verwaltungspraxis werden jedoch nach Auskunft der zuständigen Stelle generell Sprachkenntnisse auf dem Niveau C2 (GER) für den Berufszugang verlangt.

Ausgleichsmaßnahmen bei wesentlichen Unterschieden zwischen den Berufsqualifikationen

Die gesetzlichen Regelungen in Hessen sehen nur für Lehrerinnen und Lehrer mit Abschlüssen aus der EU ausdrücklich und eindeutig die Möglichkeit vor, bei wesentlichen Unterschieden zwischen den Berufsqualifikationen Ausgleichsmaßnehmen (Anpassungslehrgang oder Eignungsprüfung) zu absolvieren und die Anerkennung auf diesem Weg zu erlangen.

Der Anpassungslehrgang umfasst nach § 68 HLbGDV eine Lehrtätigkeit unter Verantwortung einer fachkundigen Person (i. d. R. 10 Stunden wöchentlich – vgl. § 69 Abs. 4 HLbGDV) und ggf. eine berufsbegleitende Zusatzausbildung; genaue Inhalte sowie Dauer werden von der Ausbildungsbehörde entsprechend der festgestellten Defizite festgelegt. Die maximale Dauer für einen Anpassungslehrgang beträgt (im Einklang mit den Vorgaben in der RL 2005/36/EG) drei Jahre.

Für die Dauer des Anpassungslehrgangs werden die Teilnehmenden „in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis berufen“ und erhalten eine Vergütung in Höhe der Anwärterbezüge von Beamten im Vorbereitungsdienst (vgl. § 61 Abs. 4 HLbG). Nach Auskunft der zuständigen Stelle existiert aktuell keine Beschränkung der Zahl der Teilnehmenden pro Einstellungstermin für den Anpassungslehrgang; die Zahl der Einstellungen in den Anpassungslehrgang ist integriert in die pro Einstellungstermin vorgesehene Gesamtzahl von Einstellungen in den Vorbereitungsdienst. Der Anpassungslehrgang wird fortlaufend und am Ende zusammenfassend bewertet. Im Falle einer Gesamtbewertung mit „nicht bestanden“ ist eine Wiederholung nicht möglich (vgl. § 70 HLbGDV).

Die Eignungsprüfung umfasst nach § 73 HLbGDV „je eine Prüfungslehrprobe in den beiden der bisherigen Berufstätigkeit und Ausbildung der Bewerberin oder des Bewerbers entsprechenden Fächern oder Fachrichtungen“ und eine mündliche Prüfung. Ob bei Nichtbestehen eine Wiederholung möglich ist, geht aus der HLbGDV nicht hervor.

Nach Auskunft der zuständigen Stelle können Lehrerinnen und Lehrer aus Drittstaaten in begründeten Ausnahmefällen ebenfalls aufgrund einer Eignungsprüfung eine Anerkennung bzw. Lehramtsbefähigung erlangen oder ggf. den Vorbereitungsdienst absolvieren.

Ergebnis / Status nach Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen

Für Lehrerinnen und Lehrer aus der EU bestimmen die §§ 70, 73 HLbGDV, dass den Bewerberinnen und Bewerbern nach erfolgreicher Absolvierung der Ausgleichsmaßnahmen ein Bescheid über die Gleichstellung mit einer Befähigung zu einem Lehramt nach § 58 HLbG erteilt wird. Entsprechendes gilt, sofern keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind und die weiteren Anerkennungsvoraussetzungen vorliegen (vgl. § 66 Abs. 3 S. 3 HLbGDV).

Alternative Einstiegsmöglichkeit: Zulassung zum Vorbereitungsdienst

Für Lehrerinnen und Lehrer aus Drittstaaten ist grundsätzlich eine Prüfung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikationen bzw. Gleichstellung mit der Ersten Staatsprüfung (ggf. nach Absolvierung zusätzlicher Studien- und Prüfungsleistungen) und anschließende Absolvierung des Vorbereitungsdienstes möglich (vgl. Webseite der zuständigen Stelle und Anerkennungs-Finder). Ein Quereinstieg in den Vorbereitungsdienst ohne (gleichwertiges) Lehramtsstudium ist in Hessen für Lehrämter an Gymnasien, Haupt- und Realschulen und beruflichen Schulen in Mangelfächern zwar grundsätzlich möglich (vgl. §§ 53 ff HLbGDV). Nach Auskunft der zuständigen Stelle ist diese Option jedoch für Lehrerinnen und Lehrer mit im Ausland abgeschlossenen Lehrerausbildungen neben den Anerkennungsverfahren nicht relevant.

3.8 Mecklenburg-Vorpommern

ZUSTÄNDIGE STELLE

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

RECHTSGRUNDLAGEN

- Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen in Mecklenburg-Vorpommern (BQFG M-V) vom 10.12.2012 (zuletzt geändert 2016)
- Verordnung zur Ausführung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes für Lehramtsbefähigungen in Mecklenburg-Vorpommern (BQFG-LehBVO M-V) v. 26.11.2014
  - ➢ keine Differenzierung zwischen Lehrerinnen und Lehrern aus der EU und aus Drittstaaten

KRITERIEN FÜR DEN VERGLEICH DER AUSBILDUNGEN UND WICHTIGSTE VERFAHRENSREGELUNGEN

folgen den allgemeinen Vorgaben in der RL 2005/36/EG (vgl. §§ 9 ff BQFG-MV)

ANERKENNUNG FÜR NUR EIN UNTERRICHTSFACH / PARTIELLER BERUFSZUGANG

- **Anerkennung für nur ein Unterrichtsfach:** nicht vorgesehen
- **Partieller Berufszugang:** unter den Voraussetzungen des Art. 4f RL 2005/36/EG bzw. § 13c HBQFG ggf. im Einzelfall möglich

ANFORDERUNGEN AN DIE SPRACHKENNTNISSE

- Niveau C1 oder C2 (GER) vor Beginn der Ausgleichsmaßnahme (vgl. § 1 S. 3 BQFG-LehBVO M-V)
- Niveau C2 (GER) für Feststellung der Gleichwertigkeit / Berufszugang (vgl. § 1 S. 3 BQFG-LehBVO M-V)

AUSGLEICHSMAßNAHMEN

wahlweise Anpassungslehrgang (vergütet, max. zwei Jahre) oder Eignungsprüfung (vgl. §§ 5 ff BQFG-LehBVO M-V)

ERGEBNIS / STATUS NACH ANERKENNUNG

keine speziellen Regelungen

ALTERNATIVE EINSTIEGSMÖGLICHKEIT: ZULASSUNG ZUM VORBEREITUNGSDIENST

Quereinstieg bei Hochschulabschluss auf Master-/Diplom-Niveau und dreijähriger Berufserfahrung grundsätzlich möglich

Rechtliche Grundlagen

In Mecklenburg-Vorpommern wird die Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen von Lehrerinnen und Lehrern durch das Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen in Mecklenburg-Vorpommern (BQFG M-V) vom 10.12.2012 (zuletzt geändert 2016) und die (auf der Grundlage des BQFG-MV und des Lehrerbildungsgesetzes für Mecklenburg-Vorpommern erlassene) Verordnung zur Ausführung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes für Lehramtsbefähigungen in Mecklenburg-Vorpommern (BQFG-LehBVO M-V) v. 26.11.2014 geregelt. Die BQFG-LehBVO M-V enthält nähere Bestimmungen zu den Ausgleichsmaßnahmen für Lehrerinnen und Lehrer aus dem Ausland und konkretisiert bzw. ergänzt insoweit die Bestimmungen im BQFG M-V.

Differenzierung zwischen Lehrerinnen und Lehrern aus der EU und aus Drittstaaten

Die Regelungen in Mecklenburg-Vorpommern gelten grundsätzliche für alle Lehrerinnen und Lehrer mit im Ausland erworbenen Lehramtsbefähigungen, d. h. sie differenzieren nicht zwischen Lehrerinnen und Lehrern aus der EU und aus Drittstaaten.

Kriterien für den Vergleich der Ausbildungen und wichtigste Verfahrensregelungen

Die Kriterien für den Vergleich der Ausbildungen und Verfahrensregelungen im BQFG-MV folgen den allgemeinen Vorgaben in der RL 2005/36/EG (s. Kapitel 2.3).

Möglichkeit der Anerkennung für nur ein Unterrichtsfach / partieller Berufszugang

Da die Anerkennung im Ausland erworbener Lehrerqualifikationen in Mecklenburg-Vorpommern auf der Grundlage des BQFG M-V erfolgt, ist für Entscheidungen über einen partiellen Berufszugang § 13c Abs. 1 BQFG M-V maßgeblich. Danach gewährt die zuständige Stelle gemäß den Vorgaben des Art. 4f RL 2005/36/EG auf Antrag und auf Einzelfallbasis einen partiellen Zugang zu einer reglementierten Berufstätigkeit; die Verordnungsermächtigung für nähere Regelungen in § 13c Abs. 3 BQFG M-V wurde (für Lehrerinnen und Lehrer) bislang nicht umgesetzt. Die BQFG-LehBVO M-V enthält zu einem partiellen Berufszugang oder der Möglichkeit einer Anerkennung für nur ein Unterrichtsfach keine weiteren Regelungen.

Anforderungen an die Sprachkenntnisse

Laut § 1 S. 1 u. 2 BQFG-LehBVO M-V ist Voraussetzung für die Teilnahme an einer Ausgleichsmaßnahme, dass die Antragstellenden über die für die Ausübung des Berufs einer Lehrkraft erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse in Wort und Schrift verfügen. Die Sprachkenntnisse sind dabei mit einem Zertifikat über Kenntnisse auf dem Niveau C 1 oder C 2 (GER) nachzuweisen; für die Feststellung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikationen der Antragstellenden mit einer Lehramtsbefähigung in Mecklenburg-Vorpommern nach erfolgreicher Absolvierung von Ausgleichsmaßnahmen ist in jedem Fall der Nachweis von deutschen Sprachkenntnissen auf dem Niveau C 2 (GER) erforderlich (vgl. § 1 S. 3 BQFG-LehBVO M-V).

Ausgleichsmaßnahmen bei wesentlichen Unterschieden zwischen den Berufsqualifikationen

Nach § 15 Abs. 2 BQFG-LehBVO M-V umfasst der Anpassungslehrgang eine Unterrichtstätigkeit im Umfang von 10 bis 13 Wochenstunden unter der Aufsicht und Betreuung einer bzw. eines verantwortlichen Mitarbeitenden am Institut für Qualitätsentwicklung und einer Mentorin bzw. eines Mentors an der Schule, Hospitationen und die Teilnahme an schulischen Veranstaltungen, die Teilnahme an individuell festgesetzten Ausbildungs- und Fortbildungsveranstaltungen, sowie ggf. fachwissenschaftliche oder fachdidaktische Studien an einer Hochschule. Die Dauer beträgt mindestens sechs Monate und höchstens zwei Jahre (§ 14 Abs. 1 S. 1 BQFG-LehBVO

M-V). Inhalt und Dauer werden entsprechend der festgestellten wesentlichen Unterschiede zwischen den Berufsqualifikationen festgelegt (§ 14 Abs. 1 und § 15 Abs. 1 BQFG-LehBVO M-V).

Die Teilnehmenden erhalten für die Dauer des Anpassungslehrgangs einen Arbeitsvertrag und eine Vergütung entsprechend der Anwärterbezüge für das jeweilige Lehramt (§ 13 Abs. 3 BQFG-LehBVO M-V). Für Anpassungslehrgänge können bis zu zehn Prozent der zum jeweiligen Einstellungsdatum verfügbaren Stellen für die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für die jeweiligen Lehrämter verwendet werden. Liegen mehr Bewerbungen als Stellen vor, werden die Stellen nach den für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst geltenden Kriterien vergeben (§ 13 Abs. 1 BQFG-LehBVO M-V). Am Ende des Anpassungslehrgangs wird das Ergebnis auf der Grundlage eines zusammenfassenden wertenden Berichts der zuständigen Mitarbeitenden am Landesinstitut für Qualitätsentwicklung im Hinblick auf den Ausgleich der wesentlichen Unterschiede festgestellt (§ 16 BQFG-LehBVO M-V). Anpassungslehrgänge können nicht wiederholt werden (§ 18 BQFG-LehBVO M-V).

Die Eignungsprüfung beinhaltet in Mecklenburg-Vorpommern eine Prüfungslehrprobe in dem anzuerkennenden Fach oder der anzuerkennenden Fachrichtung bzw. jeweils eine Prüfungslehrprobe in den anzuerkennenden Fächern oder Fachrichtungen und ein abschließendes Prüfungsgespräch im Umfang von 60 Minuten, das neben der Erörterung didaktisch-methodischer Inhalte auch Fragen zum Schulwesen in Mecklenburg-Vorpommern enthält (vgl. § 5 Abs. 1 BQFG-LehBVO M-V). Prüfungsgegenstände sind ausschließlich die festgestellten wesentlichen Unterschiede zwischen den Berufsqualifikationen (s. o. und § 7 Abs. 2 BQFG-LehBVO M-V). Zur Vorbereitung der Prüfungsstunden ist eine Hospitation für einen Zeitraum von maximal vier Wochen inkl. der Prüfungsstunden möglich (vgl. § 7 Abs. 3 BQFG-LehBVO M-V). Die Eignungsprüfung kann innerhalb von drei Jahren einmal wiederholt werden (vgl. § 12 BQFG-LehBVO M-V).

Ergebnis / Status nach Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen

Das BQFG M-V und die BQFG-LehBVO M-V treffen zum Ergebnis des Anerkennungsverfahrens oder dem Status nach der erfolgten Anerkennung – neben den allgemeinen Vorgaben in § 9 Abs. 1 u. § 13 Abs. 1 BQFG M-V – keine speziellen Regelungen.

Alternative Einstiegsmöglichkeit: Zulassung zum Vorbereitungsdienst

Da das Anerkennungsverfahren nach dem BQFG M-V und der BQFG-LehBVO M-V grundsätzlich allen Lehrerinnen und Lehrern mit im Ausland abgeschlossenen Ausbildungen offen steht, hat eine Prüfung der Gleichwertigkeit mit der Ersten Staatsprüfung und anschließende Zulassung zum regulären Vorbereitungsdienst als alternative Einstiegsmöglichkeit eine nur nachrangige Bedeutung. In Mecklenburg-Vorpommern besteht jedoch grundsätzlich die Möglichkeit eines Quereinstiegs in den Vorbereitungsdienst ohne gleichwertiges Lehramtsstudium. Voraussetzung ist ein Hochschulabschluss auf Master- bzw. Diplom-Niveau sowie eine mindestens dreijährige Berufserfahrung (vgl. Anerkennungs-Finder).

3.9 Niedersachsen

ZUSTÄNDIGE STELLE

Niedersächsisches Kultusministerium

RECHTSGRUNDLAGEN

- **Lehrerinnen und Lehrer aus der EU:** § 16 des Niedersächsischen Beamtengesetzes (NBG) vom 25.03.2009 (zuletzt geändert 2018) und §§ 35 – 42 der Niedersächsischen Laufbahnverordnung (NLVO) v. 30.03.2009 (zuletzt geändert 2017)
- **Lehrerinnen und Lehrer aus Drittstaaten:** Niedersächsische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (NBQFG) v. 12.12.2012 (zuletzt geändert 2018)

➢ unterschiedliche Rechtsgrundlagen, in den wesentlichen Punkten aber keine Unterschiede im Anerkennungsverfahren zwischen Lehrerinnen und Lehrern aus EU und aus Drittstaaten

KRITERIEN FÜR DEN VERGLEICH DER AUSBILDUNGEN UND WICHTIGSTE VERFAHRENSREGELUNGEN

folgen den allgemeinen Vorgaben in der RL 2005/36/EG (vgl. § 16 LBG und §§ 35-42 NLVO; §§ 9 ff NBQFG)

ANERKENNUNG FÜR NUR EIN UNTERRICHTSFACH / PARTIELLER BERUFSZUGANG

- **Anerkennung für nur ein Unterrichtsfach:** nicht vorgesehen
- **Partieller Berufszugang:** unter den Voraussetzungen des § 36 Abs. 2 NLVO u. Art. 4f RL 2005/36/EG bzw. § 13c NBQFG ggf. im Einzelfall möglich

ANFORDERUNGEN AN DIE SPRACHKENNTNISSE

min. Niveau C1 (GER) für Ausgleichsmaßnahme und Einstellung/Berufszugang
(vgl. Merkblätter der zuständigen Stelle)

AUSGLEICHSMAßNAHMEN

- **Lehrerinnen und Lehrer aus der EU:** Anpassungslehrgang (ohne Vergütung) oder Eignungsprüfung (vgl. §§ 9 ff EU-EWR-LVO)
- **Lehrerinnen und Lehrer aus Drittstaaten:** Anpassungslehrgang (Vergütung nicht geregelt) oder Eignungsprüfung (vgl. § 11 BQFG BW)

ERGEBNIS / STATUS NACH ANERKENNUNG

- **Lehrerinnen und Lehrer aus der EU**: Laufbahnbefähigung für das jeweilige Lehramt / die jeweilige Lehrerlaufbahn (vgl. § 35 NLVO)
- **Lehrerinnen und Lehrer aus Drittstaaten:** keine speziellen Regelungen

ALTERNATIVE EINSTIEGSMÖGLICHKEIT: ZULASSUNG ZUM VORBEREITUNGSDIENST

- Prüfung der Gleichwertigkeit mit Erster Staatsprüfung / Zulassungsvoraussetzungen Vorbereitungsdienst grundsätzlich möglich
- Quereinstieg bei Hochschulabschluss auf Masterniveau in Mangelfächern grundsätzlich möglich

Rechtliche Grundlagen

Für Unionsbürgerinnen und -bürger, die eine Lehramtsbefähigung in einem anderen EU-Staat erworben haben und für nach EU-Recht gleichgestellte Personen erfolgt die Anerkennung von Lehramtsbefähigungen in Niedersachsen auf der Grundlage des § 16 des Niedersächsischen Beamtengesetzes (NBG) vom 25.03.2009 (zuletzt geändert 2018) und der §§ 35 – 42 der Niedersächsischen Laufbahnverordnung (NLVO) v. 30.03.2009 (zuletzt geändert 2017). Das NBG und die NLVO regeln allgemein den Erwerb der Laufbahnbefähigung für Beamte des Landes Niedersachsen und setzten die Vorgaben in der RL 2005/36/EG zur Anerkennung in anderen Mitgliedstaaten erworbener Berufsqualifikationen für den Erwerb der Laufbahnbefähigung um. § 16 Abs. 2 NBG schließt die Anwendbarkeit des Niedersächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (abgesehen von wenigen hier nicht relevanten Regelungen) aus.

Für die Anerkennung der Berufsqualifikationen von Lehrerinnen und Lehrer aus Drittstaaten, die nicht in den Anwendungsbereich der RL 2005/36/EG fallen, gilt in Niedersachsen das Niedersächsische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (NBQFG) v. 12.12.2012 (zuletzt geändert 2018). Speziellere gesetzliche Vorgaben für die Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen von Lehrerinnen und Lehrern existieren in Niedersachsen bislang nicht.

Differenzierung zwischen Lehrerinnen und Lehrern aus der EU und aus Drittstaaten

Mit § 16 NBG und den §§ 35-42 NLVO (für Lehrerinnen und Lehrer aus der EU) und dem NBQFG existieren zwar für Lehrerinnen und Lehrer aus der EU und aus Drittstaaten jeweils unterschiedliche Rechtsgrundlagen für die Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen. Da die Regelungen im NBQFG jedoch den allgemeinen Vorgaben in der RL 2005/36/EG folgen (s. Kapitel 2.1) wird bei der Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen im Ergebnis (zumindest in wesentlichen Punkten) nicht zwischen Lehrerinnen und Lehrern aus der EU und aus Drittstaaten differenziert.

Kriterien für den Vergleich der Ausbildungen und wichtigste Verfahrensregelungen

Die Kriterien für den Vergleich der Ausbildungen und die Verfahrensregelungen in § 16 NBG und den §§ 35-42 NLVO sowie dem NBQFG folgen den allgemeinen Vorgaben in der RL 2005/36/EG (s. Kapitel 2.3).

Möglichkeit der Anerkennung für nur ein Unterrichtsfach / partieller Berufszugang

Eine Anerkennung für nur ein Unterrichtsfach ist in Niedersachsen weder für Lehrerinnen und Lehrer aus der EU noch aus Drittstaaten ausdrücklich vorgesehen. Für Lehrerinnen und Lehrer aus der EU bestimmt jedoch § 36 Abs. 2 NLVO allgemein, dass Befähigungs- und Ausbildungsnachweise unter den in Artikel 4f Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2005/36/EG genannten Voraussetzungen auf Antrag als auf einen bestimmten Aufgabenbereich der Laufbahn beschränkte Laufbahnbefähigung anerkannt werden können. Für Lehrerinnen und Lehrer aus Drittstaaten gelten wiederum die Regelungen in § 13c Abs. 1 u. 2 NBQFG, die ebenfalls – entsprechend der Vorgaben in der RL 2005/36/EG – einen partiellen Berufszugang ermöglichen können. Die Verordnungsermächtigung für nähere Regelungen zum partiellen Berufszugang in § 13c Abs. 3 NQFG wurde für Lehrerinnen und Lehrer (bisher) nicht umgesetzt.

Anforderungen an die Sprachkenntnisse

Das NBG und die NLVO sowie das NBQFG enthalten zu den Anforderungen an die Sprachkenntnisse für Lehrerinnen und Lehrer mit im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen keine Vorgaben. Laut den Merkblättern

der zuständigen Stelle ist für die Einstellung in den Schuldienst oder die Teilnahme an Ausgleichsmaßnahmen aber der Nachweis von Sprachkenntnissen mindestens auf dem Niveau C1 (GER) erforderlich.[12]

Ausgleichsmaßnahmen bei wesentlichen Unterschieden zwischen den Berufsqualifikationen

Die Regelungen zu den Ausgleichsmaßnahmen in den §§ 35-42 NLVO und dem NBQFG folgen im Wesentlichen den allgemeinen Vorgaben in der RL 2005/36/EG. Spezielle gesetzliche Regelungen zu Ausgleichmaßnahmen für Lehrerinnen und Lehrer existieren in Niedersachsen nicht.

Ergebnis / Status nach Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen

Ergebnis eines (erfolgreichen) Anerkennungsverfahrens für Lehrerinnen und Lehrer aus der EU auf der Grundlage der §§ 35-42 NLVO ist die Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen als Laufbahnbefähigung für das jeweilige Lehramt bzw. die jeweilige Lehrerlaufbahn (vgl. § 35 NLVO). Wird die Berufsqualifikation anerkannt, so ist in dem Bescheid darauf hinzuweisen, dass die Anerkennung keinen Anspruch auf Einstellung begründet (§ 40 Abs. 7 S. 4 NLVO). Für Lehrerinnen und Lehrer aus Drittstaaten existieren – neben den allgemeinen Vorgaben in § 9 Abs. 1 und § 13 Abs. 1 NBQFG – keine speziellen Regelungen zum Status nach erfolgter Anerkennung.

Alternative Einstiegsmöglichkeit: Zulassung zum Vorbereitungsdienst

Grundsätzlich ist in Niedersachsen auch die Prüfung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Qualifikationen mit der Ersten Staatsprüfung und der Zulassungsvoraussetzungen für den Vorbereitungsdienst möglich (vgl. § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst (APVO-Lehr)). Für Mangelfächer ist zudem ein Quereinstieg in den Vorbereitungsdienst auch ohne gleichwertiges Lehramtsstudium möglich. Voraussetzung ist, dass die Bewerberinnen und Bewerber ein Hochschulstudium mit einem Mastergrad oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossen haben, der Abschluss zwei Fächern zugeordnet werden kann und für mindestens eines der Fächer ein besonderer Bedarf durch das Kultusministerium festgestellt worden ist (vgl. § 3 Abs. 3 APVO-Lehr).[13] Diese Möglichkeit steht grundsätzlich auch Bewerberinnen und Bewerbern mit ausländischen Abschlüssen offen.

[12] vgl. https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/service/anerkennung_auslaendischer_bildungsabschluesse_zeugnisse/anerkennung-auslaendischer-bildungsabschluesse-zeugnisse-6493.html

[13] vgl. hierzu das detaillierte Merkblatt des Niedersächsischen Kultusministeriums zur Einstellung in den Vorbereitungsdienst für ein allgemeinbildendes Lehramt im Rahmen des Quereinstiegs (Stand: Juli 2018), abrufbar über http://www.mk.niedersachsen.de/startseite/schule/lehrkraefte/einstellungen/quereinstieg/quereinstieg-in-den-niedersaechsischen-schuldienst-89031.html

3.10 Nordrhein-Westfalen

ZUSTÄNDIGE STELLEN

- **Lehrerinnen und Lehrer aus der EU:** Bezirksregierung Arnsberg
- **Lehrerinnen und Lehrer aus Drittstaaten:** Bezirksregierung Detmold

RECHTSGRUNDLAGEN

- **Lehrerinnen und Lehrer aus der EU:** Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennungen von Berufsqualifikationen im Lehrerbereich (AnerkennungsVO Berufsqualifikation Lehramt) v. 22.10.2007 (zuletzt geändert 2018)
- **Lehrerinnen und Lehrer aus Drittstaaten:** § 14 Abs. 1 u. 3 des Lehrerausbildungsgesetzes vom 12.05.2009 (sieht allgemein Möglichkeit Anerkennung außerhalb NRW abgelegter Lehramtsprüfungen / erworbener Lehramtsbefähigungen vor)

➢ detaillierte Vorgaben für Prüfung Gleichwertigkeit und Anerkennungsverfahren für Lehramtsbefähigungen bestehen nur für Lehrerinnen und Lehrer aus der EU

KRITERIEN FÜR DEN VERGLEICH DER AUSBILDUNGEN UND WICHTIGSTE VERFAHRENSREGELUNGEN

Vorgaben für Lehrerinnen und Lehrer aus der EU folgen den allgemeinen Vorgaben in der RL 2005/36/EG (vgl. §§ 2-5 AnerkennungsVO Berufsqualifikation Lehramt NRW)

ANERKENNUNG FÜR NUR EIN UNTERRICHTSFACH / PARTIELLER BERUFSZUGANG

- **Anerkennung für nur ein Unterrichtsfach:** nicht (explizit) vorgesehen
- **Partieller Berufszugang:** für Lehrerinnen und Lehrer aus der EU ggf. im Einzelfall möglich (vgl. § 2 Abs. 3 AnerkennungsVO Berufsqualifikation Lehramt NRW)

ANFORDERUNGEN AN DIE SPRACHKENNTNISSE

- **Lehrerinnen und Lehrer aus der EU:** Niveau C1 (GER) vor Beginn eines Anpassungslehrgangs (vgl. § 25 AnerkennungsVO Berufsqualifikation Lehramt NRW), Niveau C2 (GER) nach Beginn eines Anpassungslehrgangs / für Berufszugang (vgl. § 25 AnerkennungsVO Berufsqualifikation Lehramt NRW)
- **Lehrerinnen und Lehrer aus Drittstaaten:** Niveau C2 (GER) für Berufszugang und Vorbereitungsdienst (vgl. § 2 Abs. 3 Lehrerausbildungsgesetz)

AUSGLEICHSMAßNAHMEN

- **Lehrerinnen und Lehrer aus der EU:** wahlweise Anpassungslehrgang (vergütet, max. drei Jahre) oder Eignungsprüfung (vgl. §§ 7 ff AnerkennungsVO Berufsqualifikation Lehramt NRW)
- **Lehrerinnen und Lehrer aus Drittstaaten:** keine Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen; Nutzung allgemeiner Qualifizierungsmaßnahmen möglich

ERGEBNIS / STATUS NACH ANERKENNUNG

Aufnahme und Ausübung des Lehrerberufs unter gleichen Voraussetzungen wie bei entsprechender Qualifikation aus NRW (§ 14 Abs. 3 Lehrerausbildungsgesetz und § 2 AnerkennungsVO Berufsqualifikation Lehramt)

ALTERNATIVE EINSTIEGSMÖGLICHKEIT: ZULASSUNG ZUM VORBEREITUNGSDIENST

- Prüfung der Gleichwertigkeit mit Erster Staatsprüfung bzw. Master of Education und der Zugangsvoraussetzungen für den Vorbereitungsdienst grundsätzlich möglich
- Quereinstieg für bestimmte Mangelfächer oder -fachrichtungen / Lehrämter grundsätzlich möglich

Rechtliche Grundlagen

Die Anerkennung in der EU erworbener (oder bereits anerkannter) Berufsqualifikationen von Lehrerinnen und Lehrern aus anderen EU-Staaten ist in NRW in der auf der Grundlage des Lehrerausbildungsgesetzes erlassenen Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennungen von Berufsqualifikationen im Lehrerbereich (AnerkennungsVO Berufsqualifikation Lehramt) v. 22.10.2007 (zuletzt geändert 2018) geregelt. Darüber hinaus enthält § 14 des Lehrerausbildungsgesetzes vom 12.05.2009 allgemeine Vorgaben für außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen abgelegte Lehramtsprüfungen und erworbene Lehramtsbefähigungen. Die Anwendbarkeit des Gesetzes zur Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen in Nordrhein-Westfalen (BQFG NRW) wird durch § 14 Abs. 5 S. 1 des Lehrerbildungsgesetzes ausgeschlossen (mit Ausnahme der Regelung zu in anderen Bundesländern bereits anerkannten Abschlüssen).

Differenzierung zwischen Lehrerinnen und Lehrern aus der EU und aus Drittstaaten

Die AnerkennungsVO Berufsqualifikation Lehramt NRW gilt nur für in der EU erworbene bzw. in einem anderen EU-Staat bereits anerkannte Abschlüsse. Die dort geregelten Anerkennungsmöglichkeiten (v. a. Ausgleichsmaßnahmen) und Vorgaben für das Verfahren sind also auf Lehramtsabschlüsse aus der EU beschränkt. Die Staatsangehörigkeit der Antragstellenden ist dabei jedoch unerheblich, d. h. auch Drittstaatangehörige mit in der EU erworbenen Lehramtsabschlüssen können eine Anerkennung nach den Regelungen im der AnerkennungsVO Berufsqualifikation Lehramt NRW beantragen. Für Lehramtsabschlüsse aus Drittstaaten gelten die allgemeinen Anerkennungsmöglichkeiten für außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen abgelegte Lehramtsprüfungen und erworbene Lehramtsbefähigungen (vgl. § 14 Lehrerausbildungsgesetz, der sowohl Lehramtsabschlüsse aus anderen Bundesländern als auch Lehramtsabschlüsse aus dem Ausland umfasst).

Kriterien für den Vergleich der Ausbildungen und wichtigste Verfahrensregelungen

Die Regelungen zu den Kriterien für den Vergleich der Ausbildungen und die Verfahrensregelungen für Lehrerinnen und Lehrer aus der EU in den §§ 2-5 AnerkennungsVO Berufsqualifikation Lehramt NRW folgen den allgemeinen Vorgaben in der RL 2005/36/EG (s. Kapitel 2.3).

Möglichkeit der Anerkennung für ein Unterrichtsfach / partieller Berufszugang

Eine Anerkennung für nur ein Unterrichtsfach ist in NRW nicht ausdrücklich vorgesehen. Für Lehrerinnen und Lehrer aus der EU ist jedoch nach § 2 Abs. 3 AnerkennungsVO Berufsqualifikation Lehramt NRW auf Antrag ein partieller Zugang zur Berufstätigkeit möglich, wenn dem Art. 4f RL 2005/36/EG entsprechende Voraussetzungen erfüllt sind (s. Kapitel 2.4).

Anforderungen an die Sprachkenntnisse

Nach § 25 S. 1 u. 2 AnerkennungsVO Berufsqualifikation Lehramt NRW prüft die Anerkennungsbehörde, ob im Einzelfall begründete Zweifel an den erforderlichen Kenntnissen der deutschen Sprache für die Tätigkeit als Lehrerin oder Lehrer im öffentlichen Schuldienst bestehen. Der Nachweis der erforderlichen Kenntnisse kann

u. a. erbracht werden durch das Große Deutsches Sprachdiplom des Goethe-Instituts oder ein anderes Sprachzertifikat auf Niveau C2 (GER), sofern das Zertifikat auf der Grundlage eines dem Goethe-Zertifikat vergleichbaren standardisierten Prüfungsverfahren vergeben wird, oder die erfolgreiche Teilnahme an einem Kolloquium, das vom Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen durchgeführt wird. Die Anforderungen gelten grundsätzlich auch für die Teilnahme an einem Anpassungslehrgang; wenn Bewerberinnen oder Bewerber über einen Nachweis über Sprachkenntnisse auf Niveau C1 (GER) verfügen, kann ein Nachweis über Niveau C2 (GER) aber auch erst nach Beginn des Anpassungslehrgangs erbracht werden (vgl. § 25 S. 3 AnerkennungsVO Berufsqualifikation Lehramt NRW). Daneben bestimmt § 2 Abs. 3 des Lehrerausbildungsgesetzes allgemein, dass Schuldienst und Vorbereitungsdienst die für den Unterricht und die Wahrnehmung aller Tätigkeiten einer Lehrkraft erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache voraussetzen. Von Lehrerinnen und Lehrern aus Drittstaaten werden daher nach Auskunft der zuständigen Stelle für den Zugang zum Vorbereitungsdienst und den Berufszugang generell Sprachkenntnisse auf dem Niveau C2 (GER) verlangt.

Ausgleichsmaßnahmen bei wesentlichen Unterschieden zwischen den Berufsqualifikationen

Der Anpassungslehrgang beinhaltet nach § 7 Abs. 1 AnerkennungsVO Berufsqualifikation Lehramt NRW die Ausübung der Lehrertätigkeit für das jeweils vergleichbare Lehramt unter der Verantwortung qualifizierter Berufsangehöriger und ggf. die Teilnahme an einer berufsbegleitenden Zusatzausbildung. Nach den §§ 8 u. 9 der Verordnung kann der Anpassungslehrgang außerdem eine methodisch-didaktische und ggf. ergänzende fachwissenschaftliche Unterweisung am Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung oder einer Hochschule und eine schulpraktische Unterweisung an einer Ausbildungsschule umfassen. Die Anerkennungsbehörde legt die Dauer des Anpassungslehrgangs entsprechend den festgestellten wesentlichen Unterschieden fest; die Höchstdauer beträgt drei Jahre (§ 7 Abs. 2 der VO).

Die Teilnehmenden werden für die Dauer des Anpassungslehrgangs befristet als Beschäftigte des Landes NRW eingestellt und erhalten ein Entgelt entsprechend dem Vorbereitungsdienst für das jeweilige Lehramt (vgl. § 7 Abs. 4 u. § 12 AnerkennungsVO Berufsqualifikation Lehramt NRW). Zur Zulassung bei einem Bewerberüberhang enthält die Verordnung keine Regelungen. Die Teilnehmenden müssen in jedem Quartal zwei Unterrichtsproben halten, die bewertet werden; am Ende des Anpassungslehrgangs erfolgt eine zusammenfassende Gesamtbewertung (vgl. § 10 Abs. 2 u. 3 der VO). Eine Verlängerung des Anpassungslehrgangs bis zu einer Gesamtdauer von drei Jahren ist möglich, eine Wiederholung ist nicht vorgesehen.

Die Eignungsprüfung umfasst zwei Unterrichtsproben (i. d. R. in zwei der bisherigen Ausbildung und Berufstätigkeit entsprechenden Fächern) und eine mündliche Prüfung. Die mündliche Prüfung ist auf die festgestellten wesentlichen Unterschiede bezogen (vgl. §§ 15-17 AnerkennungsVO Berufsqualifikation Lehramt NRW). Nicht bestandene Prüfungsteile können einmal innerhalb von sechs Monaten wiederholt werden (vgl. § 23 der Verordnung).

Ergebnis / Status nach Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen

Laut § 2 Abs. 1 AnerkennungsVO Berufsqualifikation Lehramt NRW sind lehramtsbezogene Berufsqualifikationen von aus anderen EU-Staaten bei Vorliegen der Voraussetzungen als Befähigung für ein entsprechendes Lehramt des Lehrerausbildungsgesetzes in NRW in der jeweils geltenden Fassung anzuerkennen. § 2 Abs. 4 der VO bestimmt darüber hinaus (entsprechend der Vorgaben in Art. 4 RL 2005/36/EG), dass die Anerkennung den Antragstellenden „die Aufnahme und Ausübung des Lehrerberufes unter denselben Voraussetzungen wie Inhaberinnen und Inhabern einer entsprechenden nordrhein-westfälischen Qualifikation“ ermöglicht.

Alternative Einstiegsmöglichkeit: Zugang zum Vorbereitungsdienst

Die Möglichkeit des Zugangs zum Vorbereitungsdienst ist in Nordrhein-Westfalen v. a. für Lehramtsabschlüsse aus Drittstaaten relevant, für die kein Anerkennungsverfahren nach der AnerkennungsVO Berufsqualifikation Lehramt NRW möglich ist.[14] Die relevanten Regelungen in Nordrhein-Westfalen sehen grundsätzlich die Möglichkeit einer Anerkennung in Drittstaaten erworbener Lehrerqualifikationen als gleichwertig geeignet für den Zugang zum Vorbereitungsdienst vor (vgl. § 14 Abs. 1 LABG – s. o.). Für Lehrerinnen und Lehrer aus Drittstaaten ist entweder ein direkter Zugang in den Vorbereitungsdienst oder – bei wesentlichen Unterschieden – ein ergänzendes Lehramtsstudium und im Anschluss die Absolvierung eines (ggf. verkürzten) Vorbereitungsdienstes möglich (vgl. Anerkennungs-Finder). Darüber hinaus besteht für bestimmte Mangelfächer und -fachrichtungen bzw. Lehrämter die Möglichkeit eines Quereinstiegs in einen (berufsbegleitenden) Vorbereitungsdienst nach § 13 LABG und der Ordnung zur berufsbegleitenden Ausbildung von Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern und der Staatsprüfung (OBAS). Voraussetzung ist u. a. ein Hochschulabschluss mit einer Regelstudienzeit von mindestens sieben Semestern und eine zweijährige Berufserfahrung oder Erfahrung bei der Betreuung eines minderjährigen Kindes nach dem Hochschulabschluss. Die Möglichkeit eines Quereinstiegs steht grundsätzlich auch Lehrerinnen und Lehrern aus dem Ausland offen.[15]

[14] zur Zulassung von Lehrerinnen und Lehrern aus der EU / dem EWR zum Vorbereitungsdienst vgl. die Informationen auf der Webseite der Bezirksregierung Arnsberg („Alternativen zum Anerkennungsverfahren“)

[15] vgl. hierzu die über die Webseiten der Bezirksregierungen Arnsberg und Detmold abrufbaren Informationen und Merkblätter

3.11 Rheinland-Pfalz

ZUSTÄNDIGE STELLE

Ministerium für Bildung des Landes Rheinland-Pfalz

RECHTSGRUNDLAGEN

- **Lehrerinnen und Lehrer aus der EU:** EU-Lehrämter-Anerkennungsverordnung vom 06.04.2016
- **Lehrerinnen und Lehrer aus Drittstaaten:** Landesgesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Lehramtsqualifikationen (Juris-Abkürzung: LehrQFG RP) vom 08.10.2013

KRITERIEN FÜR DEN VERGLEICH DER AUSBILDUNGEN UND WICHTIGSTE VERFAHRENSREGELUNGEN

- **Lehrerinnen und Lehrer aus der EU:** Regelungen in EU-Lehrämter-Anerkennungsverordnung folgen den allgemeinen Vorgaben in der RL 2005/36/EG
- **Lehrerinnen und Lehrer aus Drittstaaten:** Regelungen in LehrQFG RP an RL 2005/36/EG orientiert, aber keine verbindlichen Vorgaben zu Ausgleichsmaßnahmen und Verfahren

ANERKENNUNG FÜR NUR EIN UNTERRICHTSFACH / PARTIELLER BERUFSZUGANG

- **Anerkennung für nur ein Unterrichtsfach:** nicht vorgesehen
- **Partieller Berufszugang:** im Anwendungsbereich der RL 2005/36/EG unter den Voraussetzungen Art. 4f RL 2005/36/EG ggf. im Einzelfall möglich

ANFORDERUNGEN AN DIE SPRACHKENNTNISSE

- **Lehrerinnen und Lehrer aus der EU:** Niveau C2 (GER) (vgl. § 24 EU-Lehrämter-Anerkennungsverordnung – nicht Gegenstand der Anerkennung)
- **Lehrerinnen und Lehrer aus Drittstaaten:** keine speziellen Regelungen

AUSGLEICHSMAßNAHMEN

- **Lehrerinnen und Lehrer aus der EU:** wahlweise Anpassungslehrgang (vergütet, max. drei Jahre) oder Eignungsprüfung (vgl. §§ 5 ff EU-Lehrämter-Anerkennungsverordnung)
- **Lehrerinnen und Lehrer aus Drittstaaten:** keine verbindlichen Vorgaben (vgl. 2 Abs. 3 LehrQFG RP)

ERGEBNIS / STATUS NACH ANERKENNUNG

Anerkennung als Befähigung für ein gleichwertiges Lehramt (vgl. § 2 Abs. 1 EU-Lehrämter-Anerkennungsverordnung) / Feststellung der Gleichwertigkeit der Ausbildung mit einer in Rheinland-Pfalz erworbenen Lehramtsbefähigung (vgl. § 2 Abs. 2 S. 1 LehrQFG RP)

ALTERNATIVE EINSTIEGSMÖGLICHKEIT: ZULASSUNG ZUM VORBEREITUNGSDIENST

- Prüfung der Gleichwertigkeit mit Erster Staatsprüfung und ggf. Zugang zum Vorbereitungsdienst für Lehrerinnen und Lehrer aus Drittstaaten möglich (vgl. § 2 Abs. 1 LehrQFG RP)
- Quereinstieg aktuell nur für Lehrämter an Förder- und berufsbildenden Schulen möglich

Rechtliche Grundlagen

Für Lehrerinnen und Lehrer aus der EU wird die Anerkennung der Berufsqualifikationen in Rheinland-Pfalz durch die (auf der Grundlage des Landesbeamtengesetzes erlassene) EU-Lehrämter-Anerkennungsverordnung vom 06.04.2016 geregelt. Für Lehrerinnen und Lehrer aus Drittstaaten gilt das Landesgesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Lehramtsqualifikationen (Juris-Abkürzung: LehrQFG RP) vom 08.10.2013. § 1 Abs. 2 LehrQFG RP schließt die Anwendung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Rheinland-Pfalz (mit Ausnahme der Regelung zur Statistik) aus. § 3 LehrQFG RP enthält eine Ermächtigung für das für die Lehrerausbildung zuständige Ministerium, weitere Einzelheiten zum Anerkennungsverfahren und zum Nachweis von Berufserfahrung für Lehrerinnen und Lehrer aus Drittstaaten durch Verordnung zu regeln. Diese Verordnungsermächtigung wurde aber bislang noch nicht umgesetzt.

Differenzierung zwischen Lehrerinnen und Lehrern aus der EU und aus Drittstaaten

Die EU-Lehrämter-Anerkennungsverordnung gilt nur für Staatsangehörige eines EU- oder EWR-Staates oder eines durch Abkommen gleichgestellten Staates (vgl. § 1 der Verordnung) und für in der EU / dem EWR oder dem durch Abkommen gleichgestellten Staat erworbene oder gleichgestellte Ausbildungsnachweise (vgl. § 2 der Verordnung). Die Anerkennungsmöglichkeiten im LehrQFG RP bleiben hinter den Möglichkeiten in der EU-Lehrämter-Anerkennungsverordnung zurück, insbesondere weil sich im LehrQFG RP keine detaillierten und verbindlichen Vorgaben zu Ausgleichsmaßnahmen finden.

Kriterien für den Vergleich der Ausbildungen und wichtigste Verfahrensregelungen

Die Regelungen in der EU-Lehrämter-Anerkennungsverordnung zu den Kriterien für den Vergleich der Ausbildungen und zum Verfahren für Lehrerinnen und Lehrer aus der EU folgen den Vorgaben in der RL 2005/36/EG (s. Kapitel 2.3). Für Lehrerinnen und Lehrer aus Drittstaaten bestimmen die §§ 1 u. 2 LehrQFG RP, dass beim Vergleich der Ausbildungen neben der im Ausland erworbenen Lehramtsqualifikation auch weitere nachgewiesene Berufsqualifikationen berücksichtigt werden müssen und der Gleichwertigkeit entgegenstehende wesentliche Unterschiede „fachwissenschaftlicher, fachdidaktischer, bildungswissenschaftlicher und schulpraktischer Art“ sein können. Nach § 2 Abs. 3 S. 2 LehrQFG RP können für die Feststellung der Gleichwertigkeit „Auflagen definiert sowie Bedingungen benannt werden, weitere Leistungen zu erbringen.“ Diese Regelung zielt nach Auskunft der zuständigen Stelle auf Fälle ab, in denen die Gleichwertigkeit dem Grunde nach besteht, indes noch – unwesentliche – Unterschiede ausgeglichen oder sonstige Voraussetzungen geschaffen werden sollen. Zum Verfahren existieren mangels Umsetzung der Verordnungsermächtigung in § 3 LehrQFG RP keine genaueren Vorgaben.

Möglichkeit der Anerkennung für nur ein Unterrichtsfach / partieller Berufszugang

Die Möglichkeit der Gleichstellung einer Ausbildung in nur einem Unterrichtsfach mit einer Lehramtsbefähigung in Rheinland-Pfalz oder eines partiellen Berufszugangs i. S. d. des Art. 4f RL 2005/36/EG ist in der EU-Lehrämter-Anerkennungsverordnung und im LehrQFG-RP nicht vorgesehen. Nach Auskunft der zuständigen Stelle ist jedoch bei Vorliegen einer im Ausland erworbenen Lehrerberufsqualifikation im Sinne der Richtlinie 2005/36/EG auch ohne formale Anerkennung der EU-Lehramtsqualifikation als Befähigung für das entsprechende Lehramt die Möglichkeit für eine Unterrichtstätigkeit an Schulen auf der Grundlage anderer Rechtsnormen (z. B. § 25 Abs. 5 i.V.m. Abs. 4 SchulG) gegeben.

Anforderungen an die Sprachkenntnisse

Für Lehrerinnen und Lehrer aus der EU bestimmt § 24 der EU-Lehrämter-Anerkennungsverordnung, dass Personen, deren Lehrerberufsqualifikation anerkannt wird, über die für die Berufsausübung erforderlichen Sprachkenntnisse verfügen müssen. Bei Zweifeln ist ein Nachweis zu fordern, der insbesondere durch das Große Deutsche Sprachdiplom des Goethe-Instituts oder einen gleichwertigen von dem fachlich zuständigen Ministerium anerkannten Nachweis erbracht werden kann. Die Überprüfung der Kenntnisse der deutschen Sprache ist jedoch nicht Gegenstand der Anerkennung. Für Lehrerinnen und Lehrer aus Drittstaaten existieren zu den erforderlichen Sprachkenntnissen keine speziellen Regelungen.

Ausgleichsmaßnahmen bei wesentlichen Unterschieden zwischen den Berufsqualifikationen

Der Anpassungslehrgang umfasst die Ausübung des Berufs in einem der nachgewiesenen Berufsqualifikation entsprechenden Lehramt unter der Verantwortung einer Seminarleiterin oder eines Seminarleiters (an einem Studienseminar für die Lehrämter an Schulen) oder einer beauftragten Person und kann ggf. mit einer Zusatzausbildung einhergehen. Die Zusatzausbildung erstreckt sich auf die wesentlichen Unterschiede zwischen den Ausbildungen (vgl. § 6 EU-Lehrämter-Anerkennungsverordnung). Die Dauer des Anpassungslehrgangs wird vom fachlich zuständigen Ministerium entsprechend der festgestellten wesentlichen Unterschiede bestimmt und kann von diesem während des Anpassungslehrgangs entsprechend dem jeweiligen Leistungsstand verkürzt oder bis zu einer Gesamtdauer von drei Jahren verlängert werden (vgl. § 7 Abs. 2 der Verordnung).

Die Teilnehmenden werden für den an Schulen und Studienseminaren durchgeführten Teil des Anpassungslehrgangs in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis besonderer Art eingestellt und erhalten für diese Zeit eine Vergütung entsprechend der Anwärterbezüge für das jeweilige Lehramt (vgl. § 7 Abs. 3 EU-Lehrämter-Anerkennungsverordnung). Sofern die Zahl der Anträge auf Zulassung zu einem Anpassungslehrgang die zur Verfügung stehenden Lehrgangsplätze übersteigt, gelten die Kriterien für die Zulassung zum Referendariat entsprechend (vgl. § 5 Abs. 6 der Verordnung).

Der Anpassungslehrgang wird am Ende von der Seminarleitung zusammenfassend bewertet. Bei einer Bewertung unter der Note „ausreichend“ gilt er als nicht bestanden und kann in diesem Fall bis zu einem halben Jahr verlängert werden, sofern die dreijährige Höchstdauer nicht überschritten wird (vgl. § 11 der EU-Lehrämter-Anerkennungsverordnung).

Die Eignungsprüfung umfasst in Abhängigkeit von den festgestellten wesentlichen Unterschieden je einen Prüfungsunterricht in einem oder in den Fächern des angestrebten Lehramts und eine mündliche Prüfung, die fachwissenschaftliche, didaktische und methodische Aspekte oder praktische Umsetzung bildungswissenschaftlicher Aspekte sowie Schulrecht und Beamtenrecht umfassen kann. Die Inhalte werden vom Landesprüfungsamt entsprechend der festgestellten wesentlichen Unterschiede bestimmt (vgl. §§ 14, 16 EU-Lehrämter-Anerkennungsverordnung).

Ist die Eignungsprüfung nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. Prüfungsleistungen, die mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurden, werden angerechnet. Die Eignungsprüfung muss spätestens sechs Monate nach dem ersten Prüfungsversuch wiederholt werden (vgl. § 22 EU-Lehrämter-Anerkennungsverordnung).

Ergebnis / Status nach Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen

§ 2 Abs. 1 EU-Lehrämter-Anerkennungsverordnung sieht für Lehrerinnen und Lehrer aus der EU vor, dass ein Berufsqualifikationsnachweis i. S. d. RL 2005/36/EG bei Vorliegen der Voraussetzungen als Befähigung für ein

gleichwertiges Lehramt anerkannt wird. Nach § 2 Abs. 2 S. 1 LehrQFG RP kann das zuständige Ministerium für eine im Herkunftsland erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zur Lehrerin oder zum Lehrer die Gleichwertigkeit dieser Ausbildung mit einer in Rheinland-Pfalz erworbenen Befähigung für ein Lehramt feststellen. Weitere Regelungen zum Status nach erfolgter Anerkennung sind in der EU-Lehrämter-Anerkennungsverordnung und dem LehrQFG RP nicht enthalten. Die Regelungen hierzu finden sich nach Auskunft der zuständigen Stelle u.a. im Landesbeamtengesetz und in der Schullaufbahnverordnung. Die Lehrkräfte können sich um eine Einstellung in den rheinland-pfälzischen Schuldienst bewerben.

Alternative Einstiegsmöglichkeit: Zulassung zum Vorbereitungsdienst

Für Lehrerinnen und Lehrer aus Drittstaaten sieht das LehrQFG RP (im Rahmen der zweistufigen Prüfung der Gleichwertigkeit mit einer Lehramtsbefähigung) auch die Prüfung der Gleichwertigkeit einer im Ausland erfolgreich abgeschlossenen Hochschulprüfung für den Lehrerberuf hinsichtlich des Zugangs zu einem entsprechenden Vorbereitungsdienst in Rheinland-Pfalz vor (vgl. § 2 Abs. 1 LehrQFG RP). Bei wesentlichen Unterschieden zu den lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengängen in Rheinland-Pfalz können für die Feststellung der Gleichwertigkeit Auflagen und Bedingungen benannt werden (vgl. § 2 Abs. 3 LehrQFG RP). Ein Quereinstieg in den Vorbereitungsdienst ohne gleichwertiges Lehramtsstudium setzt grundsätzlich einen Hochschulabschluss auf Master-Niveau voraus und ist in Rheinland-Pfalz aktuell nur für die Lehrämter an Förder- und berufsbildenden Schulen möglich.[16]

[16] vgl. Informationen auf https://bm.rlp.de/de/bildung/schule/lehrerin-oder-lehrer-werden/quer-und-seiteneinstieg-in-den-schuldienst/

3.12 Saarland

ZUSTÄNDIGE STELLE

Ministerium für Bildung und Kultur – Prüfungsamt für das Lehramt an Schulen

RECHTSGRUNDLAGEN

- **Lehrerinnen und Lehrer aus der EU:** § 7 Abs. 5 Saarländisches Lehrerinnen- und Lehrerbildungsgesetz (SLBiG) v. 23.06.1999 (zuletzt geändert 2016) und Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen im Lehrerbereich (EG-Richtlinien-Verordnung-Lehrkräfte) v. 17.06.2016
- **Lehrerinnen und Lehrer aus Drittstaaten:** nur allgemeine Regelung in § 7 Abs. 4 SLBiG

KRITERIEN FÜR DEN VERGLEICH DER AUSBILDUNGEN UND WICHTIGSTE VERFAHRENSREGELUNGEN

folgen den allgemeinen Vorgaben in der RL 2005/36/EG
(vgl. §§ 2 - 5 EG-Richtlinien-Verordnung-Lehrkräfte – nur für Lehrerinnen und Lehrer aus der EU)

ANERKENNUNG FÜR NUR EIN UNTERRICHTSFACH / PARTIELLER BERUFSZUGANG

- **Anerkennung für nur ein Unterrichtsfach:** nicht vorgesehen
- **Partieller Berufszugang:** für Lehrerinnen und Lehrer aus der EU ggf. unter den Voraussetzungen des Art. 4f RL 2005/36/EG im Einzelfall möglich

ANFORDERUNGEN AN DIE SPRACHKENNTNISSE

- **Lehrerinnen und Lehrer aus der EU:** Niveau C2 (GER) für Teilnahme an Anpassungslehrgang und Berufszugang (vgl. § 20 EG-Richtlinien-Verordnung–Lehrkräfte)
- **Lehrerinnen und Lehrer aus Drittstaaten:** keine speziellen Regelungen

AUSGLEICHSMAßNAHMEN

wahlweise Anpassungslehrgang (max. drei Jahre, vergütet) oder Eignungsprüfung
(vgl. §§ 7 ff EG-Richtlinien-Verordnung-Lehrkräfte – nur für Lehrerinnen und Lehrer aus der EU)

ERGEBNIS / STATUS NACH ANERKENNUNG

gleichberechtigte Bewerbung um Einstellung in öffentlichen Schuldienst möglich
(vgl. § 21 EG-Richtlinien-Verordnung-Lehrkräfte – nur für Lehrerinnen und Lehrer aus der EU)

ALTERNATIVE EINSTIEGSMÖGLICHKEIT: ZUGANG ZUM VORBEREITUNGSDIENST

nach Auskunft der zuständigen Stelle nicht relevant

Rechtliche Grundlagen

Die Anerkennung der Berufsqualifikationen von Lehrerinnen und Lehrern aus der EU ist im Saarland in § 7 Abs. 5 des Saarländischen Lehrerinnen- und Lehrerbildungsgesetzes (SLBiG) v. 23.06.1999 (zuletzt geändert 2016) und in der auf der Grundlage des § 7 Abs. 5 SLBiG erlassenen Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen im Lehrerbereich (EG-Richtlinien-Verordnung-Lehrkräfte) v. 17.06.2016 geregelt. Zur Anerkennung im Ausland erworbener Lehramtsbefähigungen für Lehrerinnen und Lehrer aus Drittstaaten enthält das SLBiG in § 7 Abs. 4 lediglich eine allgemeine Regelung, die grundsätzlich eine Anerkennung im Ausland erworbener Lehramtsbefähigungen als Befähigung für ein Lehramt im Saarland ermöglicht.

Die Anwendbarkeit der relevanten Regelungen im Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Saarland wird durch § 7 Abs. 6 SLBiG ausgeschlossen.

Differenzierung zwischen Lehrerinnen und Lehrern aus der EU und aus Drittstaaten

Die in § 7 Abs. 5 SLBiG und der EG-Richtlinien-Verordnung-Lehrkräfte vorgesehenen Anerkennungsmöglichkeiten und Verfahrensregelungen gelten nur für Staatsangehörige der EU-/EWR-Staaten oder der Schweiz, deren Befähigung für den Lehrerberuf in diesen Staaten erworben oder anerkannt wurde.

Kriterien für den Vergleich der Ausbildungen und wichtigste Verfahrensregelungen

Die Regelungen in den §§ 2-5 EG-Richtlinien-Verordnung-Lehrkräfte zu den Kriterien für den Vergleich der Ausbildungen und zum Verfahren für Lehrerinnen und Lehrer aus der EU folgen den allgemeinen Vorgaben in der RL 2005/36/EG (s. Kapitel 2.3). Die für die Prüfung der Gleichwertigkeit bzw. Anerkennung relevanten wesentlichen Unterschiede werden in § 2 Abs. 1 Nr. 4 der Verordnung und § 7 Abs. 5 SLBiG als „fachwissenschaftliche, fachdidaktische, bildungswissenschaftliche oder schulpraktische“ Unterschiede umschrieben. Für Lehrerinnen und Lehrer aus Drittstaaten existieren keine näheren Bestimmungen zur Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen als Lehramtsbefähigung.

Möglichkeiten der Anerkennung für nur ein Unterrichtsfach / partieller Berufszugang

Die Möglichkeit der Gleichstellung einer Ausbildung in nur einem Unterrichtsfach mit einer Lehramtsbefähigung im Saarland oder eines partiellen Berufszugangs i. S. d. des Art. 4f RL 2005/36/EG ist in der EG-Richtlinien-Verordnung-Lehrkräfte und in § 7 Abs. 5 SLBiG nicht vorgesehen – zu den allgemeinen Voraussetzungen für einen partiellen Berufszugang nach Art. 4f RL 2005/36/EG vgl. Kap. 2.4.

Anforderungen an die Sprachkenntnisse

§ 20 EG-Richtlinien-Verordnung-Lehrkräfte bestimmt für Lehrerinnen und Lehrer aus der EU, dass für die Ausübung einer Tätigkeit als Lehrkraft und die Teilnahme an einem Anpassungslehrgang deutsche Sprachkenntnisse erforderlich sind, die einen Einsatz im Unterricht und die Wahrnehmung aller Lehrertätigkeiten erlauben. Bei Zweifeln an den Sprachkenntnissen kann deren Nachweis insbesondere erbracht werden durch ein Sprachzertifikat auf dem Niveau C2 (GER) (z. B. Großes Deutsches Sprachdiplom des Goethe-Instituts) oder eine schulbezogene Sprachprüfung (Kolloquium und schriftliche Arbeit) vor dem Staatlichen Prüfungsamt für das Lehramt an Schulen. Für Lehrerinnen und Lehrer aus Drittstaaten existiert keine vergleichbare Regelung, allerdings bestimmt § 4 Abs. 3 der Verordnung über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für Lehrämter im Saarland, dass bei der Zulassung von „Bewerbern/Bewerberinnen (…) auf die für den Lehrauftrag erforderliche Kenntnis der deutschen Sprache besonderer Wert zu legen“ ist.

Ausgleichsmaßnahmen bei wesentlichen Unterschieden zwischen den Berufsqualifikationen

Der Anpassungslehrgang umfasst die Ausübung des Berufs in einem der nachgewiesenen Berufsqualifikation entsprechenden Lehramt unter der Verantwortung einer oder eines qualifizierten Berufsangehörigen und geht, soweit erforderlich, mit einer berufsbegleitenden Zusatzausbildung an einem Studien- oder Landesseminar einher (vgl. § 7 Abs. 1 u. 5 EG-Richtlinien-Verordnung-Lehrkräfte). Die Dauer des Anpassungslehrgangs wird entsprechend der festgestellten wesentlichen Unterschiede bestimmt und beträgt höchstens drei Jahre. Die Dauer kann bei Bedarf verkürzt oder bis zu einer Gesamtdauer von drei Jahren verlängert werden (vgl. § 7 Abs. 2 der Verordnung).

Zur Ausübung des Berufs als Lehrkraft werden die Teilnehmenden während des Anpassungslehrgangs in ein befristetes Beschäftigungsverhältnis eingestellt und erhalten für diese Zeit eine Vergütung entsprechend der Anwärterbezüge für das jeweilige Lehramt (vgl. § 7 Abs. 3 EG-Richtlinien-Verordnung-Lehrkräfte). Sofern die Zahl der Anträge auf Zulassung zu einem Anpassungslehrgang die zur Verfügung stehenden Lehrgangsplätze übersteigt, ist der Zeitpunkt des Antragseingangs maßgebend (vgl. § 8 der Verordnung).

Der Anpassungslehrgang wird am Ende von der Leitung des Studien- oder Landesseminars, der Leitung der Schule und den betreuenden Lehrkräften zusammenfassend bewertet. Bei einer Bewertung unter der Note „ausreichend“ gilt er als nicht bestanden und kann in diesem Fall bis zu einem halben Jahr verlängert werden, sofern die dreijährige Höchstdauer nicht überschritten wird (vgl. § 10 EG-Richtlinien-Verordnung-Lehrkräfte).

Die Eignungsprüfung umfasst einen Prüfungsunterricht im Umfang von zwei Stunden je Unterrichtsfach oder Fachrichtung des angestrebten Lehramts sowie eine mündliche Prüfung. Die Prüfungsinhalte werden vom Staatlichen Prüfungsamt für das Lehramt an Schulen entsprechend der festgestellten wesentlichen Unterschiede bestimmt (vgl. §§ 13, 15 EG-Richtlinien-Verordnung-Lehrkräfte). Zur Vorbereitung des Prüfungsunterrichts erhalten die Antragstellenden für einen Zeitraum von maximal zwei Wochen Gelegenheit zur Hospitation (vgl. § 14 Abs. 2 der Verordnung).

Ist die Eignungsprüfung nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. Prüfungsleistungen, die mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurden, werden angerechnet. Die Eignungsprüfung soll spätestens sechs Monate nach dem ersten Prüfungsversuch wiederholt werden (vgl. § 19 EG-Richtlinien-Verordnung-Lehrkräfte).

Ergebnis / Status nach Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen

Laut § 21 EG-Richtlinien-Verordnung-Lehrkräfte können sich Personen, deren Befähigung für den Lehrerberuf nach den Vorgaben in der Verordnung einer Lehramtsbefähigung gemäß § 2 SLBiG gleichgestellt worden ist, und die die erforderlichen Sprachkenntnisse nachweisen, zu den jeweiligen Einstellungsterminen gleichberechtigt mit inländischen Lehrkräften um die Einstellung in den öffentlichen Schuldienst bewerben. Die Vorschrift stellt gleichzeitig klar, dass aus der Gleichstellung kein Anspruch auf Einstellung in den öffentlichen Schuldienst folgt. Zur Ermittlung der Einstellungsnote wird die im Herkunftsland erworbene Note des Befähigungsnachweises für den Lehrerberuf vom Staatlichen Prüfungsamt für das Lehramt an Schulen in das deutsche Notensystem übertragen (vgl. § 21 S. 3 der Verordnung).

Alternative Einstiegsmöglichkeit: Zugang zum Vorbereitungsdienst

Der Zugang zum Vorbereitungsdienst als alternative Einstiegsmöglichkeit ist nach Rückmeldung der zuständigen Stelle im Kontext der Anerkennungsverfahren für Lehrerinnen und Lehrer mit abgeschlossenen Ausbildungen aus Drittstaaten nicht relevant. Die Zugangsvoraussetzungen für den Vorbereitungsdienst sind allgemein in

§ 4 der Verordnung über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für Lehrämter im Saarland v. 20.04.2000 (zuletzt geändert 2017) geregelt – § 4 Abs. 1 lit. c der Verordnung sieht u. a. die Möglichkeit der Zulassung aufgrund einer mit der Ersten Staatsprüfung als gleichwertig anerkannten Hochschulabschlussprüfung vor.

3.13 Sachsen

ZUSTÄNDIGE STELLE

Landesamt für Schule und Bildung – Standort Dresden / Radebeul – für den Freistaat Sachsen

RECHTSGRUNDLAGEN

Gesetz zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise für Lehrer aus dem Ausland (Befähigungs-Anerkennungsgesetz Lehrer – BefäAnG Lehrer) v. 23.01.1996 (zuletzt geändert 2017)

§§ 26-31 Lehramtsprüfungsordnung II (LAPO II) vom 12. 01.2016 (zuletzt geändert 2017)

- gilt für alle Antragstellenden mit ausländischen Lehramtsabschlüssen, jedoch teilweise Differenzierung zwischen Lehrerinnen und Lehrern aus der EU und aus Drittstaaten

KRITERIEN FÜR DEN VERGLEICH DER AUSBILDUNGEN UND WICHTIGSTE VERFAHRENSREGELUNGEN

folgen im Wesentlichen den allgemeinen Vorgaben in der RL 2005/36/EG (vgl. §§ 2-4 BefäAnG Lehrer)

ANERKENNUNG FÜR NUR EIN UNTERRICHTSFACH / PARTIELLER BERUFSZUGANG

- **Anerkennung für nur ein Unterrichtsfach:** nicht (bzw. nur nach Absolvierung von Ausgleichsmaßnahmen) vorgesehen
- **Partieller Berufszugang:** für Lehrerinnen und Lehrer aus der EU grundsätzlich (unter den Voraussetzungen des Art. 4f RL 2005/36/EG) für Einzelfälle vorgesehen, Verwaltungspraxis aber unklar

ANFORDERUNGEN AN DIE SPRACHKENNTNISSE

mind. Niveau C1 (GER) (vgl. § 3 Abs. 5 BefäAnG Lehrer), Niveau C2 (GER) sollte angestrebt werden

AUSGLEICHSMAßNAHMEN

wahlweise Anpassungslehrgang (§ 6 BefäAnG Lehrer i. V. m. §§ 26 – 28 LAPO II) oder Eignungsprüfung (§ 7 BefäAnG Lehrer i. V. m. §§ 29 – 31 LAPO II)

ERGEBNIS / STATUS NACH ANERKENNUNG

Gleichstellung mit der Befähigung für die Ausübung des Lehrerberufs in der jeweiligen Schulart und Schulstufe in Sachsen (vgl. § 2 Abs. 1 BefäAnG Lehrer)

ALTERNATIVE EINSTIEGSMÖGLICHKEIT: ZULASSUNG ZUM VORBEREITUNGSDIENST

auf Antrag Vorbereitungsdienst statt praktischer Teil des Anpassungslehrganges möglich (vgl. § 6 Abs. 5 BefäAnG Lehrer)

Rechtliche Grundlagen

Die Anerkennung von Berufsqualifikationen von Lehrerinnen und Lehrern wird in Sachsen durch das Gesetz zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise für Lehrer aus dem Ausland (Befähigungs-Anerkennungsgesetz Lehrer – BefäAnG Lehrer) v. 23.01.1996, zuletzt geändert 2017, i. V. m. Richtlinie 2005/36/EG und Richtlinie 2013/55/EU geregelt. § 12 BefäAnG Lehrer enthält eine Ermächtigung für das Staatsministerium für Kultus, nähere Einzelheiten insbesondere zu den Ausgleichsmaßnahmen zu regeln. Eine entsprechende Verordnung wurde noch nicht erlassen. § 13 BefäAnG Lehrer schließt eine Anwendung des Sächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (mit Ausnahme der Regelung zur Statistik) aus. Gegenwärtige Bewertungs- und Vergleichsgrundlagen für ausländische Bildungsnachweise im Freistaat Sachsen sind die Lehramtsprüfungsordnung I - LAPO I und die Lehramtsprüfungsordnung II - LAPO II.

Differenzierung zwischen Lehrerinnen und Lehrern aus der EU und aus Drittstaaten

Das Befähigungs-Anerkennungsgesetz Lehrer gilt grundsätzlich für alle im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen von Lehrerinnen und Lehrern (§ 1 Abs. 1 u. 2 BefäAnG Lehrer). Die Regelung zum partiellen Berufszugang in § 8 BefäAngG Lehrer setzt jedoch voraus, dass die Berufsqualifikation in der EU, dem EWR oder der Schweiz erworben wurde.

Kriterien für den Vergleich der Ausbildungen und wichtigste Verfahrensregelungen

Die Kriterien für den Vergleich der Ausbildungen und die Verfahrensregelungen im Befähigungs-Anerkennungsgesetz Lehrer orientieren sich an den allgemeinen Vorgaben in der RL 2005/36/EG. Die entsprechenden Regelungen setzen die Vorgaben in Art. 13 und 14 RL 2005/36/EG um und erstrecken diese Vorgaben grundsätzlich auch auf die Anerkennung der Qualifikationen von Lehrerinnen und Lehrern aus Drittstaaten.[17]

Nach § 2 Abs. 1 BefäAnG Lehrer setzt die Anerkennung bzw. Gleichstellung im Ausland erworbener Lehrerqualifikationen zunächst voraus, dass eine mindestens dreijährige Hochschulausbildung entsprechend der Vorgaben in Art. 11 Buchstabe d oder e RL 2005/36/EG absolviert und die Ausbildung im Herkunftsstaat abgeschlossen wurde. Sofern zwischen den nachgewiesenen Berufsqualifikationen und der entsprechenden Lehramtsbefähigung in Sachsen wesentliche fachwissenschaftliche, fachdidaktische, erziehungswissenschaftliche oder schulpraktische Unterschiede bestehen, ist zunächst zu prüfen, ob diese Unterschiede durch im Rahmen der Berufspraxis oder durch lebenslanges Lernen erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten ausgeglichen wurden (vgl. § 2 Abs. 2 BefäAnG Lehrer). Nach Auskunft der zuständigen Stelle wird Berufspraxis in den anzuerkennenden Fächern zum Ausgleich von Ausbildungsunterschieden herangezogen, sofern sie nicht länger als zehn Jahre zurückliegt und sie (mindestens) zwei Jahre umfasst. Bei verbleibenden wesentlichen Unterschieden können von den Antragstellenden entsprechend der Vorgaben in der RL 2005/36/EG Ausgleichsmaßnahmen (Anpassungslehrgang oder Eignungsprüfung) verlangt werden. Auch die Verfahrensregelungen (vorzulegende Unterlagen, Entscheidungsfristen, Inhalt und Begründung der Anerkennungsbescheide) in den §§ 3-4 BefäAnG Lehrer folgen den Vorgaben in der RL 2005/36/EG (s. Kapitel 2.3).

Möglichkeit der Anerkennung für ein Unterrichtsfach / partieller Berufszugang

Zur Anerkennung einer Ausbildung in nur einem Unterrichtsfach enthält das Sächsische BefäAnG Lehrer keine Regelung. In § 8 BefäAnG Lehrer ist für Antragstellende mit einer in der EU, dem EWR oder der Schweiz absolvierten Ausbildungen grundsätzlich (entsprechend der Vorgaben in Art. 4f RL 2005/36/EG und unter den dort

[17] Ebenso wie in Berlin ist im BefäAnG Lehrer nicht berücksichtigt, dass nach den aktuellen Vorgaben in Art. 13 und 14 der RL 2005/36/EG ein dreijähriges Hochschulstudium für die Durchführung eines Anerkennungsverfahrens nicht zwingend verlangt werden kann.

genannten Voraussetzungen) die Möglichkeit vorgesehen, im Einzelfall einen partiellen Berufszugang zu gewähren. Ob bzw. inwieweit diese Regelung in der Verwaltungspraxis Anwendung findet, ist allerdings unklar.

Anforderungen an die Sprachkenntnisse

Laut § 3 Abs. 5 BefäAnG Lehrer kann von den Antragstellenden zum Nachweis der zur Ausübung des Lehrerberufes erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse die Vorlage des Großen Deutschen Sprachdiploms des Goethe-Instituts oder ein gleichwertiger Nachweis, der mindestens das Niveau C1 (GER) belegt, verlangt werden. Entsprechende Nachweise dürfen nicht älter als fünf Jahre sein. Im Rahmen der weiteren Berufsausübung sollte nach Auskunft der zuständigen Stelle das Sprachniveau C2 (GER) angestrebt werden.

Ausgleichsmaßnahmen bei wesentlichen Unterschieden zwischen den Berufsqualifikationen

Bei wesentlichen Unterschieden zwischen den Ausbildungen können den Antragstellenden ein Anpassungslehrgang oder (alternativ) eine Eignungsprüfung auferlegt werden. Die Antragstellenden können in diesem Fall zwischen diesen beiden Möglichkeiten wählen (vgl. § 2 Abs. 2 BefäAnG Lehrer).

Zur Ausgestaltung des Anpassungslehrgangs legt § 6 BefäAnG Lehrer in Abs. 1 u. 2 zunächst fest, dass der theoretische Teil des Anpassungslehrgangs mit einer Zusatzausbildung in Form von Studienleistungen (durch Teilnahme an Lehrveranstaltungen an einer Hochschule/Universität) einhergehen kann. Nach § 6 Abs. 3 BefäAnG Lehrer beträgt die Dauer des gesamten Anpassungslehrgangs entsprechend den festgestellten Ausbildungsunterschieden zwischen sechs Monaten und drei Jahren. Nach Auskunft der zuständigen Stelle umfasst der theoretischen Studienteil des Anpassungslehrgangs max. zwei Jahre und der schulpraktische Teil max. zwölf Monate.

Die Teilnehmenden werden für den schulpraktischen Teil in ein privatrechtliches Ausbildungsverhältnis mit dem Freistaat Sachsen aufgenommen und erhalten in dieser Zeit eine Vergütung in Höhe der Ausbildungsbezüge für das jeweilige Lehramt. Auf Antrag kann anstelle des Anpassungslehrgangs der Vorbereitungsdienst durchgeführt werden (vgl. § 6 Abs. 5 BefäAnG Lehrer). Der Anpassungslehrgang ist gem. § 6 Abs. 1 S. 2 BefäAnG Lehrer Gegenstand einer Bewertung. Die Zulassung, Durchführung und Bewertung des Anpassungslehrganges sind in den §§ 26 – 28 LAPO II geregelt.

Zur Eignungsprüfung legt § 7 Abs. 2 BefäAnG Lehrer fest, dass die Prüfung dem Umstand Rechnung tragen muss, dass die Antragstellenden bereits über einen Lehramtsabschluss verfügen. Die Eignungsprüfung besteht aus zwei Lehrproben in Unterrichtsfächern oder Fachrichtungen der jeweiligen Schulart und Schulstufe und einer oder zwei sich anschließenden mündlichen Prüfungen. Die mündliche Prüfung erstreckt sich nur auf Bereiche, die von den Befähigungsnachweisen der Antragstellenden nicht abgedeckt werden. Zur Vorbereitung der Eignungsprüfung ist eine vierwöchige Hospitation an der betreffenden Schule möglich (§ 7 Abs. 5 BefäAnG Lehrer). Die Antragstellenden haben die Möglichkeit, die Eignungsprüfung spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt des Bescheids über die Auferlegung von Ausgleichsmaßnahmen abzulegen (§ 4 Abs. 4 BefäAnG Lehrer). Nicht bestandene Prüfungsteile können einmal wiederholt werden (vgl. § 31 Abs. 2 LAPO II).

Ergebnis / Status nach Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen

Zum Ergebnis des Anerkennungsverfahrens sieht das BefäAnG Lehrer in § 2 Abs. 1 vor, dass die Berufsqualifikation auf Antrag bei Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen der Befähigung für die Ausübung des Lehrerberufes in der jeweiligen Schulart und Schulstufe an Schulen im Freistaat Sachsen gleichgestellt wird. Nach Auskunft der zuständigen Stelle wird am Ende einer Ausgleichsmaßnahme wird ein Gleichstellungsbescheid

(bzw. bei Nichtbestehen ein Nichtbestehensbescheid) erstellt. Die Lehrtätigkeit als qualifizierte Lehrkraft ist anschließend möglich.

Alternative Einstiegsmöglichkeit: Zulassung zum Vorbereitungsdienst

§ 6 Abs. 5 BefäAnG Lehrer sieht vor, dass anstelle des praktischen Teils des Anpassungslehrgangs auf Antrag der Vorbereitungsdienst durchgeführt werden kann. Bei Wahl dieser Alternative erfolgt ein Wechsel vom Anpassungslehrgang in die reguläre Lehramtsausbildung. Daneben ist in Sachsen für Antragstellende mit Hochschulabschluss in Bedarfsfächern grundsätzlich ein Einstieg in den Lehrerberuf (jedoch keine Zulassung zum regulären Vorbereitungsdienst) auf der Grundlage der Lehrer-Qualifizierungsverordnung vom 6.10.2014 (zuletzt geändert 2017) möglich, sofern kein Lehramtsabschluss vorliegt.

3.14 Sachsen-Anhalt

ZUSTÄNDIGE STELLE

Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt - Landesprüfungsamt für Lehrämter

RECHTSGRUNDLAGEN

- **allgemein:** § 30 Abs. 7 u. 8 des Schulgesetzes (SchulG LSA) und Verordnung zur Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen als Lehrerin oder Lehrer für eine Tätigkeit im Land Sachsen-Anhalt (ALVO LSA) v. 26.10.2015
- **Erwerb Laufbahnbefähigung für Lehrerinnen und Lehrer aus der EU:** Laufbahnverordnung v. 27.01.2010 (zuletzt geändert 2014) und Schuldienstlaufbahnverordnung v. 31.05.2010 (zuletzt geändert 2015)

➢ im Ergebnis im Wesentlichen gleiche Anerkennungsvoraussetzungen und Verfahrensregelungen für Lehrerinnen und Lehrer aus der EU und aus Drittstaaten

KRITERIEN FÜR DEN VERGLEICH DER AUSBILDUNGEN UND WICHTIGSTE VERFAHRENSREGELUNGEN

folgen im Wesentlichen den allgemeinen Vorgaben in der RL 2005/36/EG

ANERKENNUNG FÜR NUR EIN UNTERRICHTSFACH / PARTIELLER BERUFSZUGANG

- **Anerkennung für nur ein Unterrichtsfach**: möglich (vgl. § 2 Abs. 1 ALVO LSA)
- **Partieller Berufszugang**: für Lehrerinnen und Lehrer aus der EU unter Voraussetzungen des Art. 4f RL 2005/36/EG ggf. zusätzlich (beschränkte) Laufbahnbefähigung möglich

ANFORDERUNGEN AN DIE SPRACHKENNTNISSE

Niveau C2 (GER) vor Beginn des Anpassungslehrgang (vgl. § 9 Abs. 4 ALVO LSA)

AUSGLEICHSMAßNAHMEN

wahlweise Anpassungslehrgang (max. 12 Monate, keine Vergütung) oder Eignungsprüfung (vgl. §§ 4 ff ALVO LSA und §§ 22 ff LVO LSA)

ERGEBNIS / STATUS NACH ANERKENNUNG

Lehrbefähigung für mindestens ein Fach oder eine Fachrichtung einer Schulform in Sachsen-Anhalt (§ 2 Abs. 1 ALVO LSA); Anerkennung als Laufbahnbefähigung (§§ 20-21 LVO LSA)

ALTERNATIVE EINSTIEGSMÖGLICHKEIT: ZULASSUNG ZUM VORBEREITUNGSDIENST

ggf. auch Anerkennung des Hochschulabschlusses als Erste Staatsprüfung und Zulassung zum Vorbereitungsdienst möglich

Rechtliche Grundlagen

Die Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen von Lehrerinnen und Lehrern wird in Sachsen-Anhalt durch § 30 Abs. 7 u. 8 des Schulgesetzes (SchulG LSA) und die auf der Grundlage des Schulgesetzes erlassene Verordnung zur Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen als Lehrerin oder Lehrer für eine Tätigkeit im Land Sachsen-Anhalt (ALVO LSA) v. 26.10.2015 geregelt. § 1 Abs. 3 ALVO LSA stellt allerdings klar, dass für die Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation als Laufbahnbefähigung im beamtenrechtlichen Sinne für Lehrerinnen und Lehrer aus der EU die Regelung zur Umsetzung der RL 2005/36/EG in der Laufbahnverordnung v. 27.01.2010 (LVO LSA - zuletzt geändert 2014) und der Schuldienstlaufbahnverordnung v. 31.05.2010 (zuletzt geändert 2015) gelten. Die Anwendung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Sachsen-Anhalt wird durch § 30 Abs. 11 SchulG LSA und § 1 Abs. 11 ALVO LSA (mit Ausnahme einiger Verfahrensregelungen und den Regelungen zur Statistik und zum Beratungsanspruch) ausgeschlossen.

Differenzierung zwischen Lehrerinnen und Lehrern aus der EU und aus Drittstaaten

Sowohl die Regelungen in § 30 Abs. 7 u. 8 SchulG LSA und in der ALVO LSA als auch die Regelungen in den Laufbahnverordnungen folgen hinsichtlich der Anerkennungsvoraussetzungen und des Verfahrens den allgemeinen Vorgaben in der RL 2005/36/EG. Eine Differenzierung zwischen Lehrerinnen und Lehrern aus der EU und aus Drittstaaten findet insoweit nicht statt.

Kriterien für den Vergleich der Ausbildungen und wichtigste Verfahrensregelungen

Die Kriterien für den Vergleich der Ausbildungen und die Verfahrensregelungen in der Verordnung zur Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen als Lehrerin oder Lehrer für eine Tätigkeit im Land Sachsen-Anhalt (ALVO LSA) orientieren sich an den allgemeinen Vorgaben in der RL 2005/36/EG und erstrecken diese Vorgaben auch auf Lehrerinnen und Lehrer aus Drittstaaten.[18] Die Laufbahnverordnungen für Lehrerinnen und Lehrer aus der EU folgen ebenfalls den allgemeinen Vorgaben in der RL 2005/36/EG, sodass die Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen für alle Lehrerinnen und Lehrer in Sachsen-Anhalt im Wesentlichen nach den Kriterien und Verfahrensvorgaben in der RL 2005/36/EG erfolgt.

Möglichkeiten der Anerkennung für ein Unterrichtsfach / partieller Berufszugang

§ 2 Abs. 1 ALVO LSA sieht vor, dass eine im Ausland erworbene Berufsqualifikation im Lehrerbereich als Lehrbefähigung für mindestens ein Fach oder eine Fachrichtung einer Schulform in Sachsen-Anhalt anzuerkennen ist, wenn das Fach oder die Fachrichtung der Stundentafel des Landes Sachsen-Anhalt zugeordnet werden kann und die Ausbildung der Antragstellenden in dem jeweiligen Fach bzw. den jeweiligen Fächern und den Bildungswissenschaften keine wesentlichen Defizite im Vergleich zur landesrechtlich geregelten Lehrerbildung aufweist. Daher besteht in Sachsen-Anhalt für Lehrerinnen und Lehrer mit im Ausland abgeschlossenen Ausbildungen grundsätzlich die Möglichkeit einer Anerkennung für nur ein Unterrichtsfach.

Für Lehrerinnen und Lehrer bzw. Staatsangehörige aus EU-/EWR-Staaten und der Schweiz sind darüber hinaus die Regelungen zum partiellen Berufszugang in § 21 Abs. 2 LVO LSA zu beachten. Diese Regelungen ermöglichen die Anerkennung einer Berufsqualifikation als beschränkte Laufbahnbefähigung, wenn den Vorgaben in Art. 4f RL 2005/36/EG entsprechende Voraussetzungen gegeben sind (s. Kapitel 2.4). Es ist davon auszugehen,

[18] Ebenso wie in Berlin und Sachsen ist in der ALVO LSA nicht berücksichtigt, dass nach den aktuellen Vorgaben in Art. 13 und 14 der RL 2005/36/EG ein dreijähriges Hochschulstudium für die Durchführung eines Anerkennungsverfahrens nicht zwingend verlangt werden kann.

dass diese Regelung ggf. die Anerkennung einer Lehrerausbildung in einem Fach bzw. einer Fachrichtung auch für eine (beschränkte) Laufbahnbefähigung ermöglichen kann.

Anforderungen an die Sprachkenntnisse

Nach § 9 Abs. 4 ALVO LSA sind vor Beginn eines Anpassungslehrgangs die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse durch ein Zertifikat auf Niveau C2 (GER) oder ein gleichwertiges Zertifikat nachzuweisen. Daneben sehen das Schulgesetz oder die ALVO LSA und die Laufbahnverordnungen keine weiteren Regelungen zu den erforderlichen Sprachkenntnissen vor.

Ausgleichsmaßnahmen bei wesentlichen Unterschieden zwischen den Berufsqualifikationen

Bei wesentlichen Unterschieden zwischen den Ausbildungen können den Antragstellenden ein Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung auferlegt werden. Die Antragstellenden können in diesem Fall zwischen diesen beiden Möglichkeiten wählen (vgl. § 30 Abs. 8 SchulG LSA und § 4 Abs. 4 ALVO LSA sowie § 22 Abs. 1 LVO LSA).

Zur Ausgestaltung des Anpassungslehrgangs enthalten die ALVO LSA und die LVO LSA bzw. die SchulDLVO LSA teilweise abweichende Regelungen. Sowohl die ALVO LSA als auch die LVO legen jedoch fest, dass der Anpassungslehrgang im Rahmen eines „öffentlich-rechtlichen Berufsqualifikations-Anerkennungsverhältnisses“ absolviert wird und die Teilnehmenden keine Vergütung oder sonstiges Entgelt erhalten (vgl. § 8 Abs. 2 ALVO LSA und § 24 Abs. 4 LVO). Nach § 9 Abs. 1 ALVO LSA dauern die Anpassungslehrgänge für Lehrerinnen und Lehrer höchstens 12 Monate, nach der LVO und SchulDLVO LSA beträgt die maximale Dauer jedoch drei Jahre. Anpassungslehrgänge werden bewertet und können bis zur zulässigen Höchstdauer verlängert werden (vgl. § 9 Abs. 5 und §§ 10-11 ALVO LSA; § 10 Abs. 12 u. 14 SchulDLVO).

Zur Eignungsprüfung legen die §§ 6-7 ALVO LSA sowie § 10 SchulDLVO LSA fest, dass sie dem Umstand Rechnung tragen muss, dass die Antragstellenden bereits über einen Abschluss als Lehrerin bzw. Lehrer verfügen, und dass sie eine schriftliche Prüfung, eine Lehrprobe in dem der Ausbildung entsprechenden Unterrichtsfach oder den anzuerkennenden Fächern und eine mündliche Prüfung enthält. Zur Vorbereitung der Eignungsprüfung ist eine Hospitation an der betreffenden Schule für maximal vier Wochen möglich (§ 6 Abs. 4 ALVO LSA; § 9 Abs. 5 SchuldLVO LSA). Eine nicht bestandene Eignungsprüfung kann gem. § 7 Abs. 3 u. 4 ALVO LSA innerhalb von zwei Jahren einmal wiederholt werden (vgl. vgl. auch § 23 Abs. 6 LVO).

Ergebnis / Status nach Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen

§ 2 Abs. 1 ALVO LSA sieht bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen die Anerkennung einer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation als „Lehrbefähigung für mindestens ein Fach oder eine Fachrichtung einer Schulform in Sachsen-Anhalt“ vor. Laut den §§ 20-21 LVO LSA sind in anderen Mitgliedstaaten erworbene Berufsqualifikationen bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen als Laufbahnbefähigung der entsprechenden Fachrichtung anzuerkennen. Weitere spezifische Regelungen zum Ergebnis und Status nach Anerkennung der Berufsqualifikationen sind in den genannten Verordnungen oder im Schulgesetz nicht enthalten.

Alternative Einstiegsmöglichkeit: Zulassung zum Vorbereitungsdienst

Neben der Anerkennung als Lehramtsbefähigung (ggf. nach Ausgleichsmaßnahmen) ist in Sachsen-Anhalt grundsätzlich auch eine Anerkennung anderer Prüfungen mit einer zulässigen Fächerverbindung als Erste Staatsprüfung und – bei Nachweis von Sprachkenntnissen auf Niveau C2 (GER) – die Zulassung zum Vorbereitungsdienst möglich (vgl. § 3 LVO-Lehramt Sachsen-Anhalt). Darüber hinaus ist in Sachsen-Anhalt für Bewerberinnen und Bewerber mit ausländischem Hochschulabschluss auf Master-Niveau in Bedarfsfällen grundsätzlich

auch ein Seiteneinstieg in den Lehrerberuf (berufsbegleitende Qualifizierung) möglich. Der Seiteneinstieg setzt eine Zeugnisbewertung durch die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB), aber keine Gleichwertigkeit mit der inländischen Lehrerausbildung voraus.[19]

[19] Vgl. Informationen auf https://landesschulamt.sachsen-anhalt.de/personal-fuer-den-schuldienst/seiteneinsteiger/

3.15 Schleswig-Holstein

ZUSTÄNDIGE STELLE

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein

RECHTSGRUNDLAGEN

- § 34 Abs. 9 Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG)
- § 16 Landesbeamtengesetz (LBG)
- Konkretisierung durch Landesverordnung zur Gleichstellung von ausländischen Lehramtsqualifikationen (Ausland-LehrkräfteVO) v. 13.02.2017

➢ Ausland-LehkräfteVO gilt für alle Lehrerinnen und Lehrer mit ausländischen Abschlüssen, keine Differenzierung zwischen EU und Drittstaaten

KRITERIEN FÜR DEN VERGLEICH DER AUSBILDUNGEN UND WICHTIGSTE VERFAHRENSREGELUNGEN

folgen im Wesentlichen den allgemeinen Vorgaben in der RL 2005/36/EG (§§ 2-5 Ausland-LehrkräfteVO)

ANERKENNUNG FÜR NUR EIN UNTERRICHTSFACH / PARTIELLER BERUFSZUGANG

- **Anerkennung für nur ein Unterrichtsfach**: möglich (vgl. § 2 Abs. 1 Ausland-LehrkräfteVO)
- **Partieller Berufszugang:** keine weiteren Regelungen

ANFORDERUNGEN AN DIE SPRACHKENNTNISSE

Niveau C2 (GER) für Teilnahme an Ausgleichsmaßnahmen (vgl. § 5 Abs. 3 Ausland-LehrkräfteVO)

AUSGLEICHSMAßNAHMEN

wahlweise Anpassungslehrgang (max. drei Jahre, vergütet) oder Eignungsprüfung (vgl. §§ 5 ff Ausland-LehrkräfteVO)

ERGEBNIS / STATUS NACH ANERKENNUNG

Gleichstellung mit der jeweiligen Lehramtsbefähigung im öffentlichen Schulwesen in Schleswig-Holstein (vgl. § 2 Abs. 1 Ausland-LehrkräfteVO und § 34 Abs. 9 SchulG); für Lehrerinnen und Lehrer aus der EU ggf. zusätzlich Erwerb der Laufbahnbefähigung (vgl. § 16 Abs. 1 u. 2 LBG)

ALTERNATIVE EINSTIEGSMÖGLICHKEIT: ZULASSUNG ZUM VORBEREITUNGSDIENST

Quereinstieg aktuell nur für Lehrämter für Sonderpädagogik oder berufsbildende Schulen möglich

Rechtliche Grundlagen

Die Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen von Lehrerinnen und Lehrern ist in Schleswig-Holstein in § 34 Abs. 9 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) und § 16 Landesbeamtengesetz (LBG) sowie in der (auf der Grundlage des Landesbeamtengesetzes und des Schulgesetzes erlassenen) Landesverordnung zur Gleichstellung von ausländischen Lehramtsqualifikationen (Ausland-LehrkräfteVO) v. 13.02.2017 geregelt. Die Anwendbarkeit des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Schleswig-Holstein wird durch § 34 Abs. 9 SchulG und § 16 Abs. 3 LBG ausgeschlossen.

Differenzierung zwischen Lehrerinnen und Lehrern aus der EU und aus Drittstaaten

Die Regelungen in der Ausland-LehrkräfteVO gelten für alle Personen mit im Ausland erworbenen Lehramtsqualifikationen. Im Rahmen der Anerkennungsverfahren wird also nicht zwischen Lehrerinnen und Lehrern aus der EU und aus Drittstaaten differenziert.

Kriterien für den Vergleich der Ausbildungen und wichtigste Verfahrensregelungen

Die Regelungen zu den Anerkennungsvoraussetzungen und dem Verfahren in §§ 2-5 Ausland-LehrkräfteVO folgen im Wesentlichen den allgemeinen Vorgaben in der RL 2005/36/EG und erstrecken diese Vorgaben auch auf Lehrerinnen und Lehrer aus Drittstaaten (s. Kapitel 2.3). Insbesondere ist für alle Personen mit im Ausland erworbenen Lehramtsqualifikationen die Möglichkeit vorgesehen, bei wesentlichen Unterschieden zwischen den Qualifikationen eine Anerkennung durch die Absolvierung von Ausgleichsmaßnahmen zu erreichen (vgl. 2 Abs. 2 Ausland-LehrkräfteVO). Allerdings fehlt in der Verordnung u. a. eine Umsetzung der Vorgaben in der RL 2005/36/EG zur Mitteilung über noch fehlende Unterlagen und den Entscheidungsfristen sowie zur Möglichkeit eines Ausgleichs von Unterschieden zwischen den Ausbildungen durch sonstige Befähigungsnachweise oder „lebenslanges Lernen“.

Möglichkeit der Anerkennung für nur ein Unterrichtsfach / partieller Berufszugang

In Schleswig-Holstein ist die Anerkennung bzw. Gleichstellung einer im Ausland absolvierten Lehrerausbildung auch dann möglich, wenn sich die Ausbildung nur auf ein Fach oder eine Fachrichtung des jeweiligen Lehramts in Schleswig-Holstein erstreckt (vgl. § 2 Abs. 1 S. 2 Auslands-LehrkräfteVO). Weitere Regelungen zu einem partiellen Berufszugang sind in der Verordnung oder § 34 Abs. 9 SchulG bzw. § 16 LBG nicht enthalten.

Anforderungen an die Sprachkenntnisse

Nach § 5 Abs. 3 Ausland-LehrkräfteVO sind für die Teilnahme an einer Ausgleichsmaßnahme Sprachkenntnisse auf Niveau C2 (GER) erforderlich; wenn erhebliche und konkrete Zweifel bestehen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller über die erforderlichen Sprachkenntnisse verfügt, kann die zuständige Stelle weitere Nachweise verlangen. Im Übrigen existieren zu den für eine Tätigkeit im öffentlichen Schuldienst erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse keine speziellen Regelungen.

Ausgleichsmaßnahmen bei wesentlichen Unterschieden zwischen den Berufsqualifikationen

Bei wesentlichen Unterschieden zwischen den Lehramtsqualifikationen, die nicht durch Berufserfahrung ausgeglichen werden, können die Antragstellenden die Anerkennung durch Ausgleichsmaßnahmen (wahlweise Anpassungslehrgang oder Eignungsprüfung) erlangen. Inhalt und Ausgestaltung von Ausgleichsmaßnahmen sind in den §§ 5 ff Ausland-LehrkräfteVO detailliert geregelt.

Ein Anpassungslehrgang beinhaltet eigenverantwortlichen Unterricht im zugeordneten Lehramt im Umfang zwischen 9 und 15 Stunden, Hospitationen im Unterricht der Ausbildungslehrkraft, Teilnahme an Ausbildungs-

veranstaltungen des Ausbildungsinstituts für Lehrer in Schleswig-Holstein (IQSH), benotete Unterrichtsstunden und ggf. fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studienanteile an einer Hochschule (vgl. § 7 Abs. 1 u. 4 Ausland-LehrkräfteVO). Die Dauer wird aufgrund der festgestellten Qualifikationsunterschiede bestimmt; sie soll ein Jahr nicht unterschreiten, darf aber höchstens drei Jahre betragen (vgl. § 5 Abs. 1 S. 1-2 Ausland-LehrkräfteVO).

Für die Dauer des Anpassungslehrgangs wird ein befristeter Ausbildungsvertrag geschlossen. Die Teilnehmenden erhalten eine Vergütung in Höhe der Anwärterbezüge für das jeweilige Lehramt (vgl. § 5 Abs. 1 S. 3-4 Ausland-LehrkräfteVO). Für Anpassungslehrgänge stehen fünf Prozent der Referendariatsstellen für das jeweilige Lehramt zur Verfügung. Übersteigt die Anzahl der Anträge die Anzahl der zur Verfügung stehenden Stellen, ist der Zeitpunkt des Eingangs des Antrages auf Zulassung maßgebend (§ 6 Abs. 2 Ausland-LehrkräfteVO).

Der Anpassungslehrgang wird am Ende unter Berücksichtigung der benoteten Unterrichtsstunden mit einer Gesamtnote bewertet. Die Möglichkeit einer nachträglichen Verlängerung des Anpassungslehrgangs ist nicht vorgesehen; eine Wiederholung ist ausgeschlossen (§ 7 Abs. 7-9 Ausland-LehrkräfteVO).

Die Eignungsprüfung umfasst nach § 8 Abs. 1 Ausland-LehrkräfteVO eine benotete Unterrichtsstunde pro Fach oder Fachrichtung oder – bei nur einem Fach oder einer Fachrichtung – je eine benotete Unterrichtsstunde in unterschiedlichen Jahrgangsstufen, außerdem eine mündliche Prüfung im Bereich Pädagogik, Diagnostik oder Schulentwicklung sowie eine mündliche Prüfung im Schulrecht. Eine Hospitation oder Erteilung von Unterricht unter Anleitung in den für die Eignungsprüfung benannten Lerngruppen ist möglich (vgl. § 8 Abs. 3 Ausland-LehrkräfteVO). Die Eignungsprüfung wird benotet; nicht bestandene Einzelprüfungen können einmal wiederholt werden (§ 14 Ausland-LehrkräfteVO).

Ergebnis / Status nach Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen

Sofern zwischen den Lehramtsqualifikationen keine wesentlichen Unterschiede bestehen oder die Antragstellenden die Unterschiede durch erfolgreiches Absolvieren von Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen haben, wird die im Ausland erworbene Lehramtsqualifikation mit der jeweiligen Lehramtsbefähigung im öffentlichen Schulwesen in Schleswig-Holstein gleichgestellt (§ 2 Abs. 1 Ausland-LehrkräfteVO und § 34 Abs. 9 SchulG). Aus § 16 Abs. 1 u. 2 LBG folgt, dass mit dem Erwerb der Lehramtsbefähigung nach der Ausland-LehrkräfteVO auch der Erwerb der Laufbahnbefähigung und damit für Unionsbürgerinnen und -bürger sowie gleichgestellte Personen grundsätzlich die Verbeamtung möglich ist.

Alternative Einstiegsmöglichkeit: Zulassung zum Vorbereitungsdienst

Da die Anerkennungsverfahren in Schleswig-Holstein grundsätzlich allen Lehrerinnen und Lehrern mit im Ausland abgeschlossenen Ausbildungen offen stehen und zudem eine Anerkennung für nur ein Unterrichtsfach möglich ist, hat die Zulassung zum Vorbereitungsdienst als Alternative zum Anerkennungsverfahren eine nur nachrangige Bedeutung. Die Möglichkeit eines Quereinstiegs in den Vorbereitungsdienst ohne gleichwertiges Lehramtsstudium besteht in Schleswig-Holstein aktuell nur für Lehrämter für Sonderpädagogik und berufsbildende Schulen, wird aber möglicherweise für weitere Lehrämter geöffnet.[20] Der Quereinstieg in den Vorbereitungsdienst setzt – entsprechend der Vorgaben im KMK-Beschluss vom 05.12.2013 – einen universitären Masterabschluss oder einen gleichwertigen Hochschulabschluss voraus, aus dem sich die Unterrichtsfächer bzw. Fachrichtungen der jeweiligen Lehrämter ableiten lassen.

[20] Vgl. https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/LehrkraefteSH/QuerSeiteneinstieg/querSeiteneinstieg_node.html

3.16 Thüringen

ZUSTÄNDIGE STELLE

Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport

RECHTSGRUNDLAGEN

- § 30 des Thüringer Lehrerbildungsgesetzes (ThürLbG) v. 12.03.2008 (zuletzt geändert 2016)
- Thüringer Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (ThürBQFG) v. 16.04.2014 (zuletzt geändert 2018)
- Thüringer Lehrämteranerkennungsverordnung v. 28.04.2008 (zuletzt geändert 2016)

➢ Regelungen gelten grundsätzlich für alle Antragstellenden mit ausländischen Abschlüssen, teilweise Differenzierung zwischen Lehrerinnen und Lehrern aus der EU und aus Drittstaaten

KRITERIEN FÜR DEN VERGLEICH DER AUSBILDUNGEN UND WICHTIGSTE VERFAHRENSREGELUNGEN

folgen im Wesentlichen den allgemeinen Vorgaben in der RL 2005/36/EG

ANERKENNUNG FÜR NUR EIN UNTERRICHTSFACH / PARTIELLER BERUFSZUGANG

- Anerkennung für nur ein Unterrichtsfach (als Fall des partiellen Berufszugangs) möglich (vgl. § 1 Abs. 1 u. 2, § 2 Abs. 5 und § 16 Thüringer Lehrämteranerkennungsverordnung)

ANFORDERUNGEN AN DIE SPRACHKENNTNISSE

Niveau C2 (GER) (§ 30 Abs. 4 ThürLBG; § 14 Lehrämteranerkennungsverordnung – Feststellung erforderlicher Sprachkenntnisse ist gesondert zu beantragen)

AUSGLEICHSMAßNAHMEN

Anpassungslehrgang (max. drei Jahre, vergütet) oder Eignungsprüfung (vgl. §§ 4 ff Lehrämteranerkennungsverordnung)

ERGEBNIS / STATUS NACH ANERKENNUNG

- bei Anerkennung für nur ein Unterrichtsfach: Bescheinigung für partiellen Berufszugang (vgl. § 2 Abs. 5 S. 1 u. § 16 Abs. 1 Lehrämteranerkennungsverordnung)
- bei Anerkennung der Gleichwertigkeit mit (vollständiger) Lehramtsausbildung: Bescheinigung über vollständige Gleichstellung mit inländischen Ausbildungen (vgl. § 2 Abs. 5 S. 2 u. § 16 Abs. 2 Lehrämteranerkennungsverordnung)

ALTERNATIVE EINSTIEGSMÖGLICHKEIT: ZULASSUNG ZUM VORBEREITUNGSDIENST

Prüfung Gleichwertigkeit mit Erster Staatsprüfung / Quereinstieg in den Vorbereitungsdienst grundsätzlich möglich, aber gegenüber Anerkennungsverfahren nur nachrangige Bedeutung

Rechtliche Grundlagen

Die Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen von Lehrerinnen und Lehrern ist in Thüringen in § 30 des Thüringer Lehrerbildungsgesetzes (ThürLbG) v. 12.03.2008 (zuletzt geändert 2016) sowie im Thüringer Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (ThürBQFG) v. 16.04.2014 (zuletzt geändert 2018) und in der auf der Grundlage des ThürLbG erlassenen Thüringer Lehrämteranerkennungsverordnung v. 28.04.2008 (zuletzt geändert 2016) geregelt. Die Bestimmungen der Lehrämteranerkennungsverordnung gelten abweichend oder ergänzend zu den allgemeinen Bestimmungen im ThürBQFG (vgl. § 1 der Verordnung).

Differenzierung zwischen Lehrerinnen und Lehrern aus der EU und aus Drittstaaten

Die Thüringer Regelungen gelten grundsätzlich für alle Lehrerinnen und Lehrer, die ihre Ausbildung im Ausland abgeschlossen haben. Allerdings wird in einigen (wenigen) Punkten zwischen Lehrerinnen und Lehrern aus der EU und aus Drittstaaten differenziert. Insbesondere kann das zuständige Ministerium bei Lehrerinnen und Lehrern aus Drittstaaten festlegen, ob die Antragstellenden einen Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung absolvieren müssen.

Kriterien für den Vergleich der Ausbildungen und wichtigste Verfahrensregelungen

Die Kriterien für den Vergleich der Ausbildungen und Verfahrensregelungen in § 30 ThürLbG, dem ThürBQFG und der Thüringer Lehrämteranerkennungsverordnung folgen den allgemeinen Vorgaben in der RL 2005/36/EG (s. Kapitel 2.3). Zu den wesentlichen Unterschieden zwischen den Ausbildungen sieht § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 der Lehrämteranerkennungsverordnung vor, dass es sich dabei um fachwissenschaftliche, fachdidaktische, bildungswissenschaftliche oder schulpraktische Defizite handeln kann. Außerdem legt § 30 Abs. 3 ThürLbG fest, dass bei im Ausland abgeschlossenen Lehrerausbildungen, die nicht in den Anwendungsbereich der RL 2005/36/EG fallen, das Wahlrecht bezüglich der möglichen Ausgleichsmaßnahmen entfällt (s. o.).

Möglichkeit der Anerkennung für nur ein Unterrichtsfach / partieller Berufszugang

Die Thüringer Lehrämteranerkennungsverordnung sieht in § 1 Abs. 2 u. 3 sowie in § 2 Abs. 5 vor, dass eine im Ausland abgeschlossene Ausbildung als Lehrerin oder Lehrer als Lehrerqualifikation für mindestens ein Fach eines Lehramts in Thüringen anerkannt wird, wenn (bezogen auf dieses Fach) keine wesentlichen Unterschiede zwischen den Ausbildungen bestehen oder diese Unterschiede durch einen Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung ausgeglichen wurden. Darüber hinaus bestimmt § 16 der Lehrämteranerkennungsverordnung, dass Lehrerinnen und Lehrer aus dem Ausland, die einen Bescheid über die Anerkennung ihrer Qualifikationen besitzen und die erforderlichen Sprachkenntnisse nachgewiesen haben, von dem zuständigen Ministerium eine Bescheinigung erhalten, die bezogen auf das jeweilige Fach und Thüringer Lehramt die Berufsausübung ermöglicht (partieller Berufszugang).

Anforderungen an die Sprachkenntnisse

§ 30 Abs. 4 ThürLbG bestimmt allgemein, dass Bewerberinnen und Bewerber mit ausländischen Ausbildungen die für die Ausübung des Berufs der Lehrerin bzw. des Lehrers erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse nachzuweisen haben. Nach § 14 der Lehrämteranerkennungsverordnung ist die Feststellung der erforderlichen Sprachkenntnisse bei der zuständigen Behörde gesondert zu beantragen. Voraussetzung hierfür ist das Große Deutsche Sprachdiplom des Goethe-Instituts oder ein anderer Nachweis in Verbindung mit einem Kolloquium zur Überprüfung der Sprachkenntnisse. In anderen Bundesländern ausgestellte Bescheinigungen über die für die Ausübung des Berufs der Lehrerin bzw. des Lehrers erforderlichen Sprachkenntnisse werden anerkannt.

Ausgleichsmaßnahmen bei wesentlichen Unterschieden zwischen den Berufsqualifikationen

Inhalt und Dauer des Anpassungslehrgangs werden entsprechend der festgestellten wesentlichen Unterschieden bestimmt (vgl. §§ 8 und 10 Abs. 1 S. 1 der Lehrämteranerkennungsverordnung). Hinsichtlich des Inhalts gelten im Übrigen die Bestimmungen über den Vorbereitungsdienst entsprechend; allerdings sind abweichende Bestimmungen (u. a. die Verpflichtung zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen an einer Universität) möglich. Die Dauer beträgt zwischen sechs Monaten und drei Jahren (vgl. § 10 Abs. 2 der Verordnung).

Der Anpassungslehrgang wird im Rahmen eines zeitlich befristeten Arbeitsvertrags abgeleistet; die Bestimmungen über den Vorbereitungsdienst finden dabei entsprechend Anwendung (§ 9 Lehrämteranerkennungsverordnung). Regelungen zur Zulassung zum Anpassungslehrgang bei einem Bewerberüberhang finden sich in der Lehrämteranerkennungsverordnung nicht. Der Anpassungslehrgang wird fortlaufend beurteilt und am Ende benotet (§ 12 der Verordnung). Eine Verlängerung während des Anpassungslehrgangs bis zu einer Höchstdauer von drei Jahren ist möglich (§ 10 Abs. 3 der Verordnung). Eine Wiederholung ist ausgeschlossen (§ 12 Abs. 2 S. 2 der Verordnung).

Die Eignungsprüfung erstreckt sich ebenfalls auf die festgestellten wesentlichen Unterschiede und kann schriftliche, mündliche und praktische Einzelprüfungen aus den Fachwissenschaften, Fachdidaktiken und Bildungswissenschaften sowie Lehrproben und mündliche Prüfungen in den Einzelfächern und mündliche Einzelprüfungen in Fachrichtungen, Pädagogik, allgemeiner Didaktik, psychologischer Psychologie, Schulrecht und Dienstrecht umfassen (§§ 4 u. 5 Abs. 1 der Lehrämteranerkennungsverordnung). Zur Vorbereitung der Lehrprobe erhalten die Antragstellenden die Möglichkeit zur Hospitation und Erteilung von Unterricht für maximal vier Wochen (§ 5 Abs. 2 der Verordnung). Die Eignungsprüfung wird benotet; nicht bestandene Einzelprüfungen oder Lehrproben können einmal wiederholt werden (§ 7 der Verordnung).

Ergebnis / Status nach Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen

Bezüglich des Ergebnisses der Anerkennungsverfahren wird in der Thüringer Lehrämteranerkennungsverordnung zwischen der Anerkennung der Gleichwertigkeit der im Ausland abgeschlossenen Ausbildung mit der Lehrerqualifikation für mindestens ein Fach eines Thüringer Lehramts (§ 2 Abs. 5 S. 1 der Verordnung) und der Anerkennung der Gleichwertigkeit mit einer (vollständigen) Lehramtsausbildung in Thüringen (§ 2 Abs. 5 S. 2 der Verordnung) unterschieden. Im ersteren Fall (Anerkennung für ein Unterrichtsfach) erhalten die Antragstellenden nach Nachweis der für die Berufsausübung erforderlichen Sprachkenntnisse von der zuständigen Behörde eine Bescheinigung, die bezogen auf das jeweilige Fach und Lehramt eine Berufsausübung ermöglicht (partieller Berufszugang – vgl. § 16 Abs. 1 der Verordnung). Im letzteren Fall (vollständige Anerkennung) erhalten die Antragstellenden nach Nachweis der Sprachkenntnisse eine Bescheinigung, die ihnen die Berufsausübung „wie Bewerbern mit einer in Thüringen erworbenen Lehramtsbefähigung“ ermöglicht (§ 16 Abs. 2 der Verordnung).

Alternative Einstiegsmöglichkeit: Zulassung zum Vorbereitungsdienst

Da die Anerkennungsverfahren in Thüringen grundsätzlich allen Lehrerinnen und Lehrern mit ausländischen Abschlüssen offen stehen und zudem eine Anerkennung für nur ein Unterrichtfach möglich ist, hat die Zulassung zum Vorbereitungsdienst als Alternative zum Anerkennungsverfahren für Lehrerinnen und Lehrer mit im Ausland abgeschlossenen Ausbildungen eine nur nachrangige Bedeutung. Laut dem Merkblatt der zuständigen Stelle ist die Zulassung zum Vorbereitungsdienst als Möglichkeit (nur) dann relevant, wenn keine abgeschlossene Ausbildung für den Beruf der Lehrerin bzw. des Lehrers vorliegt. In diesem Fall müssen die Voraussetzungen

für eine vollständige Anerkennung der Gleichwertigkeit mit einer Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt vorliegen. Dies ist gegeben, wenn ein universitärer Hochschulabschluss vorliegt, der ausreichende Studien- und Prüfungsleistungen für die Ausbildungsfächer beinhaltet, die für den Vorbereitungsdienst des jeweiligen Lehramts vorgeschrieben sind.[21] Ein Quereinstieg in den Vorbereitungsdienst ist nach § 22 Abs. 1 ThürLBG grundsätzlich auch mit im Ausland erworbenen Hochschulabschlüssen möglich, setzt aber Prüfungs- und Studienleistungen gem. der Rahmenvereinbarungen der KMK über die Ausbildung und Prüfung für Lehrämter in der Bundesrepublik Deutschland voraus.

[21] Vgl. https://www.thueringen.de/mam/th2/tmbwk/bildung/lehrerbildung/abschluesse/auslaendische_berufsqualifikationen_lehramt-verfahren.pdf

4 Weitere Informationen und hilfreiche Links

Wegweiser zu den zuständigen Stellen

www.anerkennung-in-deutschland.de > Anerkennungs-Finder

Informationen zum Beruf Lehrerin bzw. Lehrer

www.bildungsserver.de > Schule > Lehrerinnen und Lehrer

Informationen der Kultusministerkonferenz

www.kmk.org > Themen > allgemeinbildende Schulen > Lehrkräfte

5 Quellen

Hoffmann, J. / Roser, L. (2018): Situationsanalyse aus Sicht des Förderprogramms IQ 2015-2018: Möglichkeiten für Lehrerinnen und Lehrer mit einer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation. Nürnberg (Manuskript)

Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) (2015): Ländergemeinsame Eckpunkte für die Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG geändert durch Richtlinie 2013/55/EU im Hinblick auf die Anerkennung ausländischer Lehrerberufsqualifikationen. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 08.10.2015 –
URL: https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2015/2015_10_08-Umsetzung-Richtlinie2013_55_EU.pdf (Stand: 24.10.2018)

Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) (2013): Gestaltung von Sondermaßnahmen zur Gewinnung von Lehrkräften zur Unterrichtsversorgung. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 05.12.2013 –
URL: https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2013/2013_12_05-Gestaltung-von-Sondermassnahmen-Lehrkraefte.pdf (Stand: 24.10.2018)

Weizsäcker, E. (2009): Expertise „Rechtliche Rahmenbedingungen für die Anerkennung der Berufsqualifikationen zugewanderter Lehrer in Deutschland“. Berlin –
URL: http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Expertisen/expertise-anerkennung-lehrerqualifikationen.pdf?__blob=publicationFile (Stand: 24.10.2018)

Weizsäcker, E. (2012): Anerkennung der Berufsqualifikationen zugewanderter Lehrerinnen und Lehrer – Verbesserungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung des Anerkennungsgesetzes des Bundes. In: Recht der Jugend und des Bildungswesens: RdJB ; Zeitschrift für Schule, Berufsbildung und Jugenderziehung. 2/2012, S. 237-253.